

GERHARD THÜR (Hg.)

ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

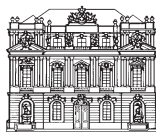
EINHEIT UND VIELFALT

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 726. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE
HERAUSGEGEBEN VON GERHARD THÜR

ANTIKE RECHTSGESCHICHTE
EINHEIT UND VIELFALT

GERHARD THÜR



VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 2005

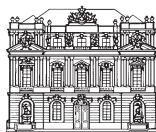
ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 726. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE NR. 11

ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

EINHEIT UND VIELFALT

HERAUSGEGEBEN VON
GERHARD THÜR



VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 2005

Vorgelegt von k. M. GERHARD THÜR
in der Sitzung am 18. März 2005

Umschlagbild:
Walter Selb in seinem Weingarten
(mit freundlicher Genehmigung von Rita Selb)

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-7001-3481-9
Copyright © 2005 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien
Gesamtherstellung: Crossdesign Weitzer GmbH, A-8042 Graz

<http://hw.oeaw.ac.at/3481-9>
<http://verlag.oeaw.ac.at>

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Herausgebers	VII
Gerhard Ries	
Calumnia und Talion – Einfluß altorientalischen	
Rechts auf das Syrisch-römische Rechtsbuch	1
Alberto Maffi	
Klassisches griechisches und hellenistisches Recht	11
Hans-Albert Rupprecht	
Griechen und Ägypter – Vielfalt des Rechtslebens	
nach den Papyri	17
Detlef Liebs	
Nachklassische römische Rechtsliteratur	27
Ludwig Burgmann	
Mittelalterliche Übersetzungen byzantinischer Rechtstexte	43
Hubert Kaufhold	
Die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches	67
Peter E. Pieler	
Walter Selb	81
Abkürzungen	88
Quellenregister	89

VORWORT

Walter Selb begann sein akademisches Wirken in Wien im Wintersemester 1963/64 mit einem Seminar „Der heutige Stand der Forschung in der Rechtsgeschichte des Mittelmeerraumes“. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit brachte er als vorläufige Ernte im Jahr vor seinem Tode einen Grundriß „Antike Rechte im Mittelmeerraum“ (1993) ein. Er ahnte damals schon, daß er sein Opus Magnum, die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches, nicht würde vollenden können. Konsequenterweise hatte er die von Leopold Wenger, einem verehrten, aber auch hart kritisierten Vorgänger auf seinem Lehrstuhl, geprägte Bezeichnung „Antike Rechtsgeschichte“ vermieden. Er lehnte Wengers universalhistorisch-evolutionistischen Ansatz ab.

Gleichwohl nannte Selb die Akademieeinrichtung, die er 1974 zur Erforschung der antiken Rechte gegründet und bis zu seinem Tod geleitet hat, „Kommission für Antike Rechtsgeschichte“. Mit einem Stab junger Leute wollte er zu neuen Ufern aufbrechen. Er ging von empirischer, arbeitsteiliger Spezialforschung aus. Mit der Ausbildung und Lebenserfahrung des Juristen seien die Quellen der Antike in Kenntnis der originalen Sprachen – er selbst brachte, neben dem selbstverständlichen Latein und Griechisch, Hebräisch und Syrisch mit ein – zunächst einmal aus sich selbst heraus neu zu erklären. Selb betonte die „Vielheit“ der antiken Rechte. Um zu einer neu konzipierten „Einheit“ zu gelangen, fehlten ihm vielleicht noch zwanzig Jahre fruchtbaren Wirkens.

Als Hubert Kaufhold die gemeinsam mit Walter Selb begonnene Neuedition, Übersetzung und Kommentierung des „Syrisch-römischen Rechtsbuches“ vollendet hatte, traf sich am 29. Oktober 2002 ein Kreis von Selb inspirierter Gelehrter, im Kern persönliche Freunde und Schüler, zu einer Bestandaufnahme. Die auf dem Symposium in der Kommission für Antike Rechtsgeschichte gehaltenen Vorträge sind in diesem Bändchen vereinigt. Mit aufgenommen sind die persönlich gefärbten Beiträge von Hubert Kaufhold und Peter E. Pieler, Erinnerungen an die Arbeit und das Leben mit Walter Selb, die am selben Tag anlässlich der Buchpräsentation an der Wiener Juridischen Fakultät vorgetragen wurden.

Konsequenterweise wird der Leser finden, daß in den Beiträgen die „Vielheit“ der Antiken Rechtsgeschichte überwiegt. Wir Jüngeren sind

immer noch auf der Suche nach der „Einheit“. Das gegenseitige Durchdringen der Rechtskreise des Alten Orients und der Griechen einerseits, der griechischen und der römischen Welt andererseits und das gemeinsame Erbe der griechisch-römischen Rechtskultur in einem nicht auf den „Westen“ beschränkten Europa zu erforschen, ist eine Aufgabe, die nur Hand in Hand mit den übrigen Kulturwissenschaften geleistet werden kann. Für den juristischen Teil sind immerhin einige Schritte in diese Richtung getan.

In den Gesprächen, welche die Autoren in diesem Band mit Walter Selb führen, fehlt seine Antwort. Doch ist seine Stimme aus den Schriften, die er hinterlassen hat, deutlich zu hören. Seine persönliche Handschrift prägt immer noch die Einheit der Fragestellung, wenn auch die Einheit des Ergebnisses, das er gesucht hat, nur in Ansätzen erreicht ist.

Wien, im Dezember 2004

G.Th.

GERHARD RIES

CALUMNIA UND TALION – EINFLUSS ALTORIENTALISCHEN RECHTS AUF DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH?

Über die inhaltliche Herkunft des Syrisch-römischen Rechtsbuchs sind bekanntlich viele und höchst kontroverse Behauptungen aufgestellt worden. Das hier vorgestellte Werk von Selb/Kaufhold¹ stellt diese Theorien eindrucksvoll zusammen² und zeigt uns, wie Volksrecht „altorientalischer, jüdischer, hellenistischer, altgriechischer, christlicher, islamischer oder allgemein syrischer“ Art als Erklärung für jene Aussagen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs bemüht wurden, wo Übereinstimmung mit römischem Recht nicht erkennbar zu sein schien. Selb/Kaufhold sind diesen Theorien ähnlich vehement entgegengetreten wie der Annahme von Bruns, das Syrisch-römische Rechtsbuch sei vom römischen Vulgarrecht beeinflusst³.

Was den orientalischen und damit auch altorientalischen Einfluss betrifft, sind Selb/Kaufhold kategorisch, ich zitiere (I, 42): „Im Ergebnis wird sich jedoch zeigen, dass das Rechtsbuch über ein Jahrhundert lang im falschen Kontext des Orients und der orientalischen Kirchen behandelt worden ist. Die Romanisten sollten für den Zufall der für sie exotischen literarischen Überlieferung danken, mit diesem Dank aber die Themen „Orient“ und orientalische Kirchen sogleich vergessen“.

Schon das Thema meines Referats scheint daher ein Verstoß gegen den Geist des hier gefeierten Werks zu sein, da es den Orient als geistigen Hintergrund jedenfalls nicht als ganz ausgeschlossen und völlig des Vergessens wert ansetzt. Dennoch wage ich es, mich mit der Fragestellung des Einflusses altorientalischen Rechts auf das Syrisch-römische Rechtsbuch zu befassen, da ich nicht glaube, dass Walter Selb solche Überlegungen wirklich für

¹ Walter Selb (†) / Hubert Kaufhold, Das Syrisch-Römische Rechtsbuch. Eingeleitet, herausgegeben, Deutsch übersetzt und kommentiert, Bde. I–III, Wien 2002.

² I S. 37ff.

³ I S. 39f.

völlig abwegig gehalten hätte. Von Hubert Kaufhold weiß ich mit Sicherheit, dass er solchen Gedanken gegenüber offen ist.

Die *calumnia*, also die falsche Anschuldigung, ist zu allen Zeiten ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gewesen. Auch heute noch, da der Wahrheitsgehalt von Aussagen durch kriminalistische Untersuchungen leichter bestätigt oder widerlegt werden kann als in alten Zeiten, in denen noch keine genetischen Fingerabdrücke oder ähnliche wissenschaftliche Beweise geführt werden konnten, werden Meineid und falsche uneidliche Aussage streng geahndet. So ist es nicht verwunderlich, dass lange vor dem 12-Tafel-Gesetz, welches das *testimonium falsum* mit dem Sturz vom Tarpejischen Felsen ahndet (Taf. 8,23), die *calumnia* in den meisten altorientalischen Gesetzen geregelt ist.

Schon die Gesetze Urnammus (CU) vom Ende des 3. Jtsds. v.Chr. belegen die durch Flußordal widerlegte falsche Anschuldigung wegen Hexerei bzw. Ehebruchs mit Geldbußen (§ 13' für Hexerei: 3(?) Sekel Silber; § 14' für Ehebruch: 20 Sekel Silber⁴. Für Falschaussage von Zeugen ist eine Geldbuße von 15 Sekel festgesetzt (§ a 2(/28)). Diese (relativ milden) Strafen entsprechen dem Grundprinzip des Strafsystems der neusumerischen Zeit, das in vielen Fällen Geldbußen vorsah. Abweichend von diesem Prinzip finden wir aber bereits hier (§ a 3(/29)) für den Fall der Verweigerung des Zeugeneides eine Sanktion für den Zeugen, die unter dem Gesichtspunkt der Talion für *calumnia* von Interesse ist. Wer nämlich, wie es wörtlich übersetzt heißt „als Zeuge herauskommt, aber vor dem Beweiseid zurückscheut, wird den Gegenstand dieses Prozesses, soviel es ist, ersetzen“ (nîg di-ba en-na ġál-la íb-su-su).

Der Zeuge, der den Eid verweigert, richtet bei demjenigen, zu dessen Gunsten die Aussage gelautet hätte, einen Schaden an. Ist der Kläger begünstigt, so liegt der Schaden im Verlust des geltendgemachten Rechts, ist der Beklagte begünstigt, so erleidet er den Schaden durch die Verurteilung. Dass wir es hier nicht mit einem reinen Strafprozeß zu tun haben, sondern dieser Prozeß mindestens auch über einen privaten Anspruch ging, liegt auf der Hand.

Auffällig ist aber immerhin, dass die Rechtsfolge der Eidesverweigerung nicht in einer starren Geldbuße bestand, sondern am Schaden, den die Prozesspartei erleidet, orientiert wurde. Die Sanktion hat damit den Charak-

⁴ Zitate nach der neuesten Synopse durch C. Wilcke, Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion, in: T. Abusch (Hg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jakobsen*, Winona Lake, Indiana, 2002, S. 291–333.

ter der Talion. Dabei verstehe ich den Begriff der Talion in der Weise, dass dem Täter als Strafe dasjenige Übel zugefügt wird, welches das Opfer erlitten hat oder zumindest zu erleiden gehabt hätte. Diese Definition klingt banal, doch lege ich deshalb großen Wert auf sie, weil in der Literatur nicht selten auch andere Phänomene des Strafsanktionssystems unter den Begriff der Talion gefasst werden. Ich werde darauf bei den Überlegungen zur *praevaricatio* im spätklassischen Recht zurückkommen.

Die genannte Bestimmung des CU ist rechtshistorisch deshalb von großer Bedeutung, weil wir nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand hier den frühesten Nachweis über den Talionsgedanken haben und zwar zu einer Epoche, in der dieser Gedanke offensichtlich noch kein allgemeines Sanktionsprinzip dargestellt hat. Das Recht des CU kennt als grundsätzliche Strafsanktion die Todesstrafe, Körperstrafen und Bußgelder, letztere besonders bei Körperverletzungen. Bei unserer Interpretation der Bestimmung über den verweigerten Zeugeneid wäre also festzuhalten, dass das Talionsprinzip ursprünglich nicht aus dem Recht der Körperverletzungen hervorgegangen ist, für die es mit dem alttestamentarischen Satz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ berühmt geworden ist, sondern aus dem Recht des Prozesses, zu dem die hier zu untersuchende *calumnia* im weiteren Sinn ebenfalls gehört.

Dass die hier vorgeschlagene Deutung kein zweifelhaftes Ergebnis einer ad-hoc-Interpretation eines Einzeltextes ist, zeigt eine Bestimmung des Codex Lipitištar (CL, 2. Hälfte des 20. Jhdts. v.Chr.), die wiederum die Talion im gerichtlichen Zusammenhang belegt, obwohl sie in der allgemeinen Ausformung, insbesondere bei Körperverletzungen, nicht existierte. § 17 CL lautet: „Wenn ein Mann einen Mann bezichtigt, ohne die Hand auf ihn gelegt zu haben, so soll er die Strafe, die verfügt ist, tragen“. Der Straftatbestand ist hier die Bezichtigung einer Person wegen einer Tat, die der Anschuldiger nicht beweisen kann. Die Rechtsfolge ist die Bestrafung des Anschuldigers mit der Strafe, die den Angeschuldigten bei Beweisbarkeit getroffen hätte. Von der Talion als Bestrafungsprinzip sind wir beim CL allerdings noch weit entfernt.

Das nächstjüngere keilschriftliche Gesetz, die Gesetze von Ešnunna, enthält keinerlei Hinweise auf das Talionsprinzip, sondern sieht für Körperverletzungen noch ganz in der sumerischen Tradition Bußgelder vor. Da die Gesetze von Ešnunna keine Regelungen zur falschen Anschuldigung bzw. zur Eidesverweigerung enthalten, wissen wir nicht, wie diese Delikte hier behandelt wurden.

Aus einem etwa zeitgleichen, das altbabylonische Mari betreffenden Brief aus der königlichen Korrespondenz wissen wir aber, dass die Talion bei falscher Anschuldigung bereits vor dem Codex Hammurabi (CH), in

dem sie zur vollen Blüte gelangt ist, praktiziert worden ist. Nach diesem Brief hatte eine Person eine andere wegen eines gegen die königliche Herrschaft geplanten Verbrechens angeschuldigt. Der Angeschuldigte musste sich zur Prüfung der Anschuldigung einem Flußordal unterziehen, und der Anschuldiger wurde bis zur Durchführung des Ordals festgehalten und sollte in dem Fall, dass das Ordal die Unschuld des Angeschuldigten erweist, den Feuertod erleiden⁵. Hier finden wir das Prinzip des § 17 CL in der Praxis wieder: Der Anschuldiger soll die Strafe erleiden, die dem Angeschuldigten bei Erweisbarkeit der Anschuldigung getroffen hätte, nämlich die Hinrichtung. Dass dies nicht völlig entsprechend – also durch Ertränken des Anschuldigers – geschehen sollte, spielt wohl keine entscheidende Rolle.

Im Codex Hammurabi (CH, Mitte 18. Jhdt. v.Chr), in dem das Talionsprinzip in vielfältiger Ausformung und insbesondere auch bei Körperverletzungen als zentrale, wenn freilich auch nicht alleinige Sanktionsform auftritt, wird die Tradition zur falschen Anschuldigung, die uns nun schon seit dem CU bekannt ist, gleich zu Beginn der Gesetzesbestimmungen fortgeführt: § 1 CH lautet:

„Wenn ein Mann einen Mann bezichtigt und ihm Tötung vorwirft und es nicht beweist, so wird sein Anschuldiger getötet.“

Für den schon aus § 13' CU bekannten Fall der Anschuldigung der Zauberei sagt § 2 CH:

„Wenn ein Mann einem Mann Zauberei vorwirft und es nicht beweist, so wird derjenige, dem Zauberei vorgeworfen worden ist, zum Flußgott gehen. Er wird in den Flußgott eintauchen und wenn der Flußgott ihn erfaßt, so wird sein Anschuldiger sein Haus erhalten. Wenn diesen Mann der Flußgott reinigt und er errettet wird, so wird derjenige, der ihm Zauberei vorgeworfen hat, getötet. Derjenige, der in den Flußgott eingetaucht ist, wird das Haus seines Anschuldigers erhalten.“

Der Gedanke der Talion kommt bereits hier implizit zum Ausdruck, wird aber noch deutlicher in §§ 3f. CH, wo allgemein gesagt wird, dass der Zeuge bei falschem Zeugnis hinsichtlich eines Kapitalverbrechens getötet wird (§ 3 CH), bei falschem Zeugnis in einem Prozess über Vermögensfragen (Getreide oder Silber) jedoch nur die Strafe dieses Prozesses zu tragen hat (§ 4 CH).

Freilich wird die talionsweise Bestrafung des falschen Anschuldigers nicht völlig konsequent durchgeführt. So sagt § 127 CH:

⁵ G. Dossin, *Symbolae Koschaker*, Leiden 1939, S. 112ff.

„Wenn ein Mann verursacht hat, dass der Finger über eine *ēntum*-Priesterin oder die Ehefrau eines Mannes ausgestreckt wird, und keinen Beweis erbringt, so wird man diesen Mann vor dem Richter auspeitschen und die Hälfte seines Haupthaars scheren.“

Das Vergehen, dessen die Frauen hier bezichtigt werden, ist nicht näher genannt, so dass wir auch die dafür angedrohte Strafe nicht kennen. Die Strafe für den Anschuldiger dagegen ist genau bestimmt, so dass wir von Talion nur unter der wenig wahrscheinlichen Voraussetzung ausgehen können, dass die Strafe für ein Vergehen der Frauen, wegen dessen sie ins öffentliche Gerede kamen, immer die Auspeitschung und die äußerliche Kenntlichmachung war.

Gänzlich abgesehen wurde von der Talion offenbar, wenn ein Ehemann seine Ehefrau des Ehebruchs bezichtigt hat. Die Konsequenz der Talion wäre bei Unbeweisbarkeit die Hinrichtung des Ehemanns, da auf Ehebruch gem. § 129 CH der Wassertod stand. Diese Konsequenz ließ offenbar das patriarchalische Ehesystem nicht zu. So wird der Ehefrau gem. § 131 CH bei unbewiesener Anschuldigung durch ihren Ehemann die Möglichkeit eröffnet, ihre Unschuld durch einen Reinigungseid nachzuweisen und in ihr Vaterhaus zurückzukehren. Von der Strafbarkeit des Ehemanns spricht das Gesetz hier nicht. Dabei wird man diese Bevorzugung des Ehemanns nicht auf den Umstand stützen können, dass der Ehemann bei nachgewiesenem Ehebruch seiner Ehefrau verzeihen und die Hinrichtung ersparen konnte. Der Reinigungseid, den die Ehefrau schwören musste, wurde in jener alten Zeit als tödliche Gefährdung im Fall des Meineids verstanden, so dass bei Anwendung des Talionsgedankens schon aus diesem Grunde die Tötung des zu Unrecht beschuldigenden Ehemanns zwingend gewesen wäre.

Nach Hammurabi werden die Nachweise über die Talion bei falscher Anschuldigung sehr dürftig. Dies mag daran liegen, dass der CH im babylonischen Bereich sehr lange Zeit weitergegolten haben dürfte und Nachweise über Talionsstrafen aus Dokumenten der Rechtspraxis schon deshalb nicht erwartet werden können, weil wir über Strafrecht ganz allgemein kaum Quellen der Rechtspraxis haben.

Herbert Petschow hat Belege aus der Zeit nach Hammurabi zusammengestellt, in denen er das Talionsprinzip bei *calumnia* als nachgewiesen ansah⁶. Dies sind Quellen unterschiedlicher Art (Omina, Gerichtsurkunden aus Nuzi, ein königlicher Tatenbericht), die von der Hinrichtung von falschen Anschuldigern sprechen, aber das Delikt, wegen dessen die Anklage stattgefunden hat, meist nur sehr undeutlich oder überhaupt nicht anspre-

⁶ SZ Rom.Abt. 90 (1973) S. 14ff.

chen. Diese Texte können hier nicht weiter diskutiert werden, sind aber m.E. insgesamt von nur geringer Aussagekraft zu unserer Frage.

Was die Quellen aus Assyrien betrifft, ist auffällig, dass wir in den Mittelassyrischen Gesetzen (um 1400 v.Chr.) zwar das Talionsprinzip in seiner ganz unmittelbaren Form, also insbesondere bei Körperverletzungen, sehr dicht belegt vorfinden, jedoch bei der falschen Anschuldigung m.E. gerade nicht. Einschlägig sind hier von Tafel A die §§ 17–19 und von Tafel N die §§ 1–2.

Nach A § 17 wird der Beweis über die Richtigkeit des Vorwurfs der Prostitution, die eine Ehefrau begangen haben soll, durch ein Flußordal erbracht. Was die Folge eines durch das Ordal erbrachten Unschuldsbeweises der Ehefrau für den Anschuldiger darstellt, sagt uns die Bestimmung nicht. Gem. A § 18 wird der falsche Anschuldiger der Ehefrau ausgepeitscht und hat neben einer Geldstrafe und einer nicht klaren Rechtsfolge (*igaddimuš*) einen Monat Zwangsarbeit zu leisten. Mit Ausnahme der Anzahl der Schläge (50) trifft dieselbe Strafe denjenigen, der seinem „Genossen“ (*tappau*) hinterhältig oder in aller Öffentlichkeit passive Homosexualität vorwirft und dies nicht beweisen kann (A § 19).

In beiden Fällen ist eine Kongruenz zwischen der hypothetischen Bestrafung des Angeschuldigten und der des falschen Anschuldigers nicht erkennbar. Die Bestrafung der Prostitution durch die Ehefrau ist völlig in das Belieben des Ehemanns gestellt. Man müßte also bei strenger Anwendung des Talionsgedankens die Bestrafung des falschen Anschuldigers in das Belieben des Ehemanns gestellt haben.

Welche Strafe den *passiven* Homosexuellen nach mittelassyrischem Recht traf, wissen wir nicht, so dass die Überlegung zur Talion bei entsprechender *calumnia* schlichtweg gegenstandslos ist. Sollte ihm dieselbe Strafe wie dem *aktiven* Homosexuellen gedroht haben, nämlich die öffentliche Vergewaltigung (Talionsprinzip!) und die Entmannung (A § 20), so wäre die für den falschen Anschuldiger vorgesehene Strafe (Prügel, Zwangsarbeit, Geldstrafe u.s.w.) sicherlich keine Talion.

Die von Petschow als möglicher Beleg für Talion herangezogenen §§ 1–2 Tafel N der Mittelassyrischen Gesetze, die von der bewiesenen bzw. unbewiesenen Anschuldigung hinsichtlich einer Art von Blasphemie sprechen, sind deshalb nicht recht aussagekräftig, weil – wie Petschow⁷ selbst einräumt – der Erhaltungszustand gerade beim Text über die Strafen so schlecht ist, dass eine Kongruenz zwischen den Strafen nur mit Hilfe eines Ergänzungs-Zirkelschlusses möglich ist.

⁷ A.a.O. S. 27 mit A. 42.

Dass Normen des Rechts des Alten Testaments vom Talionsprinzip beeinflusst sind, ist Allgemeingut. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß⁸. Dabei ist hier die mittelbare/hypothetische Ausformung der Talion bei falscher Anschuldigung noch vor den Regeln der unmittelbaren Talion erwähnt und allgemein formuliert: „Wenn der falsche Zeuge gegen seinen Bruder falsches Zeugnis gegeben hat, so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder anzutun gedacht hat.“

Dieses Gesetz wurde in der berühmten Erzählung über Susanna angewandt, als die beiden von Susanna zurückgewiesenen Alten diese des Ehebruchs bezichtigten, aber vor der Vollstreckung der auf Ehebruch stehenden Todesstrafe der Falschaussage überführt und deshalb selbst hingerichtet wurden. Dies wurde begründet mit dem Mosaischen Gesetz, das die indirekte Talion angeordnet hat. Auch im talmudischen Recht lebt dieser Gedanke fort, also hinein in die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt⁹.

Einen gemeinsamen geistigen Hintergrund zwischen dem Recht des Alten Orients und dem jüdischen Recht wird man in diesem Punkte – wie auch in vielen weiteren Erscheinungen – kaum verneinen können. Sollte sich diese Linie ins spätrömische Recht der *calumnia*, insbesondere in der im Syrisch-römischen Rechtsbuch niedergelegten Form wiederfinden und vielleicht sogar historisch damit zusammenhängen?

Zu dieser Frage ist ein Blick in das Recht der *calumnia* in der Entwicklung des römischen Rechts erforderlich. Sollte der spätrömische Talionsgedanke zur *calumnia* schon in der frühen römischen Zeit, für die wir wohl historische Zusammenhänge mit dem Judentum ausschließen können, bereits existiert haben, so wäre die Erklärung der spätrömischen Situation aus dem jüdischen und altorientalischen Recht mit Sicherheit abzulehnen.

Wie allgemein bekannt, findet sich der Talionsgedanke bereits im 12-Tafelrecht in dem berühmten Satz *si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto*¹⁰. Dies ist klar die Ausformung der unmittelbaren Talion. Für die falsche Anschuldigung jedoch scheint das Prinzip der Talion (in seiner mittelbaren/hypothetischen Form) nicht zugrundegelegt worden sein, wenn uns Gellius berichtet, dass das *falsum testimonium* mit dem Sturz vom Tarpejischen Felsen geahndet wurde¹¹. Diese Form der Bestrafung auf Talion zurückzuführen, hat Wolfgang Kunkel versucht: „Wer einen anderen durch falsches Zeugnis ins Verderben stürzen wollte, soll selbst in den Abgrund gestürzt

⁸ Deut. 19, 21, Ex. 21, 23–25, Lev. 24, 18–20.

⁹ Dazu Petschow, a.a.O. S. 32 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰ Taf. 8, 2

¹¹ Noctes Atticae 20, 1, 53.

werden.“¹² Dieser Ansatz ist – unabhängig von der zweifelhaften Metapher des Stürzens ins Unglück – schon deshalb wenig sinnvoll, weil das Element der Talion, die Korrespondenz zwischen Schaden und Strafe herzustellen, gerade nicht enthalten ist. Nach 12-Tafel-Recht sollte ja der falsche Zeuge unabhängig von der Art des Prozesses, in dem er aussagt, hingerichtet werden. Wir haben es hier allenfalls mit einer „spiegelnden“ Strafe zu tun, ähnlich der Tötung des Brandstifters durch Feuer oder der Erhängung des Fruchtediebs für die Erntegöttin, die allerdings Kunkel¹³ und kurz darauf auch Kelly¹⁴ als eine Art Talion bezeichnet haben.

Nach dem 12-Tafel-Satz über das *membrum ruptum* lässt sich die Talion im römischen Recht über lange Zeit nicht klar nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für die *calumnia*. Zum Versuch, das *duplum* des angerichteten Schadens im Schadensersatz- bzw. Strafprozess als Ausformung des Talionsgedankens zu deuten, ist zu bedenken, dass die Vervielfachung des Schadensersatzes nicht nur im *duplum*, sondern auch (etwa bei *furtum oblatum*) im *tripulum* und (wie bei der praetorischen *actio furti nec manifesti*) im Vierfachen bestehen kann. Es scheint mir eher, dass hinter der Vervielfachung eine mehr oder weniger strenge Strafe, nicht aber das Talionsprinzip gestanden hat.

Die Idee, die Strafe an die hypothetische Bestrafung einer anderen Person zu knüpfen, taucht im römischen Recht erst um die Wende des 2. Jhdts. zum 3. Jhd. n.Chr. auf. Paulus berichtet über Reskripte von Alexander Severus und Caracalla, nach denen der *praevaricator* so bestraft werden sollte, wie der durch die unredlichen Machenschaften des *praevaricator* freigesprochene Angeklagte hätte bestraft werden müssen¹⁵. Entsprechend dazu sollte derjenige bestraft werden, der durch Richterbestechung einen Freispruch erreicht hat¹⁶. Doch geht dies nicht auf den Talionsgedanken zurück: Der Täter (der *praevaricator* bzw. der Bestechende) soll hier nicht so bestraft werden, wie *sein Opfer* bestraft worden wäre, da der Angeklagte hier ja gerade nicht das Opfer dieser Täter gewesen ist, sondern der von ihnen Begünstigte¹⁷.

Die Talion im mittelbaren/hypothetischen Sinn tritt im römischen Recht zeitlich eindeutig greifbar in einer Konstitution Konstantins des Großen im

¹² Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, S. 43.

¹³ A.a.O.

¹⁴ Roman Litigation, Oxford 1966, S. 154f.

¹⁵ D. 47, 15, 6.

¹⁶ PS 5, 16, 12.

¹⁷ So auch Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 503.

Jahre 319 n.Chr. auf¹⁸. Es ging dabei um den bei einem Streit um ein Grundstück vom Kläger behaupteten, aber nicht bewiesenen Vorwurf, der Beklagte habe sich mit Gewalt in den Besitz des Grundstücks gesetzt. Es heißt dort:

„non ignarus eam se sententiam subiturum, si crimen obiectum non potuerit comprobare, quam reus debet excipere.“

Dies ist nach meiner Auffassung der erste eindeutige Nachweis über den Talionsgedanken im römischen Recht nach dem Satz über das *membrum ruptum* und der erste Nachweis über die indirekte Talion im römischen Recht überhaupt.

Die talionsweise Bestrafung des *calumniator* setzt sich in den folgenden Kaiserkonstitutionen durch und taucht noch in den Novellen Justinians bei Verleumdung wegen Ehebruchs auf, wo die Talion sogar den verleumderischen Ehemann trifft¹⁹.

Wenn wir nun in § 57 Syrisch-römisches Rechtsbuch diese rechtliche Lösung vorfinden, so scheint sie – dem Entstehungszeitpunkt bzw. -raum des Syrisch-römischen Rechtsbuchs im 4. oder 5. Jhdt. entsprechend – keine Eigentümlichkeit dieser Quelle zu sein, sondern nur den bereits unter Konstantin auftretenden Gedanken zu verallgemeinern mit den Worten:

„Womit soll ein Verleumder, der einen anderen beschuldigt, geahndet werden? Entsprechend dem, womit er verleumdet und beschuldigt, befehlen die Gesetze, dass er (als Strafe) gebe.“

Daraufhin wird dieser Gedanke auf den Fall der Verleumdung wegen Mordes angewandt:

„Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, dass er einen Menschen getötet habe und dazu nicht vor dem Richter steht (d.h.: und [es] nicht vor dem Richter beweist), soll er getötet werden.“

Die Frage des Zusammenhangs mit orientalischem Recht kann sich wohl nur hinsichtlich des seit Konstantin nachweisbaren Talionsrechts stellen. Dieses ist ins Syrisch-römische Rechtsbuch aufgenommen, dort verallgemeinert und auch noch motiviert worden, wie die Handschrift P, § 75²⁰ zeigt:

„Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, dass er einen Totschlag begangen habe, und es nicht beweist, soll er getötet werden, weil er seinen Bruder angeklagt und gewünscht hat, dass sein Blut frevelhaft vergossen wurde.“

¹⁸ CJ 9, 12, 7 pr.

¹⁹ 117, 9, 4.

²⁰ Vgl. Selb/Kaufhold a.a.O. II, S. 315.

Dass der Talionsgedanke seit Konstantin aus orientalischem Gedankengut herrührt und nicht nur eine zufällige Parallelentwicklung zum biblischen und altorientalischen Recht darstellt, erscheint mir aus den genannten Gründen eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu haben. Eine Besonderheit des Syrisch-römischen Rechtsbuchs ist er allerdings auf keinen Fall. Die einzige direkte Beziehung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs zum biblischen Recht sehe ich allerdings in der – in den sonstigen Quellen nicht nachgewiesenen – Motivation der Handschrift P.

Diese Begründung finden wir in dem bereits zitierten Talionsgesetz des Deuteronomium²¹: „so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder anzutun gedacht hat.“

Wenn das Wort „Bruder“ des Alten Testaments und das des Syrisch-römischen Rechtsbuchs sprachlich und inhaltlich dasselbe besagen, was ich den Philologen zur Klärung überlassen muss, so scheint hier die Parallele so eng zu sein, dass man einen historischen Zusammenhang nicht mehr ausschließen kann. Freilich ist zu berücksichtigen, dass diese Begründung offensichtlich ein Zusatz ist, der nicht zu dem ursprünglichen Text des Syrisch-römischen Rechtsbuchs gehört hat. Er kann ohne weiteres erst nach der erstmaligen Erstellung aufgenommen worden sein und diesen unrömischen Gedanken aus dem Bereich des biblischen Rechts übernommen haben. Sollte diese Annahme zutreffen, so könnte man der Empfehlung der Autoren dieses Werkes, den Orient im Zusammenhang mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch endgültig zu vergessen, für die Betrachtung des ursprünglichen Textes durchaus folgen, sollte andererseits aber doch den östlichen Aspekt für Besonderheiten späterer Versionen nicht ganz aus dem Auge verlieren.

²¹ Deut. 19, 19.

ALBERTO MAFFI

KLASSISCHES GRIECHISCHES UND HELLENISTISCHES RECHT

Üblicherweise wird das Studium des griechischen Rechts einerseits als das des klassischen, besonders des attischen Rechts, andererseits als juristische Papyrologie gepflegt. Diese Trennung hat in der Geschichte des Faches ihren Grund: Was die klassische Zeit betrifft, sind die großen und kleinen, älteren und neueren Handbücher dem attischen Recht gewidmet; was die Papyrologie betrifft, wird die Beschränkung auf das Privatrecht des ptolemäischen Ägypten von der Natur der Zeugnisse auferlegt. In der kurzen Geschichte der griechischen Rechtsgeschichte gab es nur wenige Gelehrte, die imstande waren, sich in beiden Bereichen zu bewegen. Ich denke natürlich vor allen an Hans Julius Wolff. Fast unberührt blieben hingegen die anderen hellenistischen Rechte. Wolff selbst war fast ausschließlich an Ägypten interessiert. Auch in den Symposia, die seit dreißig Jahren dem hellenistischen Recht einen (geringen) Platz einräumen, ist praktisch nur das ptolemäische Recht vertreten.

Um so wertvoller scheinen mir deshalb jene zwei Kapitel zu sein, die Walter Selb in seinem Buch über die Antiken Rechte dem griechischen Recht gewidmet hat¹. Denn diese Seiten, obwohl sehr summarisch verfaßt, erscheinen mir als einer der wenigen Versuche, über die Entwicklung des gesamten griechischen Rechts nachzudenken. Deswegen möchte ich hier ein paar Worte über deren Inhalt sagen.

Im Kapitel über das klassische Recht sind die wichtigsten Quellen erwähnt und kurz behandelt: Homer, Athen und Gortyn. Selb äußert sich entschieden sowohl gegen die Einheit des klassischen als auch des hellenistischen Rechts. Ich zitiere aus S. 82: „Es gibt nämlich in Altgriechenland kein gemeinsames Griechisches Recht, das sich in den hellenistischen Nachfolgestaaten hätte ausbreiten können. Und von der Wirkung her ist das ebenso deutlich: Es gibt in der sogenannten hellenistischen Welt kein geschlossenes hellenistisches Recht. Ja, es fällt hier wie dort bereits schwer,

¹ W. Selb, *Antike Rechte im Mittelmeerraum*, Wien – Köln – Weimar 1993, Kap. 3 – Griechisches Recht; Kap. 4 – Hellenismus und Recht.

über die griechische Terminologie hinaus irgendwelche gemeinsamen eindeutig griechischen Rechtsgedanken festzustellen.“ Als Folge dieser Situation, lesen wir einige Seiten später: „... gibt es im rechtlichen Bereich keine einheitliche Herrschaftsform, Gerichtsbarkeit, Steuerverwaltung, Geschäftsformen, Landverteilung, Ehevorstellung“ (S. 100). Nur für die „Tochterstädte der frühen Kolonisation“ ist Selb bereit, einen „Export griechischer Rechtseinrichtungen“ anzuerkennen.

An sich sollten also so viele Rechtsgeschichten wissenschaftlich berechtigt sein, wie es ethnische Gruppen gab: eine orientalische (oder viele), eine ägyptische, eine griechisch-hellenistische, eine römische Rechtsgeschichte. Unberechtigt wäre nach Selb aber sowohl eine einheitliche Geschichte des hellenistischen Rechts als auch, wie sogleich zu zeigen ist, eine Geschichte des Rechts der einzelnen, aus vielen Städten und Teilgebieten bestehenden hellenistischen Monarchien.

Noch eine letzte Bemerkung von Selb soll hier unterstrichen werden, die den hellenistischen Staat betrifft. Der Staat ist ein Thema „bei dem die Anknüpfung an Griechenland gerade sehr wenig zählt“. In der Tat, schon seit Alexander selbst nahm der hellenistische König „die Vorrechte eines absoluten orientalischen Herrschers in Anspruch“ (S. 102).

Es scheint mir jetzt interessant, den Gesichtspunkt Selbs mit den Meinungen der führenden Gräzisten zu vergleichen, die sich mit solchen allgemeinen Fragen beschäftigt haben.

Zuerst möchte ich hier auf einen Vortrag von Mario Amelotti hinweisen, der beim II. Symposium 1974 gehalten wurde und dem eine interessante Diskussion folgte, an der Wolff, Modrzejewski, Talamanca und Biscardi teilnahmen². Nach Amelotti, soll man als hellenistisches Recht das Zusammenwirken von drei Faktoren betrachten: den gemeingriechischen Prinzipien, der königlichen Gesetzgebung und den Rechten der Einheimischen.

Besonders wichtig erscheint die Stellungnahme Wolffs in der Diskussion. Er sagt sogleich zu Beginn: „Es gibt im Hellenismus eine Gemeinschaftlichkeit, die man eben einfach ‚griechisch‘ nennen kann“. Das soll nicht bedeuten, daß man einfach von *einem* griechischen Recht reden kann; „immerhin gibt es zumindest gewisse juristische Ausdrücke die im Hellenismus wahrscheinlich im allgemeinen in Gebrauch und wohl auch schon in klassischer Zeit mindestens weit verbreitet waren, und unter denen man sich auch überall in der hellenistischen Welt mehr oder weniger dasselbe vorge-

² M. Amelotti, *Conoscibilità degli altri diritti ellenistici rispetto al diritto tolemaico*, Symposium 1974, Wien – Köln – Weimar, 1978, p. 361ss.

stellt haben soll“ (S. 365f.). Und trotzdem soll man das „Institutionelle“, das in den verschiedenen Ländern anders geprägt werden kann, vom „Gedanklichen“ trennen, das im Grunde gemeinsam ist. Wolff weist zum Beispiel auf das Eigentum hin: Die Bodenpolitik mag verschieden gewesen sein, der Begriff vom Eigentum als „Beherrschung“ durchzieht aber alle hellenistischen Rechte.

Dann gibt Wolff einen weiteren methodologischen Hinweis: „Wenn man im Privatrecht feststellen will, was griechisch ist und was anderen Volksrechten angehört, muß man von den Organen ausgehen, die das Recht verwaltet haben.“ Hier verweist Wolff ausdrücklich auf das Justizwesen der Ptolemäer, mit der Gegenüberstellung von Chrematisten und griechischen Dikasterien einerseits und Laokriten andererseits. Die Frage ist nun, ob es ein ähnliches System in den anderen Monarchien gab.

Die letzte wichtige Aussage von Wolff ist folgende: Nach ihm wurde „das Überleben des griechischen Rechts in den einzelnen Ländern, und daher die ‚Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe‘, durch die gemeinsame Rechtstechnik gesichert; denn die Urkundenschreiber haben überall dieselben Formulare verwandt“ (S. 367). Man könne also von einer „hellenistischen Rechtskoine“ sprechen, wie Wolff in einem späteren Werk sagt³.

In dieselbe Richtung gehen die Forschungen von Joseph Mélèze Modrzejewski. Ich verweise nur auf einen seiner letzten Artikel: *Le forme del diritto ellenistico*, der 1998 auf italienisch erschienen ist⁴. Ich zitiere einen sehr bedeutenden Satz (S. 637): „Il mondo ellenistico ha realizzato l'unità del diritto greco. Le differenze che caratterizzavano le tradizioni delle diverse città e regioni, patrie degli immigrati, sono scomparse: si tratta di un processo che è iniziato fin dal IV sec. a.C. nel commercio fra le città ... e che ha trovato compimento nel gran melting pot che fu l'esercito di Alessandro: E' un 'diritto comune' dei Greci che domina il mondo ellenistico.“ Man erkennt ohne Zweifel, daß die Meinungen der beiden Gelehrten, Wolff und Modrzejewski, übereinstimmen. Modrzejewski scheint sogar die Ergebnisse des Studiums des griechischen Rechts in der ägyptischen Chora auf die ganze hellenistische Welt ausdehnen zu wollen. Nur über einen wichtigen Punkt sind sie sich nicht einig, nämlich über die Bedeutung der *politikoi nomoi*. Nach Wolff verweist dieser Ausdruck auf die Heimatsgesetze der griechischen Immigranten; nach Modrzejewski handelt es sich um

³ H.J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike*, Sb. Heidelb. Akad. Wiss., Ph.-Hist. Kl., 1979, Abh. 5.

⁴ J. Mélèze Modrzejewski, *Le forme del diritto ellenistico*, in S. Settis (ed.) *I Greci*, Torino 1998, 2***, p. 635ss.

einen weiteren Hinweis auf „un droit commun grec“. Im Grunde genommen könnte man sagen, daß Wolff und Modrzejewski Mitteis⁵ folgen: Ich denke an das zweite Kapitel, dessen Titel eben „Hellenistisches Recht“ ist. Hier vertritt Mitteis die Meinung, daß das griechische Recht ein großes Ganzes bildet, da die Stadtrechte „im wesentlichen auf den gleichen juristischen Anschauungen beruhten“, obwohl „der Hellenismus seine Bestandteile nie zu einer staatsrechtlichen Einheit verbunden hat“ (S. 62–63).

Wenn wir jetzt zu Selb zurückkehren, sieht man viel besser, wie abweichend seine Meinung ist: Es habe kein einheitliches griechisches Recht gegeben, auch nicht auf dem Niveau der Rechtsgedanken, um so weniger eine hellenistische „Rechtskoine“. Diese Auseinandersetzung schätze ich als eine wertvolle Warnung vor zu einfachen Verallgemeinerungen.

Meine Absicht ist hier nur, einige einfache Gedanken über den Stand der Forschung und die Perspektiven des Studiums des hellenistischen Rechts zu äußern.

Wenn wir also unsere Aufmerksamkeit wieder auf das hellenistische Recht (oder die hellenistischen Rechte) lenken, scheinen mir zwei methodische Ausgangspunkte wichtig:

1) Mutatis mutandis ist bisher das ptolemäische Ägypten wie das klassische Athen behandelt worden, d.h. als Muster des ganzen griechischen Rechts der jeweiligen Zeit.

2) Man sollte aber, im Gegenteil, als Arbeitshypothese annehmen, daß Ägypten eine Ausnahme im Rahmen der hellenistischen Staaten darstellt. Insofern scheint es mir unfruchtbar, der Denkweise zu folgen, die sich schon im Titel des Beitrags von Amelotti widerspiegelt: „Conoscibilità di altri diritti ellenistici alla luce del diritto tolemaico“⁶. Die anderen hellenistischen Rechte sind eben nicht im Licht des ptolemäischen Rechts zu erkennen.

Man sollte also aus der reichen epigraphischen Dokumentation, die unsere wichtigste Quelle für die hellenistischen Staaten außerhalb Ägypten ist, die Ansätze zusammenstellen, die uns die Möglichkeit geben, ein Bild der Rechtsordnung zu zeichnen. Was für ein Bild? Ich glaube, wir sollten darauf verzichten, einem systematischen Rahmen der privatrechtlichen Institute nachzugehen. Unsere Quellen erlauben das nicht. Es sind vielmehr we-

⁵ L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.

⁶ S.o. Anm. 2.

sentliche Fragen des öffentlichen Rechts, die wir verfolgen sollten. Die Hauptfrage auf diesem Gebiet bleibt immer noch die Natur und die Organisation der Monarchien. Diese Frage haben die Althistoriker stets aufgeworfen, ohne freilich überzeugende Ergebnisse erzielt zu haben. Man spricht von einem Zusammenwirken des makedonischen und des persischen Begriffes der königlichen Macht. Vom juristischen Gesichtspunkt her, ist aber die Diskussion bisher in sehr unbefriedigender Weise geführt worden.

Das wichtigste Merkmal, das sowohl die seleukidische als auch die makedonische und später die pergamenische Monarchie kennzeichnet, ist die dialektische Beziehung zwischen dem König und den jeweiligen Reichsstädten. Man könnte sagen, daß die staatsrechtliche Physiognomie durch diese Beziehungen geprägt wird. Die Natur der königlichen Herrschaft über die alten und die neugegründeten Städte ist immer noch umstritten. Einerseits gibt es die These von Alfred Heuß⁷, wonach die Städte nie in einen Territorialstaat integriert worden sind, so daß zum Herrscher nicht nur staatsrechtliche, sondern auch völkerrechtliche Beziehungen unterhalten worden seien. Andere Gelehrte haben dieser Meinung widersprochen, indem sie unterstrichen, daß die endgültigen Entscheidungen in den wichtigen Sachen vom König gefällt wurden⁸; wie wir gesehen haben, man hat den Eindruck, daß auch Selb ein Anhänger dieser zweiten These war. Um diese Grundfrage zu beantworten, müßten wir die Kompetenz einerseits der Stadtorgane und andererseits der königlichen Verwaltung besser kennen. Viele Belege sind von den Historikern und von den Epigraphikern gesammelt und erklärt worden (man denke nur an Louis Robert und an Philippe Gauthier in Frankreich oder an Habicht, Wörrle und P. Herrmann für die deutschsprachige Wissenschaft). Aber eine systematische Behandlung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte fehlt immer noch.

Zwei Hauptgebiete scheinen mir sehr wichtig um diesen Abriß des Staatsrechts der hellenistischen Monarchien außerhalb Ägyptens zu zeichnen: einerseits das Prozeßrecht, andererseits das Völkerrecht.

Die Bibliographie über das Prozeßrecht in den hellenistischen Staaten außerhalb Ägyptens ist dürftig. Grundlegend bleibt meines Wissens immer noch der letzte Teil von Steinwenter's Buch über die Streitbeendigung⁹: „Die Streitbeendigung nach den Inschriften“. Steinwenter hat das Ver-

⁷ A. Heuß, *Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren Staats- und völkerrechtlichen Beziehungen*, Klio N.F. Heft 26, Wiesbaden 1937.

⁸ S. H.-J. Gehrke, *Geschichte des Hellenismus*, München 1990.

⁹ A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Recht*, München 1925.

dienst, gezeigt zu haben, wie reich das hellenistische Prozeßrecht ist: Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Privatpersonen bestehen, fällt durch Urteil innerstaatlicher Richter oder von Bundesrichtern, durch berufene „Gastrichter“ oder durch eine *ekkletos polis*, eine „angerufene Stadt“. Überdies gibt es das private und das zwischenstaatliche Schiedsgericht. Was uns heute nicht völlig befriedigt ist, daß die Behandlung von Steinwenter viel zu systematisch ist, weil er die Quellen der klassischen und der hellenistischen Zeit gemeinsam betrachtet.

Sonst besitzen wir Einzelforschungen, wie das wichtige Buch von Gauthier über *symbola*¹⁰, das aber, im Gegenteil, fast nur exegetisch ist, oder die Sammlung der kretischen Staatsverträge von Chaniotis¹¹, die auch wichtige Einzelbemerkungen enthält, die Publikation über das zwischenstaatliche Schiedsverfahren von Harter-Uibopuu¹² und schließlich die zahlreichen Einzelforschungen von Thür¹³, die auch dem hellenistischen Prozeßrecht gewidmet sind, obwohl das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet in die klassische Zeit fällt. Von all den Prozeßeinrichtungen, die Steinwenter behandelt hat, können wir sagen, daß sich die Forschung besonders für die „fremden Richter“ interessiert hat.

Auf dem Gebiet des Völkerrechts ist die Bibliographie sicher reicher, eine juristische Auswertung der Quellen ist aber nur teilweise vorhanden.

Es genügt hier festzustellen, daß wir es mit Staaten zu tun haben, und das gilt besonders für das Seleukidenreich, in denen es keine Reichsbürger gibt. Das hat, wie man sich leicht vorstellen kann, gravierende Folgen auch auf dem Gebiet des Privatrechts, zum Beispiel was das Eigentum betrifft¹⁴. Erst nach dieser Analyse der einzelnen Quellen und deren Bewertung aus einem juristischen Gesichtspunkt wird es vielleicht möglich sein, sich über Probleme wie die Einheitlichkeit des hellenistischen Rechts Gedanken zu machen.

¹⁰ Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972.

¹¹ A. Chaniotis, *Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit*, Stuttgart 1996.

¹² K. Harter-Uibopuu, *Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im achäischen Koinon*, Köln – Weimar – Wien 1998.

¹³ G. Thür – H. Taeuber, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien* (= IPArk), Wien 1994.

¹⁴ L. Boffo, *Lo statuto di terre, insediamenti e persone nell'Anatolia ellenistica*, *Dike* 4, 2001, p. 233ss.

HANS-ALBERT RUPPRECHT

GRIECHEN UND ÄGYPTER – VIELFALT DES RECHTSLEBENS NACH DEN PAPYRI

Meine Bemerkungen will ich wie folgt gliedern:

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Gruppen
2. Trennung der Rechtsordnungen
3. Praktisches Rechtsleben
4. Urkundlich belegte Kontroversen zwischen Griechen und Ägyptern

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Abgrenzung der einzelnen Gruppierungen der Bevölkerung klingt – wie das meinem Titel angemessen ist – sehr einfach: hie Griechen – hie Ägypter.

Die juristische Gliederung ist in ptolemäischer Zeit auch sehr einfach:

Die Bevölkerung wird eingeteilt in Ἕλληνες – ggf. mit Bezeichnung der πατρίς – und Αἰγύπτιοι. Eine besondere politische Gruppenbildung der einzelnen Bevölkerungsteile ist nicht anzunehmen. Gelegentlich begegnen Belege für verschiedene πολιτεύματα, insbesondere der Juden, denen die Organisation ihrer Gemeinde überlassen bleibt.

Die Ἕλληνες – die Bezeichnung schließt die Makedonen und z.B. Thraker sowie gegebenenfalls auch die Juden mit ein – sind als allein ethnisch-kulturell definierte Gruppe gegenüber den Ägyptern sozial und wirtschaftlich, wohl nicht juristisch in einer privilegierten Stellung. Die höheren Ränge der Verwaltung und des Militärs sind prinzipiell den Griechen vorbehalten, aber auch Ägyptern war im Einzelfall der Aufstieg in höhere Beamtenstufen möglich.

Problematisch ist zunächst die Zuordnung der einzelnen Person zu der einen oder anderen Gruppe. Das Ethnikon (πατρίς – wie Μακεδών, Γελώιος, Τημνίτης etc. –) ist für das 3. Jh. a.C. ein recht zuverlässiger Anhaltspunkt, das gilt dann aber nicht mehr für die Πέρσαι (τῆς ἐπιγονῆς). Mit dem Ethnikon nicht zu verwechseln ist die Bezeichnung der Ägypter als

Bewohner eines bestimmten Gaus oder Ortes wie z.B. Ἀρσινόιτης, Διοπολίτης. Der Name gibt im 3. Jh. a.C. gleichfalls ein ziemlich sicheres Indiz, im 2. und 1. Jh. kann er nach neuerer Ansicht immer noch als Anhaltspunkt dienen, vor allem wenn Namen der Vorfahren mit erwähnt werden. Änderungen des Namens und der πατρίς bedurften staatlicher Genehmigung. Problematisch dagegen gestaltet sich die Auswertung von Doppelnamen.

Allerdings ist zu bedenken, daß einzelne Personen nach der neueren Forschung – vor allem von Clarysse¹ – abwechselnd griechische und ägyptische Namen verwendeten, je nach der Umgebung; also einen griechischen Namen, wenn es um Ämter ging, und einen ägyptischen Namen im privaten Verkehr – dies ist jedenfalls belegt für das 2. und 1. Jh. a.C.

In römischer Zeit stellt sich das Bild dann so dar:

Die Bevölkerung wird eingeteilt in Römer, Alexandriner und Ägypter.

Dem entspricht die typische Fassung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί im Oxyrynchites des 1. Jh.: ... καὶ μηδένα ἕτερον οἰκεῖν παρ' ἐμοὶ μήτε ἐπίξενον μήτε Ἀλεξανδρέα μηδὲ ἀπελεύθερον μήτε Ῥωμαῖον μηδὲ Αἰγύπτιον ἔξω τῶν προγεγραμμένων. Εὐορκούσῃ μὲν μοι εὖ εἶη κτλ. (vgl. z.B. Oxy. II 255, 19ff., 48 p.C.).

Griechen als solche treten nicht mehr auf. Für die römische Verwaltung sind die Griechen der Chora nun eingeschlossen in die Gruppe der Ägypter – allenfalls steuerliche Privilegien heben sie noch von der eingeborenen Bevölkerung ab.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß später mit der einsetzenden Christianisierung Ägyptens mit Ἑλλήν auch der Heide im Gegensatz zum Αἰγύπτιος als dem Christen bezeichnet wird².

Im folgenden stellen wir also trotz aller Schwierigkeiten einmal auf den Unterschied zwischen Griechen und Ägyptern ab und stützen uns dafür in erster Linie auf die Namen.

2. Trennung der Rechtsordnungen

Die Existenz zweier historisch entwickelter Rechte nebeneinander über Jahrhunderte hin wirft natürlich die Frage auf nach der gegenseitigen Beeinflussung, der Übernahme von Rechtsinstituten aus dem einen in das

¹ W. Clarysse, Greeks and egyptians in the ptolemaic army and administration, Aeg. 65, 1985, 57ff.

² O. Montevecchi, Aigyptios – Hellen, Studi E. Bresciani, Pisa 1985, 341 = Scripta selecta 333.

andere Recht, wenn nicht sogar nach der Verschmelzung zu einem einheitlichen System.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß in ptolemäischer Zeit drei Rechtsschichten nebeneinander und gleichzeitig bestanden: Das einheimische ägyptische Recht³, das griechische Recht⁴ geübt von den Einwanderern in der Chora und – wenn auch gesonderter Form – in den Poleis und letztlich das vom König gesetzte Recht, das für Einheimische und Einwanderer gleichermaßen galt. Letzteres betraf vornehmlich öffentliches Recht, Verwaltung, Steuern und außerdem Verfahrensrecht im großen Justizdiagramma aus dem 3. Jh. a.C.

Griechisches Recht und ägyptisches Recht bestanden aber als getrennte und getrennt gehaltene Systeme nebeneinander und vermischten sich nicht. Übernahmen lassen sich nur vereinzelt und letztlich beschränkt auf geringe Formelangleichungen feststellen. So wurde vermutlich das ägyptische familienrechtliche Institut der „Frauensachen“ als *παρέφερνα* in die griechische Urkundenpraxis der Eheverträge übernommen⁵; möglicherweise auch die Figur der Teilpacht und des anderthalbfach zurück zu erstattenden Getreidedarlebens. Als Urkundsfloskel, wie sie für Darlehensverpflichtungen üblich ist, wurde wahrscheinlich die Wendung *ἄνευ εὐρησιλογίας* und ähn-

³ Vgl. E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Glückstadt 1962, 3ff.

⁴ Ich spreche hier von griechischem Recht i.S. H.J. Wolffs, d.h. von gemeinsamen dogmatischen Grundvorstellungen (vgl. zuletzt: Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats – 1. Band Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, hgg. von H.A. Rupprecht, München 2002 – RdP I –, § 4). Daß es im Mutterland und dann auch in den hellenistischen Reichen kein „griechisches Recht“ im staatsrechtlichen Sinne gab, liegt schon angesichts der großen Zahl der griechischen Stadtstaaten des Mutterlandes auf der Hand. Dem Gedanken eines griechischen Rechts stehen nicht entgegen die anzutreffenden unterschiedlichen Vorstellungen im Bereich des Familien- und Erbrechts oder die unterschiedlichen Publizitätsvorschriften beim Grundstückskauf (vgl. nur Theophrast *περί συμβολαίων* bei Stobäus, Anthologion 44, 22; s. auch E. Weiss, Griech. Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage – allgem. Lehren, Leipzig 1923, 247). Staats- und verfassungsrechtliche Fragen sollen hier nicht einbezogen sein. Im Unterschied zu den anderen hellenistischen Reichen spielen die Poleis in Ägypten letztlich keine entscheidende Rolle. Nur wenn man den Gesamtbereich des Rechts einschließlich Staats-, Verwaltungs-, Steuer-, Straf- und Privatrecht als solchen ins Auge faßt, wird man mit Recht die Existenz eines griechischen Rechts bestreiten können, vgl. W. Selb, Antike Rechte im Mittelmeerraum, Köln – Weimar – Wien 1993, 82ff.

⁵ Wolff, RdP I 88ff.

liche übernommen⁶. Das sind aber keine substantiellen Änderungen oder Einflüsse allgemeinen Charakters.

Ägyptisches Recht, bezeugt in den demotischen Urkunden, begegnet bis Ende des 2. Jh., bis diese dann verschwinden. Hinzuweisen ist auch auf P. Oxy. XLVI 2385 aus dem 2. Jh. p.C. mit griechischen Übersetzungen von Passagen aus dem demotischen Rechtsbuch von Hermopolis – wenigstens aus dem 3. Jh. a.C. überliefert⁷ –, offensichtlich wurde dieses Recht noch im 2. Jh. angewendet⁸. Die Frage der Beeinflussung des ägyptischen Rechts durch das griechische ist noch nicht hinreichend erforscht, jedenfalls spricht derzeit nichts für einen größeren Einfluß.

Von einem gräko-ägyptischen Recht kann also nicht gesprochen werden, es fand keine Osmose zwischen beiden Rechten statt. Für das hellenistische Babylonien der Seleukiden ist wohl entsprechendes festzustellen⁹.

3. Das praktische Rechtsleben

Wenn die beiden rechtlichen Traditionen nebeneinander bestanden und getrennt gehalten wurden, so bedeutete das aber nicht eine Trennung auch in der Verwendung der Rechtsinstitute. Etwa dergestalt, daß einem strikten Personalitätsprinzip folgend das griechische Recht nur von Griechen und diesen gleichgeachteten angewandt wurde und ägyptisches Recht nur von Ägyptern.

⁶ Wolff, RdP I 93ff. mit weiterer Lit.

⁷ Edition: Mattha-Hughes, The demotic legal code of Hermopolis (Inst. Franc. d'Arch. orientale du Caire – Bibl. d'Études XLV) Kairo 1975; eine übersichtliche Edition nun bei: Donker van Heel, The legal manual of Hermopolis (P. Mattha), Leiden 1990. Zur Datierung: H.J. Wolff, Neue juristische Urkunden V., SZ 96, 1979, 268f.: wenigstens frühptolemäisch, wenn nicht sogar pharaonisch; E. Seidl, Eine demotische Juristenarbeit, SZ 96, 1979, 18f. neigt dem 3. Jh. a.C. zu.

⁸ Der näheren Untersuchung bedarf noch die Frage, inwieweit die Regelungen im 2. Jh. noch aktuell waren angesichts des Verschwindens der demotischen Urkunden; es ist vielleicht bezeichnend, daß die Auszüge in Oxy. 3285 sich nur mit Bau auf fremden Grundstücken beschäftigen, nicht primär mit vertraglichen Abmachungen. *Prima facie* wäre für die vertraglichen Abmachungen nun von griechischen Recht auszugehen. Vgl. hierzu auch N. Lewis, The demise of the demotic document: when and why, JEA 79, 1993, 281 = Ges. Schr. 356.

⁹ J. Oelsner, Recht im hell. Babylonien: Tempel – Sklaven – Schuldrecht – allgemeine Charakterisierung, in: Legal documents of the hellenistic world, ed. Gellert-Maehler, London 1995, 106ff.

a) Die Belege sind zahlreich für das geschäftliche Agieren von Ägyptern in griechischen Urkunden und damit in den Formen des griechischen Rechts. Eine Anführung von Beispielen erübrigt sich.

b) Seltener sind die Fälle, daß Griechen in demotischen Urkunden auftreten; inwieweit sprachliche Gründe hier eine Rolle spielten, ist eine offene Frage. Auch Eheverträge wurden mitunter in ägyptischer Sprache geschlossen¹⁰; dabei wird es kaum möglich sein, festzustellen, ob hier gemischte Ehen vorlagen. Kaufverträge, Bürgschaften und Pacht sind gleichfalls überliefert¹¹.

In diesem Zusammenhang ist auf P. Meyer 8 (151 p.C.) hinzuweisen. In dieser Eingabe beschwert sich ein Grieche darüber, daß sein Vater, ein Katöke aus der Gruppe der ἐν τῷ Ἀρσινόιτι ἀνδρῶν Ἑλλήνων ζ' νοε (= 6475), das seinen erstehelichen Kindern von ihrer Mutter hinterlassene Vermögen „auf den Namen seiner zweiten Frau habe überschreiben lassen“ (Z. 12f.: πάντα καταγραφῆναι κτλ.). Damit könnte eine dem ägyptischen Eherecht entsprechende Übertragung des Mannesvermögens (hier unter mißbräuchlicher Verwendung von Kindesvermögen) auf die Frau gemeint sein¹².

c) Wechsel zwischen den Rechtsordnungen. Unter diesem Titel ist auf die schon eingehender untersuchte Praxis einzelner lokaler Gruppen hinzuweisen, wie sie Pestman¹³ dargelegt hat. Eine Gruppe von Kleruchen – im zugegebenermaßen recht abgelegenen – Pathyris südlich von Theben agiert für die Alltagsgeschäfte wechselnd in griechischen und demotischen Urkunden (P. Adler gr./dem – 2. Jh. a.C.); die Eheverträge aber sind alle in demotischer Form gehalten. Die Vermutung ist nicht abwegig, daß bei Einheirat in ägyptische Kreise die Väter darauf sahen, daß ihre Töchter mit

¹⁰ Ehev. 18: 226 a.C.; 45: 99 a.C. Erwähnt in Tebt. III 1, 776 (2. Jh. a.C.) = SP II 271; SB VI 9065, 2 (1. Jh. a.C.); BGU VIII 1827, 20ff. (52 a.C.). In dem Entwurf einer – griechischen – Enteuxis (P. Vindob. Barbara 9 = SB XVI 12687, 3. Jh. a.C.) spricht die Petentin von einer griechisch als συγγραφὴ συνοικισίου bezeichneten Eheurkunde, die aber nach ihrem Regelungsgehalt als ägyptische συγγραφὴ τροφίτις gefaßt war; der Mann war wohl ein Grieche. S. hierzu Bastianini ZPE 44, 1981, 148f.

¹¹ Kauf eines Grundstücks: Hausw. 18 (DemBgsch 12) (221 a.C.); P. dem. Gieben 2 (LB 30, 127ff.) = SB XXIV 16224 (1. Jh. a.C.); Verkauf eines Winzerbetriebes durch eine Griechin. Bürgschaften: DemBgsch. 22, 23–243 a.C. (vgl. Wolff, RdP I 81f.). Pacht: Strasb. dem. 9 (104 a.C.).

¹² Vgl. Wolff, RdP I 82.

¹³ P.W. Pestman, Les archives privées de Pathyris à l' époque ptol. La famille de Peteharsemtheus fils de Panebkhounis, Studia pap. varia (Lugd. Bat. 14), Leiden 1965, 47ff.; 59 Anm. 91, 102.

den günstigeren demotischen Urkunden heirateten¹⁴. In dem Fall Grenf. II 26 (103 a.C.), gleichfalls aus Pathyris, wurden Darlehen innerhalb einer Familie gegeben aufgrund von συναλλάγματα αἰγύπτια καὶ ἑλληνικά (Z. 9f.) und nun griechisch die Rückgewähr quittiert. Bemerkenswert ist SB XIV 11410 (= SB V 8035) (107 a.C.): erbrechtliche Abreden zwischen Brüdern; nicht ganz transparent werden für den Fall des Todes eines jüngeren, minderjährigen Halb(?)-Bruders Bestimmungen getroffen (Z. 13f.). Vorher geht die Aufrechterhaltung früherer ägyptischer Verträge wohl über die Teilung eines Nachlasses (Z. 11f.)¹⁵.

d) Fälle der Kombination von Formen beider Rechte in einem sachlichen Fall treten gleichfalls auf.

Im 1. Jh. p.C. sind Fälle zu verzeichnen, in denen zu der Regelung eines Geschäfts in griechischen Urkunden eine Ergänzung in demotischen Urkunden tritt, so z.B. bei zusätzlichen Leistungen für eine Ehe. In P. Mich. V 340 und 341 = PSI VIII 934 aus den Jahren 45 und 47 p.C. werden Zusatzleistungen des Vaters der Frau in einer griechischen Urkunde erwähnt, die Eheurkunde war in demotischer Form errichtet worden¹⁶. Auch die Scheidung in griechischer Form einer in ägyptischer συγγραφὴ τροφίτις dokumentierten Ehe begegnet (Fouad I 34 aus den Jahren 70–79).

Eine besondere Verknüpfung findet sich in Rein. I 7 = L.Bat. XXII 9 (141 a.C.); zu einem griechischen Schuldschein erpreßt der Gläubiger mit Drohungen die Ausstellung einer zusätzlichen demotischen Urkunde.

In P. Vind. Sal. 4 (11 p.C.) wird für einen Grundstückskauf ein griechischer Arrhalkauf vereinbart, in P. Sphinx 1914 dann das endgültige Geschäft in einer demotischen Urkunde abgeschlossen¹⁷.

Weiter ist als Beispiel zu nennen die Kreditsicherung in der Form der sog. Kaufpfandverträge, wenn das Darlehen in griechischer Form vereinbart

¹⁴ S. Pestman, o. Anm. 13. Vgl. auch H. Braunert, Die Binnenwanderung – Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, Bonn 1964, 85f. Zu den demotischen Eheurkunden allgem.: E. Lüddeckens, Ägyptische Eheverträge, Wiesbaden 1960.

¹⁵ Zum Ambiente vgl. Wolff, RdP I 71 Anm. 1 und 81 Anm. 42.

¹⁶ Ein entsprechender Fall in Ups. Frid. 2, 5ff. (59/60 p.C.). BGU XV 2476 (59/60 p.C.): Griechische Quittung über Leistung aufgrund Verpflichtung in ägyptischer Syngraphe trophitis (Z. 16). S. auch die Diskussion mit weiteren Fällen bei G. Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln – Graz 1968, 188ff. und 198.

¹⁷ Die griechischen Abschriften und Zusammenfassungen sind in wenigstens 6 Exemplaren erhalten, vgl. nur Lond. II 262 S. 176. Zu diesem Streit s. Rupprecht, Die Streitigkeiten zwischen Satabous und Nestnephis. Symposium 1999, Köln – Weimar – Wien 2003, 481–492.

wird, die Sicherung durch einen – bedingten – Verkauf eines Grundstücks in demotischer Form erfolgt (z.B. P. Ryl. II 160 c – 32 p.C. – und 160 d – 42 p.C.)¹⁸.

Dabei ist zu beachten, daß die Wahl der griechischen oder demotischen Urkundsform auch die Wahl griechischen bzw. ägyptischen Rechts als selbstverständlich einschließt.

e) Ein grundsätzliches Problem stellt sich dann noch bei der Zuständigkeit der Gerichte für den Fall des Prozesses. Das gilt jedenfalls, solange spezielle Gerichte für Ägypter und Griechen bestanden: Die Laokriten als nationalägyptischer Spruchkörper – wohl bis ins 1. Jh. a.C. – und die Dikasterien für die nichtägyptische Bevölkerung bis zum Ende des 3. Jh. a.C. Das vermutlich gemischtnationale Kollegialgericht des Koinodikion ist nur recht undeutlich belegt¹⁹.

Eine spezielle Regelung bringt der Philanthropa-Erlaß des Ptolemaios Euergetes II. aus dem Jahre 118 a.C. (P. Tebt. I 5 Z. 207–220 = SP II 210), der die Zuständigkeit bei gemischtnationalen Streitigkeiten zwischen Griechen und Ägyptern entsprechend der Sprache der Urkunde regelt: für Streitigkeiten aus griechischen Verträgen die der Chrematisten, für die aus ägyptischen Urkunden die der Laokriten²⁰. Die Zuständigkeit ist später kein Problem mehr, da dann die – königlichen – Chrematisten allein zuständig sind neben der allgemein berufenen Beamtenkoerzition, die auf der Amtsgewalt der Funktionäre beruht ohne Gerichtsbarkeit zu sein. Gerichtet wird nach der *lex fori*, was die Anwendung ägyptischen Rechts nicht ausschließt; so wird im berühmten Dionysiaprozeß aus dem Jahre 186 p.C. (P. Oxy. II 237 VII 35) durch einen Griechen auch auf ägyptische Regelungen rekurriert. Nur hingewiesen sei auf die neuerdings belegte Rechtsprechung eines Politeuma der Juden in Herakleopolis aus dem 2. Jh. a.C.²¹.

¹⁸ Vgl. Rupperecht, Die dinglichen Sicherungsrechte nach der Praxis der Papyri – Eine Übersicht über den urkundlichen Befund, FSchr. Ankum II, Amsterdam 1995, 433f.

¹⁹ Vgl. hierzu jeweils H.J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, 2. Aufl. München 1970, 37ff.

²⁰ Wolff, Justizwesen 87. f und RdP I 85f. S. auch J. Modrzejewski, Chrematistes et Laocrites, Symposium 1974, 375ff. = FSchr. Préaux 699ff.

²¹ M.S. Cowey, – K. Maresch, Urkunden des Politeuma der Juden von Herakleopolis (144/3–133/2 v.Chr.) (P. Polit.Iud.), Pap. Col. XXIX, Wiesbaden 2001.

4. Kontroversen

Streitigkeiten zwischen Griechen und Ägyptern mit Erwähnung oder Berufung auf unterschiedliche Abstammungen begegnen – aber insgesamt doch recht selten.

Zwei altbekannte Fälle seien zunächst hervorgehoben:

UPZ I 7 und 8 aus den Jahren 163 und 161 a.C. In diesen beiden Urkunden handelt es sich um Eingaben an den Strategen von einem Einsassen des Serapeums von Memphis wegen Gewalttaten von Ägyptern gegen ihn bzw. seinen Gehilfen, weil sie seiner nicht habhaft werden konnten. Der Grund sei darin zu sehen, daß er ein Grieche ist (Z. 13f.: *παρὰ τὸ Ἑλληνὰ με εἶναι*). Erwähnt wird weiter ein vorhergehender Aufruhr.

Sodann ist Ent. 79 aus dem Jahre 218 a.C. zu nennen. Es ist der oft behandelte Fall einer Hybris: Über den ortsfremden Petenten wurde im Dorf aus einem Haus ein Nachtopf entleert – die Situation entspricht den Fällen in Dig. 9,3: *de his, qui effuderint vel deiecerint* – , daran schloß sich eine erregte Debatte: Ausgedrückt mit dem formelhaften *λοιδορήσας* und *ἀντιλοιδορήσας*, es folgten Schläge, Entblößung der Brust durch Packen am Gewand. Deshalb wird Hybris geltend gemacht, dies aber wohl eher wegen der Entblößung. Der Petent stellt heraus: (Z. 9f.): *[μὴ περιδεῖν με οὐ]τως ἀλόγως ὑπὸ Αἰγυ[πτίας ὕβρισμέ]νον, Ἑλλην[α ὄν]τα καὶ ξένον*. Wenn er von sich als *ξένος* spricht, dann ist aber nicht gemeint als „Ausländer“, sondern als „Nicht-Ortsansässiger“²².

Ansonsten können noch folgende Belege genannt werden.

Passend zu den UPZ-Texten: SB VIII 9861 (ca. 175 a.C.). Ein Ägypter hat unberechtigt ein ererbtes väterliches Haus eines griechischen Reiters in Besitz genommen. Es liegt aber wohl nur ein allgemeiner Streit vor, vermutlich im Rahmen eines ägyptischen Aufstand, und keine speziell nationale Auseinandersetzung.

Col. Zen. II 66 (255 a.C.): Die Beschwerde eines Mannes, dem Untergebene des bekannten Gutsverwalters Zenon die ihm gebührende Entlohnung angeblich aus Mißachtung vorenthielten: *κατεγνώκασίμ μου, ὅτι εἰμὶ βάρβαρος*. Er will nicht verhungern, nur *ὅτι οὐκ ἐπίσταμαι ἐλληνίζειν*. Allerdings handelt es sich um einen Brief aus Syrien – die Schilderung muß also nicht für Ägypten typisch sein.

²² Vgl. nur Lond. VII 2055 (3. Jh. a.C.): Brief, daß man sich dort wohl fühlt und nicht fremd (*ξένος*), da man Verwandte hat; entspr. Oxy. VIII 1154 (1. Jh.), der Petent ist Alexandriner, wohnt aber in Krokodilopolis.

Yale I 46 (3. Jh. p.C.): Der Beschwerdeführer begründet das ihm angeblich angetane Unrecht mit: [καταφρον]ήσας μοῦ, ὅτι Αἰγυπτίός εἰμι (Z. 13). Dem liegt der unberechtigte Verkauf eines Hausteils durch den Stathmosinhaber zu Lasten des Petenten zugrunde. Dabei scheint mir eher ein Übergriff des Militärs gegenüber einem Einwohner des besetzten Landes vorzuliegen als national begründeter Konflikt zwischen einem Griechen und einem Ägypter.

In dem Privatbrief (Oxy. XLII 3061, 1. Jh. p.C.) finden wir den Satz: οἶδας γὰρ τὸ τῶν Αἰγυπτ(τίων). Es wird um einen Polizisten mit einem Haftbefehl gebeten. Worauf sich die Bemerkung bezieht, wird nicht klar²³.

Ein vergleichbares Argumentationsmuster ist in SB XXIV 16252 (= XX 11114) aus dem Jahre 163 p.C. zu verzeichnen, wenn sich ein Römer in einer Eingabe an den Epistrategen über örtliche Funktionäre beschwert: ἄνθρωπος Ῥωμαῖος τοιαῦτα παθὼν ὑπὸ Αἰγυπτίου (Z. 28f.)²⁴.

Auch wenn man in Rechnung stellt, daß diese Aufzählung sicher unvollständig ist, sind damit doch erstaunlich wenige Belege für nationale Konflikte im Alltag zu konstatieren.

Ohne nun zu dem Streit über die Entwicklung zu einer Mischkultur²⁵ Stellung nehmen zu wollen, kann aber doch von einer Tendenz zur Vermischung einzelner Gruppen ausgegangen. Der Prozeß schritt wohl auf dem Lande und in den Städten unterschiedlich voran, ebenso in den Metropolen und den kleineren Dörfern. Aufsehererregende Streitigkeiten, wie sie für Alexandria zwischen Griechen und Ägyptern auf der einen Seite und Juden auf der anderen Seite belegt sind²⁶, sind hier jedenfalls nicht zu verzeichnen.

²³ S. O. Montevecchi, *Aigyptios – Hellen*, Studi E. Bresciani, Pisa 1985, 341 = Scripta selecta 333. Die Interpretation Wolffs, RdP I 27 Anm. 15, „der bittere Satz“ erschließt sich so nicht. S. Montevecchi, a.a.O., auch zu Oxy. XIV 1681 (= SP I 152) (3. Jh. p.C.): ἴσως με νομίζετε, ἀδελφοί, βάρβαρόν τινα ἢ Αἰγυπτίον ἀνάνθρωπον εἶναι (Z. 4ff.).

²⁴ Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs* (30 v.Chr.–245 n.Chr.), München – Leipzig 2002, Vol. II 896 Anm. 259.

²⁵ Vgl. nur einerseits H. Maehler, *Die griechische Schule im ptolemäischen Ägypten*, *Egypt and the hellenistic world*, Löwen 1983, 191ff. und andererseits O. Montevecchi, *Egiziani e Greci: la coesistenza delle due culture nell' Egitto*, *Egitto e società antica*, Milano 1985, 233ff.

²⁶ H.I. Bell, *Juden und Griechen im römischen Alexandria*, (Beihefte Alter Orient 9) Leipzig 1927.

DETLEF LIEBS

NACHKLASSISCHE RÖMISCHE RECHTSLITERATUR

1. Die syrisch-römischen Rechtstexte im Vergleich mit anderen

Walter Selb hat zusammen mit Hubert Kaufhold einen rätselhaften römischen Rechtstext aus der Zeit um 475 n.Chr., das sog. Syrisch-römische Rechtsbuch, in einen verständlichen, weniger aufregenden Zusammenhang gerückt, indem er ihn mit anderen etwa gleichzeitig entstandenen Rechtstexten aus anderen Gebieten des römischen Reichs verglich¹, nämlich mit den durch das westgotische Römergesetz, die *Lex Romana Visigothorum* (oder Breviar), überlieferten Interpretationen hauptsächlich zum *Codex Theodosianus* und seinen Novellen. Dieses Römergesetz enthält auch Interpretationen zu den *Codices Gregorianus*, *Hermogenianus* und zu den pseudo-paulinischen Sentenzen; und eher mit diesen Interpretationen zu vergleichen war ein zweiter, erst von Selb nach einem Hinweis von Kaufhold ans Tageslicht gezogener syrisch-römischer Rechtstext der Spätantike, die *Sententiae Syriacae*². Selb hat sie auch mit den pseudo-paulinischen Sentenzen selbst verglichen, nach denen er das neu ermittelte Werk auch benannt hat, das unter dem schwerlich ursprünglichen Titel „Gesetze der christlichen und gerechten Könige (in Kurzfassung)“ überliefert ist. Den Ursprung beider Texte, auch der knapperen, eben sentenziösen *Sententiae Syriacae*, vermutete Selb im Rechtsunterricht³; und damit hat er offenbar das Richtige getroffen. Allerdings sind die verglichenen Interpretationen des westgotischen Römergesetzes durchweg zusammen mit ihren Grundtexten überliefert, die syrischen Texte dagegen nicht. Trotzdem kommen auch für diese jedenfalls im Wesentlichen nur die wenigen spätantiken Textcorpora, die wenig später auch im Breviar ausgebeutet wurden, als Grundtexte in Be-

¹ W. Selb u. H. Kaufhold, Das syrisch-römische Rechtsbuch (Wien 2002, im Folgenden Selb/Kaufhold) III 7–30. Zur Datierung I 43–46 u. III 30.

² W. Selb, *Sententiae Syriacae* (Wien 1990, im Folgenden Selb), bes. 196–202. Zur Entdeckungsgeschichte 13–17. Zur Überschrift S. 87.

³ Selb 202 u. Selb/Kaufhold I 46–49, wiederum II 7–30 u. zumal 36–42.

tracht; und diese spätantiken Corpora sind uns zu einem großen Teil erhalten oder doch rekonstruierbar.

Der Versuch, die Grundtexte oder Vorlagentexte im Einzelnen zu ermitteln, schien also nicht aussichtslos zu sein. Bei den *Sententiae Syriacae* ist das auch zum ganz überwiegenden Teil gelungen⁴. Beim wesentlich freier vorgehenden Syrisch-römischen Rechtsbuch, offenbar nicht zuletzt dieser Freiheit wegen, jedoch nur zu einem kleinen Teil⁵. Sein Verfasser, ein Rechtslehrer, hat die Grundtexte nicht streng und übersichtlich, d.h. vorlagentreu summiert, sondern frei kommentiert, ausführlich und auch weniger ausführlich⁶.

Aus dem Westen ist eine so freie Kommentierung nicht ganz unbekannt, wenn auch selten; in den erhaltenen Interpretationen des Breviars begegnet sie nur hin und wieder⁷. Bei freier Herangehensweise an die Grundtexte liegt es nahe, dass der Rechtslehrer, der sie behandelt, je nach Art und Inhalt des Grundtexts, des Interesses des Lehrers und seiner Schüler sich unterschiedlich äußert, mehr oder weniger ausführlich, mit oder ohne Exkurse zu weiteren Fragen und mit mehr oder weniger persönlichem Engagement. Selb hat deshalb mit Recht davor gewarnt, aus den verschiedenen Arten der vorgefundenen, insbesondere westgotischen Interpretationen auf verschiedene Schichten und Autoren zu schließen⁸. Das hatte Wieacker 1931 in seinem Festschriftbeitrag „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus“ getan⁹. Je freier jemand kommentiert, um so vielfältiger drückt er sich aus. Wieacker unterschied fünf Klassen von Interpretationen zum *Theodosianus*, die er fünf verschiedenen und verschiedenartigen *Theodosianus*-Kommentaren zuwies¹⁰. Bei der Zuweisung im Einzelnen

⁴ Selb 88–188 u. zusammenfassend 189–92: 75–77 von 102 Stellen insgesamt, also günstigstenfalls 75,5 %.

⁵ Überblick Selb/Kaufhold III 315: 29 von zusammen (mit §§ 6b, 6c, 28b, 32b, 39b, 45b, 51b, 56b, 56c, 74b, 75b, 76b–h, 77b, 77c, 87b, 88b, 89b, 94b, 94c, 98b, 98c, 102b, 106b, 106c u. 120b, aber ohne 131–35) 161, also günstigstenfalls 18 %.

⁶ Versuch einer Typologie der verschiedenartigen Stellen im Rechtsbuch: Selb/Kaufhold III 18–25.

⁷ Besonders aus dem Rahmen fallen IT 8, 12, 1 (= LRV IT 8, 5, 1) u. 9, 39, 3 (= LRV IT 9, 29, 3), beide mehr als doppelt so umfangreich wie der Grundtext.

⁸ Selb/Kaufhold III 24f.

⁹ F. Wieacker, in: *Symbolae Friburgenses in hon. O. Lenel* (Leipzig o. J., erschienen wohl 1935) 259–356, bes. 291–315.

¹⁰ Wieacker, a.a.O. 299–307, unterscheidet bei den *Theodosianus*-Interpretationen zwischen I Indexklasse, II Traktatklasse, III Paragrafeklasse, IV Marginalienklasse und V Definitionenklasse. Zuvor sind auf S. 294–98 in bestechenden

zerfließen die Grenzen jedoch¹¹. Als Unterscheidungsmerkmal zwischen den in der Tat mehreren Erläuterungswerken zum *Theodosianus* verlässlicher als die Art, sich auszudrücken, ist der Überlieferungszusammenhang der einzelnen Kommentare. Wieacker hatte die *Antiqua summaria* der vaticanischen *Theodosianushandschrift* aus dem 5. oder 6. Jh., des Vaticanus reginae 886¹², der mit dem westgotischen Römergesetz nichts zu tun hat, mit der westgotischen Überlieferung vermengt; und außerdem mit der *Theodosianus*-Überlieferung der beiden einzeln auf uns gekommenen Blätter 94 und 95 des Vaticanus reginae 520 aus dem 11./12. Jh.¹³. Die Randglossen der verbrannten Turiner *Theodosianus*-Fragmente aus dem 6. Jh.¹⁴ hat er gar nicht berücksichtigt. Dagegen haben die westgotischen Kompilatoren wohl nur aus zwei Interpretationenapparaten geschöpft¹⁵. Neben diesen haben wir also Teile oder doch Fragmente von drei weiteren.

Aber einer anderen Versuchung ist auch Selb nicht entgangen, nämlich der, Entwicklungslinien zu zeichnen, in diesem Fall von den mit ihrem Grundstock ins frühe 4. Jh. zu datierenden *Sententiae Syriacae*: schlichte, kurze Summen, zu den umfang- und inhaltsreichen Erläuterungen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs aus dem späten 5. Jh., der Blütezeit der Rechtsschule von Beirut¹⁶. Aber so schlicht und geradlinig lässt sich die Entwicklung kaum zeichnen. Der Gajus von Autun ist ein Erläuterungsap-

Tabellen, die jedoch zahlreiche Fehler und Lücken aufweisen, die einzelnen Interpretationen den verschiedenen Klassen zugeordnet.

¹¹ D. Liebs, *Röm. Jurisprudenz in Gallien* (Berlin 2002) 149f.

¹² Dazu jüngst etwa A.J.B. Sirks, *SZ* 113 (1996) 244–47, mit unbefriedigenden Spekulationen über Entstehungsort und -zeit, insbesondere die Rolle des *Breviars*, das in Gallien nur im Südwesten nur wenige Jahre ausschließlich galt und danach kein Hindernis für eine vollständige *Theodosianus*-Ausgabe in Gallien mehr war. Vollends abzuweisen sind die gegen Lyon angeführten Erwägungen. Die *Lex Romana* für Burgund rekurriert nicht nur immer wieder auf den vollständigen CTh, den vollständigen Gajus usw., sondern will gar nicht abschließend sein, verweist vielmehr zu allen nicht behandelten Fragen auf die vollständigen Werke, die sie zitiert; s. etwa F. Bauer-Gerland, *Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum* (Berlin 1995), zusammenfassend 191f. u. 195f.

¹³ Zu dieser Vermengung s. etwa a.a.O. (o. Fn. 9) 295f. Zu seiner auf groben Fehlern beruhenden Annahme einer Verwandtschaft der *Antiqua summaria* mit den westgotischen Interpretationen s. schon D. Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien* (Berlin 1987) 183–88.

¹⁴ Rechtzeitig hg. von P. Krüger, *Codicis Theodosiani fragmenta Taurinensia* (Berlin 1880). Nur die Scholien auch bei A.J.B. Sirks, *Summaria antiqua Codicis Theodosiani* (Amsterdam 1996) 115–19.

¹⁵ Liebs (o. Fn. 11) 150 u. 154f.

¹⁶ Selb/Kaufhold III 18.

parat, der ebenso wie die beiden syrischen Rechtstexte ohne seinen Grundtext, die gajanischen Institutionen, überliefert ist¹⁷, die freilich allgegenwärtig gewesen sein werden. Er ist noch ausführlicher als das Syrisch-römische Rechtsbuch und doch, wie Hein Leopold Wilhelm Nelson überzeugend gegen Wieacker und andere gezeigt hat, schon ins 4., und zwar eher das frühe 4. Jh. zu datieren. Der Rechtslehrer, von dem dieser Text stammt, war, immer nach Nelson und gegen Wieacker, gleichermaßen bemüht, über das zeitgenössische Recht zu unterrichten¹⁸, wenn auch an Hand eines alten Texts. Dieser wurde dem Anfängerunterricht aber auch im Osten, in Beirut und Konstantinopel, noch im 6. Jh. zugrundegelegt¹⁹, wenn so vorzugehen uns auch fremd geworden ist; Hugo Grotius oder Johann Gottlieb Heineccius würden weder die Holländer noch wir unserem Anfängerunterricht heute noch zugrundelegen.

2. Ohne Grundtext überlieferte Interpretationen

Viele weitere Interpretationenapparate sind wie die beiden syrischen Rechtstexte ohne ihren Grundtext auf uns gekommen. Die meisten sind allerdings ähnlich bündig wie die *Sententiae Syriacae*, aber nicht alle. Die sehr einlässlichen Sinaischolien zu Buch 36 bis 39 des Sabinuskomentars von Ulpian²⁰ haben die Zeichen ihrer Herkunft aus mündlichem Rechtsunterricht nicht abgestreift, noch weniger als der Gajus von Autun; die syri-

¹⁷ Autun, Bibliothèque municipale ms. Lat. 24. Bl. 97–110. Zur Hs. Liebs (o. Fn. 13) 144; u. ders. (o. Fn. 11) 119f.

¹⁸ Nelson, *Subseciva Groningana* 2 (1985) 1–20; gegen F. Wieacker, *IRMAE* I 2 a (Mailand 1963) 45–47 u. 55; u. ders., *Recht u. Gesellschaft in der Spätantike* (Stuttgart 1964) 101–05 u. 120f.; s. ferner Liebs (o. Fn. 13) 144–50; u. ders. (o. Fn. 11) 123.

¹⁹ Das berichtet Justinian, *Dig. const. Omnem* § 1 gegen Anfang; u. *Inst. const. Imperatoriam* § 6. Näher zum Schicksal der gajanischen Institutionen im Osten U. Manthe, *Das Fortleben des Gaius im oströmischen Reich*, in: *Administration, prosopography and appointment policies in the Roman Empire*, hg. L. de Blois (Amsterdam 2001) 180–201. „Das Fortleben im Westen“ schätzt er S. 188 allerdings allzu gering ein, zwischen Italien, wo man Gajus noch lange skeptisch gegenüberstand, und den Provinzen nicht unterscheidend und nicht hinreichend veranschlagend, dass die gallische Überlieferung uns nur Bruchstücke des einst dort Vorhandenen bietet, s. zur Gajusepitome Liebs (o. Fn. 11) 132f.

²⁰ Hg. etwa von B. Kübler, *Iurisprudentiae antejustinianae reliquiae* II 2 (Leipzig 1927) 461–84; u. P. Krüger, *Collectio librorum iuris antejustiniani* III (Berlin 1890) 265–82. Der CTh von 438 n.Chr. ist schon bekannt, s. §§ 2f., CJ 5, 1, 5 von 472 n.Chr. jedoch nicht in § 2.

schen Texte und die westgotischen Interpretationen haben das stärker getan. Einlässlich sind auch die lateinischen Scholien Julians von Konstantinopel zu Justinians Novellen aus dem Studienjahr 556/57 n.Chr., gleichfalls ohne den Grundtext, wenngleich in einem Anhang zu ihm auf uns gekommen²¹. Und verhältnismäßig einlässlich sind auch die churrätischen, ebenso aus Rechtsunterricht (zu Beginn des 8. Jhs. in Chur) hervorgegangenen Aktualisierungen des westgotischen Römergesetzes, die sog. *Lex Romana Curiensis*²². Sie sollte übrigens ebenso wie die beiden syrischen Rechtstexte später zum Rechtsbuch aufrücken, hier der Rätoromanen in der Ostschweiz, allerdings nur noch für das 9. Jh.; dann überlagerte fränkisches Recht das römische auch hier. Zum Rechtsbuch wurde noch ein anderer, wenig älterer, aber ebenso aus Unterricht an Hand jenes Römergesetzes hervorgegangener, knapperer Text: die sog. *Epitome Aegidii* des Breviars, die Jahrhunderte lang im ganzen Frankenreich in Geltung blieb, wie zahlreiche Handschriften bezeugen²³.

Schließlich sind noch einige kurze, meist weniger erfolgreiche westliche Interpretationenapparate ohne Grundtext auf uns gekommen: die Gajusepitome wohl aus dem frühen, vielleicht auch mittleren 5. Jh.²⁴, überliefert wieder durch das westgotische Breviar; die *Fragmenta Gaudenziana*, entstanden um 520, zum *Codex Euricianus* von etwa 470, überliefert durch die *Collectio Gaudenziana*²⁵; die sog. *Paratitla* zur Julianepitome von Justinians Novellen, entstanden in Rom um 560²⁶; die Wolfenbütteler Epitome zum Breviar, entstanden in Gallien im späten 6. Jh. oder um 600²⁷; und die sog. *Summa Perusina* zum *Codex Justinianus*, entstanden in Rom in der

²¹ Hg. zuletzt von G. Hänel, *Juliani epitome Latina novellarum Iustiniani* (Leipzig 1873) 178–84; dazu S. XLVII; u. Liebs (o. Fn. 13) 223–34.

²² Hg. zuletzt von E. Meyer-Marthaler, *Lex Rom. Cur.* = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV (2. Aufl. Aarau 1966). Dazu etwa R. Willvonseder, SZ 100 (1983) 535–40; u. Liebs (o. Fn. 11) 111f. u. 230–35 m. weitt. Nachww.

²³ Liebs, a.a.O. 111; zum Inhalt S. 221–30.

²⁴ Zur Datierung zuletzt Liebs, a.a.O. 129f. Ob frühes oder mittleres 5. Jh., hängt davon ab, wann die Formfreiheit der Mitgiftversprechen im Westen rezipiert wurde und ob sie der Epitomator, sobald rezipiert, berücksichtigt hätte, was GE 2, 9, 3 nicht der Fall ist. Der gleichfalls westliche *Theodosianus*-Interpret behandelt sie jedenfalls als geltendes Recht (IT 3, 13, 4). Zu dem Text im Übrigen S. 118f. u. 127–33.

²⁵ Dazu zuletzt Liebs, a.a.O. 179–81, zur *Collectio Gaud.* auch S. 119.

²⁶ Dazu Liebs (o. Fn. 13) 246–64 mit einer Neuordnung des Texts (S. 247–59).

²⁷ Liebs (o. Fn. 11) 112 u. 202–09.

ersten Hälfte des 7. Jhs.²⁸. All diese Apparate haben allerdings, ebenso wie die schon von Selb herangezogenen mit Grundtext überlieferten Interpretationen, im Gegensatz zu den syrischen Texten nur einen einzigen Grundtext, wenn sich auch die durch das Breviar überlieferten Interpretationen zum *Codex Theodosianus* jedenfalls zum Teil, vielleicht sogar regelmäßig auf die theodosianischen Novellen erstrecken²⁹.

3. Nachklassische Summierungen

Eine beiden syrischen Rechtstexten vergleichbar bunte Mischung bei den Vorlagentexten haben wir aber in den frühnachklassischen Kompendien des ganzen römischen Rechts von Pseudo-Paulus (Sentenzen in fünf Büchern, Ende des 3. Jhs.)³⁰, Hermogenian (*Iuris epitomae* in sechs Büchern, Anfang des 4. Jhs.)³¹ und wohl auch bei dem Kompendium aus dem 4. Jh., von dem nur mehr *Fragmenta de iure fisci* erhalten sind³². Bei den pseudo-ulpianischen Opinionen in sechs Büchern aus dem frühen 4. Jh. lieferten der *Codex Gregorianus*, die zeitgenössischen kaiserlichen Kanzleien und vermutlich auch die Kanzlei eines Gouverneurs oder mehrerer Gouverneure das Material³³. All diese Kompendien sollten jedoch erstens von Anfang an die Vorlagentexte, die hier aus den Hauptschriften der Spätclassiker, den diokletianischen Kodizes und von den staatlichen Anschlagtafeln für Kaiserkonstitutionen und Bestimmungen der Gouverneure genommen worden waren, ersetzen, übrigens auch ergänzen; und zweitens sind sie systematisch geordnet, in Bücher; und diese in Titel mit Sachrubriken aufgeteilt. Selb und Kaufhold haben eine systematische Ordnung für beide syrischen Texte aber ausgeschlossen³⁴. Erklären konnten sie die Abwesenheit einer Systematik nicht, wenn sie sich auch bemühten, ihren Befund plausibel zu

²⁸ Liebs (o. Fn. 13) 276–82. – Zu den spärlichen Veroneser Scholien zum Cod. Just. s. etwa H. J. Scheltema, TR 30 (1962) 252f.

²⁹ Liebs (o. Fn. 11) 148–50 u. Fn. 157.

³⁰ D. Liebs, Röm. Jurisprudenz in Africa mit Studien zu den pseudopaulinischen Sentenzen (2. Auflage Berlin 2005) 46–50. Zum Werk im Übrigen S. 41–127; ferner ders., SZ 112 (1995) 151–71 u. 113 (1996) 132–242.

³¹ D. Liebs, Hermogenians *Iuris epitomae* (Göttingen 1964); ders., in: Handb. d. lat. Lit. d. Antike V (München 1989) 62–64 = § 505; u. ders., SZ 107 (1990) 385f.

³² Liebs, Handb. V 69 = § 507.7.

³³ Liebs, Handb. V 68 = § 507.4; näher zu Datierung und Quellen ders., TR 41 (1973) 279–300.

³⁴ Selb 203–10; u. Selb/Kaufhold III 31–35; ein systematisches Sachregister findet sich S. 277–82.

machen: eine weithin zufällige oder doch assoziative Abfolge, bei der wichtige und weniger wichtige Materien mehrmals vorkommen. Das lässt sich kaum bestreiten. Selb warb dafür mit der Überlegung, dass man die *Sedes materiae* des Grundtexts einer Interpretation um so weniger bestimmen kann, je freier diese Interpretation auf den Grundtext eingeht. Aber die Abwesenheit von Ordnung gilt ja gleichermaßen für die *Sententiae Syriacae*, die sich verhältnismäßig eng an ihre Grundtexte anlehnten. Andererseits lässt auch die Ordnung der Sentenzen von Pseudo-Paulus in den Einzelheiten öfter zu wünschen übrig, so unvollständig unsere Überlieferung dieses Werks und seiner Ordnung auch ist. Dem Autor besonders wichtige Dinge kommen auch hier mehrmals in verschiedenen Zusammenhängen zur Sprache; anderes wird überhaupt nur locker assoziiert³⁵. Aber es gab Sachtitel; ebenso in den entschiedener geordneten *Iuris epitomae* von Hermogenian. Und auch Pseudo-Ulpian's Opinionen folgten im Wesentlichen derselben Ordnung, dem Kodexsystem³⁶. Im Syrisch-römischen Rechtsbuch dagegen gibt es lediglich in Handschriften der von Selb und Kaufhold näher bestimmten späteren Bearbeitung³⁷ nur am Ende der gleichfalls nur in der Bearbeitung anzutreffenden Einleitung vor § 1 eine kurze Zeile, die aus einer Sachrubrik hervorgegangen sein könnte. Sie lautet: „Erster Grad der Erbschaft“³⁸, was zu § 1 nicht genau, aber ungefähr passt. Vermutlich handelt es sich bloß um die Spur eines späteren, alsbald wieder abgebrochenen Versuchs, nachträglich Übersichtlichkeit herzustellen³⁹. Keinesfalls können wir daraus schließen, das Syrisch-römische Rechtsbuch sei ursprünglich mit solchen Rubriken versehen gewesen⁴⁰.

4. Andere Werke ohne Ordnung

Es gibt nun spätantike Werke, die ähnlich ungeordnet wie die beiden syrischen Rechtstexte waren. An erster Stelle ist das ostgotische *Edictum Theo-*

³⁵ Im Einzelnen Liebs, *Africa* (o. Fn. 30) 111–113.

³⁶ Liebs, *TR* 41, 300–05.

³⁷ Version B, Selb/Kaufhold I 96–109.

³⁸ Selb/Kaufhold II 20/21, letzte Zeile, was auch zu Beginn von S. 22/23 hätte angebracht werden können (Kaufhold 29. Okt. 2002 mündlich).

³⁹ Vgl. den gleichfalls bald aufgegebenen Versuch eines Benutzers der gajianischen Institutionen, den Beginn des ersten Buchs durch Einstellung von (mehr oder minder passenden) Rubriken übersichtlicher zu gestalten, in der Handschrift von Verona zu Gai 1, 1–20 mit Zählung und 28, wo die Zählung aufgegeben ist; fortan auch die ganze Einstellung von Rubriken. Dazu Manthe (o. Fn. 19) 200; und ders., *Gaius Institutiones* (Darmstadt 2004) 17.

⁴⁰ Hubert Kaufhold brieflich am 9. Nov. 2002.

derici zu nennen, entstanden um 500. Es besteht aus 154 oft sehr kurzen, nummerierten Vorschriften, Prolog und Epilog. Dem Ganzen ist aber ein *Index capitum* vorangestellt. Die Vorschriften betreffen hauptsächlich Rechtsgang und Strafrecht⁴¹ und sollten für Goten und Römer gemeinsam gelten. Fast jede Vorschrift lässt sich auf Stellen aus den damals gängigen römischrechtlichen Werken zurückführen: *Codex Theodosianus* mitsamt Interpretationen, theodosianische Novellen bis Majorian, also aus der italienischen Sammlung, pseudo-paulinische Sentenzen mitsamt Interpretationen, *Codex Gregorianus* und *Hermogenianus* sowie bemerkenswerterweise Pauls Responsen⁴², abgesehen von Letzterem also auch insoweit ähnlich wie die beiden syrischen Texte.

Ebenso wenig geordnet, vielmehr schlicht assoziiert waren die *Lex Burgundionum*⁴³ und die *Lex Romana* für Burgund, welche die Materien ebenso wie die wenig ältere *Lex Burgundionum* reihte und ihrerseits demselben bekannten Quellenkreis verpflichtet ist⁴⁴; die *Lex Burgundionum* natürlich nicht⁴⁵. Auch die beiden burgundischen Kompendien haben wie das *Edictum Theoderici* im Gegensatz zu den syrischen Texten ein Kapitelverzeichnis vorgeschaltet, überdies im Text fortlaufend Sachtitel. Dadurch sind sie leichter zu überblicken, während der Umfang ähnlich schmal wie bei all diesen Werken ist, von denen das Syrisch-römische Rechtsbuch noch den größten Umfang hat. Bei den beiden westlichen ungeordneten römischrechtlichen Werken geht die Unordnung aber vermutlich auf Neigung eines germanischen Herrschers zur Improvisation zurück, während bei einem Rechtslehrer in Beirut oder Antiochia solche Improvisation einer besonderen Erklärung bedurfte. Dass die heutige Folge der einzelnen syrischen Sentenzen bzw. Paragraphen erst das Ergebnis späterer Umstellungen sei, ist deshalb wenig wahrscheinlich, weil diejenigen späteren Umstellungen im Syrisch-römischen Rechtsbuch, die wir verfolgen können, eine übersichtli-

⁴¹ Vollständige Übersicht bei W. Enßlin, Theoderich der Große (München 1947) 228–37; kurzer Überblick bei Liebs (o. Fn. 13) 192–94.

⁴² ET 105 schöpfte offenbar aus Paul. 3 resp. (heute Dig. 10, 1, 12); und ET 139 vielleicht aus demselben Buch (heute Dig. 5, 1, 49 pr.). Nachweise im Einzelnen bei F. Bluhme, MGH Leges in folio V 1 (Hannover 1875) 152–68. Die Korrekturen von G. Vismara, *Edictum Theoderici* = IRMAE I 2 b aa α (Mailand 1967) 127ff., überzeugen mich alle nicht.

⁴³ Maßgebende Ausg. L.R. v. Salis, MGH Legum sectio I Bd. 2 Tl. 1 (Hannover 1892) 14–19, 21–24 u. 26–122. Dazu zuletzt Liebs (o. Fn. 11) 163–66.

⁴⁴ Überblick bei v. Salis (soeben Fn. 43) 168–70; maßgebende Ausgabe ebenda 11–14, 19–21, 24–27 u. 123–67.

⁴⁵ Alle in Betracht kommenden Parallelen verzeichnet v. Salis (soeben Fn. 43) 41–122 in den unteren Fußnoten.

chere Ordnung bezwecken⁴⁶; dass vor den fassbaren Umstellungen eine ursprünglich vorhanden gewesene Ordnung erst einmal zerstört worden wäre, ist deshalb kaum anzunehmen.

5. Verortung der Interpretationenapparate im Studienplan

Die Suche nach den Vorlagentexten des Syrisch-römischen Rechtsbuchs ist also noch nicht abgeschlossen, wenn ich auch zweifle, ob wir ohne neue Quellen weiter kommen werden, als Selb gekommen ist. Er hat etwa zu einem Fünftel der Paragraphen Ausgangstexte ausgemacht und zu vielen weiteren Erwägungen angestellt, die den Kreis der herangezogenen Rechtsliteratur stark ausweiten, jedenfalls die Hauptwerke der Spätclassiker einbeziehen würden; Gajus gehörte mit höherer Wahrscheinlichkeit dazu⁴⁷. Der zeitlich, örtlich und funktional nächste Text, die *Scholia Sinaitica* aus dem mittleren 5. Jh., greifen jedenfalls, sie allerdings ausdrücklich, immer wieder auf die spätclassische Rechtsliteratur zurück⁴⁸, während das Syrisch-römische Rechtsbuch lediglich einzelne Kaiser zitiert und dabei ihr Christentum betont: Konstantin, Theodosius I. und Leo, den ersten drei-, den zweiten zwei- und den letzten fünfmal⁴⁹. Unähnlich den *Scholia Sinaitica* ist das Syrisch-römische Rechtsbuch auch insofern, als die Sinaischolien ihren Grundtext, Ulpianus Sabinuskommentar, stets nennen, die erläuterten Stellen genau angeben⁵⁰ und einem klar abgrenzbaren Unterrichtsstoff zuzuordnen sind, dem im ersten Studienjahr zu behandelnden Mitgift- und Vormundschaftsrecht⁵¹. Auch alle anderen erhaltenen Interpretationenapparate können im damaligen Studienplan verortet werden, wenn wir den im Westen praktizierten auch nur ungefähr erschließen können⁵². Aber bei den

⁴⁶ Selb/Kaufhold I 96–109 u. 110–27; s. a. III 35.

⁴⁷ Selb/Kaufhold III 56f. zu § 4.

⁴⁸ Pauls Sabinuskommentar (§§ 18 u. 34f.), seine Responsen (§§ 4 u. 31), Ulpianus Ediktkommentar (§ 35), Marcians *Ad formulam hypothecariam* (§ 11), Modestins *Differentiae* (§ 12), seine *Regulae* (§ 35), Florentins Institutionen (§ 35) und die *Codices Gregorianus* (§§ 3, 9f. u. 52), *Hermogenianus* (§ 5 zweimal) und *Theodosianus* (§§ 2f.).

⁴⁹ Leo: §§ 27 II, 87a, 105, 115 u. 130; Theodosius: §§ 115 u. 130; u. Konstantin: §§ 19 III, 104 u. 130. Alle drei begegnen in den Überschriften und Konstantin auch in der Einleitung.

⁵⁰ S. §§ 6, 22, 25f., 30, 34–36, 42–47, 49f. u. 52.

⁵¹ Justinian, Dig. const. Omnem § 1; u. dazu Fritz Schulz, Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (Weimar 1961) 350f.

⁵² S. etwa Liebs (o. Fn. 11) 271f. Anfängertext waren offenbar auch in der westlichen Provinz die gajanischen Institutionen, wie der Gajus von Autun und die

syrischen Texten handelt es sich ja um Texte aus dem östlichen Rechtsunterricht, dessen Aufbau, wie bis dahin praktiziert, von Justinian im Einzelnen beschrieben wird.

Beide nun erstrecken sich über alle Rechtsgebiete. Fragt man sich, aus welchem Studienjahr sie wohl stammen, so käme nur das fünfte und letzte in Betracht, als man die Kaiserkonstitutionen an Hand der verfügbaren Kodizes las, studierte und interpretierte⁵³. Das waren bis zum 5. Jh. der – gegebenenfalls um neue Konstitutionen angereicherte – *Gregorianus*⁵⁴ und der gleichermaßen erweiterte *Hermogenianus*⁵⁵ und seit 438 hauptsächlich die Novellensammlung von Theodosius II., vom Kaiser hochgemut *Codex Theodosianus* benannt⁵⁶. Die Folge der im Rechtsbuch identifizierbaren Grundtexte harmoniert damit aber nicht. Denn dann müsste die Ordnung dieser Kodizes, also das Kodexsystem durchscheinen, wenn auch womöglich mehrmals hintereinander, weil ein Kodex nach dem anderen behandelt worden sein wird, die älteren kürzer und der *Theodosianus* ausführlich bzw., bei den *Sententiae Syriacae* in ihrer ersten Fassung, hauptsächlich der *Hermogenianus*⁵⁷. Ich habe das Kodexsystem in den syrischen Texten aber nicht wiederfinden können, wobei ich mich an Selbs vollständige Angaben zum jeweiligen Themenschwerpunkt⁵⁸ gehalten habe. Diese beruhen ja nur

Gajusepitome zeigen. Auf einer nächsten Stufe waren in der spätantiken westlichen Provinz die pseudo-paulinischen Sentenzen wichtigster Lehrtext, daneben Papinianus und Pauls Responsen. Schließlich wurden die Konstitutionenkodizes, vor allem der *Theodosianus* Grundtext des Unterrichts. All das ist den erhaltenen Interpretationenapparaten zu entnehmen.

⁵³ Schulz (o. Fn. 51) 351 u. Fnn. 12f.

⁵⁴ Einen erweiterten *Gregorianus* im Rechtsunterricht des 5. Jhs. (um 475) bezeugt Schol. Sin. § 52, wo eine Konstitution von 427 n.Chr., später CJ 1, 50, 2, aus dem Cod. Greg. zitiert ist, s. C. E. Zachariae v. Lingenthal, BIDR 5 (1893) 2f.; u. G. Rotondi, Scritti giuridici I (Mailand 1922) 139 (von 1913).

⁵⁵ S. zumal Cons. 9, 1–7, u. dazu Liebs (o. Fn. 13) 141–43.

⁵⁶ Ursprünglich sollte, woran hier zu erinnern ist, die zunächst geplante Gesamtdarstellung des geltenden römischen Rechts aus den fortgeltenden Kaiserkonstitutionen und vor allem den Juristenschriften, soweit noch aktuell, den Ehrennamen *Codex Th.* erhalten, CTh 1, 1, 5, bes. Z. 14–17. Erst als das zu erreichen sich als unmöglich erwies, wurde der Ehrenname dem Halbfertigprodukt verliehen, das man damals lediglich bewältigte und worauf man trotzdem stolz war, CTh 1, 1, 6, bes. § 2, u. NT 1, bes. § 6; s. vor allem jetzt T. Honoré, *Law in the crisis of Empire 379–455 AD* (Oxford 1998) 123–32 u. passim.

⁵⁷ Selb 189–92. Auch der *Codex Hermogenianus* folgte dem Codexsystem, Liebs 1964 (o. Fn. 31) 23–30 u. 110.

⁵⁸ Selb/Kaufhold III 43–274. Die Übersicht auf S. 277–82 dagegen geht vom Sachinteresse des heutigen Juristen aus.

zum geringen Teil auf Ermessensentscheidungen eines Juristen des 20. Jhs., hauptsächlich vielmehr auf dem systematischen Ort des ausgemachten Vorlagentexts, dem die Rechtslehrer damals folgten.

Es gibt aber einen Text eines Rechtslehrers, der weder systematisch noch nach den Werken, auf die er verweist, geordnet, worin die Reihenfolge der angesprochenen Materien vielmehr improvisiert, frei assoziiert ist. Der Text erstreckt sich ebenfalls über das ganze Recht, wählt allerdings nach Gutdünken nur das Wichtigste aus, wodurch er notwendigerweise große Lücken lässt, äußert er sich doch nur zu (nach meiner vorläufigen Zählung) 39 Materien. Der Autor ist kein Geringerer als Julian von Konstantinopel; es handelt sich um sein *De consiliariis dictatum*, einen lateinischen Text, womit Julian sich am Ende des Studienjahrs 556/57 an seine lateinischen Schüler, Flüchtlinge aus dem seit 536 umkämpften Italien, wandte. Darin gab der berühmte Konstantinopler Rechtslehrer seinen Absolventen, angehenden Assessoren, die in der Spätantike oft *consilarii* genannt wurden, Lektüreempfehlungen aus Justinians *Corpus juris* zu den in der richterlichen Praxis wichtigsten Rechtsgebieten⁵⁹.

Es beginnt, wie der *Codex Justinianus*, mit Kirchenrecht, zunächst dem persönlichen, dann dem kirchlichen Vermögensrecht. Darauf folgt Besitzschutz, sodann Vertagungen zur Beibringung von Beweisen, Vermögen der städtischen Kurialen, Benennung von Zeugen, häretische Zeugen, ganz allgemein Beweisrecht, Vernehmung Unfreier, Untersuchung von Verbrechen, Exilorte, Untersuchung von Steuersachen usf. Bei dieser lockeren Reihung bleibt nicht aus, dass zu manchen Gegenständen mehrmals Empfehlungen gegeben werden. So wird zum Komplex Eheschließung: *De nuptiis*, zunächst, in der 16. Empfehlung, die in der lateinischen Version des *Authenticum*⁶⁰ unter diesem Titel verbreitete Novelle Justinians zu lesen empfohlen, eine besonders umfangreiche vom 18. März 536 über zweite Ehen, Nr. 22 in der gängigen Sammlung und 36 in der von Julian seinem Novellenkurs zugrunde gelegten. An 22. Stelle wird dann noch einmal zum Thema *De nuptiis* gründliche Lektüre (*perlege*) einer anderen justinianischen Novelle, nämlich der vom 17. April 536 empfohlen, die 37. julianischer Zählung und Nr. 97 in der gängigen Sammlung; dort finde man auch viel über Mitgift und Hochzeitsgeschenke. Diese Kaiserkonstitu-

⁵⁹ Ausgabe: Hänel (o. Fn. 21) 198–201. Dazu ders., Praefatio XLVIIIff.; u. Liebs (o. Fn. 13) 235–44.

⁶⁰ S. 146–86 in der Stereotypausgabe der Novellen von R. Schoell u. W. Kroll, *Corpus iuris civilis III* (5. Aufl. Berlin 1928). In der *Epitome Iuliani* ist das erste Kapitel (131) wie die ganze Novelle im griechischen Original *De secundis nuptiis* überschrieben, s. Hänel (o. Fn. 21) 58.

tion müsse der Adressat immer wieder lesen, während bei den übrigen einschlägigen Konstitutionen die Inskriptionen zur Kenntnis zu nehmen genüge, womit die Kapitelrubriken gemeint sind. Denn ihnen könne man rasch entnehmen, was sich im Recht der Eheschließung geändert habe. Zum Komplex Urteil und Zwischenverfügung, *De re iudicata et de interlocutionibus*, wird zunächst, die 18. Empfehlung, der einschlägige erste Titel im 42. Buch der Digesten zu lesen empfohlen. Später, an 30. Stelle, heißt es, der Adressat müsse dazu die einschlägigen Titel im siebten Buch des *Codex* lesen, also Cod. Just. 7, 52 und 42 bis 51. Insgesamt empfiehlt Julian hauptsächlich, Justinians Novellen und den *Codex Justinianus* zu studieren, übrigens auch im *Codex* vor allem Gesetze Justinians. Materien wie die Vollstreckungsordnung waren im Zusammenhang aber nur den Digesten zu entnehmen, deren Sachtitel (42, 1) denn auch *omni modo* angeraten wird; die einschlägigen Kodextitel dagegen erst später.

In der römischen Rechtsliteratur scheint dieser Text ein Unikat zu sein. Indessen hatten der *De officio adsectorum liber singularis* von Paulus⁶¹, die *Adsectoriorum libri* von Puteolan⁶² und der *Adsectorii liber* von Masurius Sabinus⁶³ ähnliche Anliegen: den angehenden Assessor auf seine Aufgaben vorzubereiten. Einem solchen Engagement eines Rechtslehrers des 5. Jhs. könnte dann auch das Syrisch-römische Rechtsbuch seine Entstehung verdanken haben, nur dass dieser Rechtslehrer zu den verschiedenen als besonders wichtig angesprochenen Materien auch gleich noch kleine Unterrichtseinheiten geliefert oder den angehenden Assessor auf die einschlägigen Stellen in dessen Aufzeichnungen aus den letzten bei ihm absolvierten Kursen verwiesen hätte, was der Assessor dann zu Hause zusammenzustückeln hatte, treulich zusammengestückelt hätte und das Ganze als Vermächtnis des Lehrers bewahrt, im beruflichen Alltag verwendet und Kollegen zugänglich gemacht hätte, die es hätten abschreiben lassen⁶⁴.

6. Zusammenfassung

Von regelrechter Literatur, Werken, die denen der klassischen Juristen vergleichbar wären, kann bei allem hier Vorgeführten freilich keine Rede sein. Es sind bescheidene Hilfsmittel für eine bescheiden gewordene

⁶¹ Dazu kurz D. Liebs, in: Handb. d. lat. Lit. d. Antike IV (München 1997) 169 = § 423 W. 64.

⁶² Dazu Liebs, a.a.O. 135f. = § 419.5.

⁶³ Dazu Liebs, Handb. III (erscheint wohl 2007) § 326.1 W. 6. Vgl. a. CTh 1, 34; CJ 1, 51; u. Dig. 1, 22.

⁶⁴ Eine andere Deutung habe ich SZ 121 (2004) 561–63 versucht.

Rechtspraxis. Einheitlich ist, jedenfalls im Wesentlichen, ihr Quellenkreis: immer wieder in erster Linie die Kodizes mit den kaiserlichen Konstitutionen sowie Novellen, daneben die pseudo-paulinischen Sentenzen und, in Italien allerdings erst spät, die gajanischen Institutionen. Zu den Klassikern, auch den Spätklassikern greift man nach Diokletian nur noch ausnahmsweise; allenfalls gibt es vereinzelte Entlehnungen, insbesondere aus Papinians und Pauls Responsen. Verhältnismäßig einheitlich ist auch der schmale Umfang all dieser Werke. Vielfältig jedoch ist die Form der Erzeugnisse. Sie reicht vom übersichtlichen, wie herkömmlich aufgebauten Kompendium mit Sachtiteln und, jedenfalls oft, in Bücher eingeteilt; über Gelegenheitsarbeiten; bis hin zu improvisierten Zusammenstellungen besonders interessierender Rechtssätze oder kleiner Folgen von Rechtssätzen mit und ohne Sachtitel. Einheitlich ist auch der Inhalt, das geltende römische Recht. Aber abgesehen davon, dass sich dieses im Lauf der Jahrhunderte verändert hat, also je nach Zeitstellung des einzelnen Texts ein anderer Rechtszustand zu präsentieren war und im Ganzen auch wurde, spiegeln die für mehr oder weniger eng begrenzte Reichsgebiete gedachten Rechtstexte seit dem 5. Jh. das römische Recht in seinen vielfältigen regionalen Fortentwicklungen, zumal wenn die betreffenden Gebiete unter nichtrömische Herrschaft gelangt waren wie im 5. Jh. der ganze Westen und im 7. auch große Teile des Ostens.

Übersicht über den syrischen Texten vergleichbare
nachklassische Texte

	Heutiger Name des Apparats	interpretiert	Datierung
<i>I. Ohne Grundtext überlieferte Interpretationenapparate</i>			
1.	Gajus von Autun	Gai Inst.	frühes 4. Jh.
2.	<i>Sententiae Syriacae</i>	<u>CH</u> , <u>CG</u> , <u>PS</u> , KILit, Konstantin + NL 472	frühes 4. Jh. Neuausg. um 500
3.	Gajusepitome	GI	frühes 5. Jh.
4.	<i>Scholia Sinaitica</i>	Ulp. Ad Sab. 36–39	mittl. 5. Jh.
5.	Syrisch-römisches Rechtsbuch	KILit, GI, PS, <u>CG</u> , CH, <u>CT</u> , NT, NV, <u>NL</u>	spätes 5. Jh.
6.	<i>Fragmenta Gaudenziana</i>	CE	um 520
7.	Julian von Konstantinopel, Scholien	NJ	557
8.	Ders., Griech. Index	NJ	um 560
9.	<i>Paratitla</i>	NJ	um 560
10.	<i>Epitome Guelferbitana</i>	LRV	spätes 6. Jh./ um 600
11.	<i>Summa Perusina</i>	CJ	früheres 7. Jh.
12.	<i>Epitome Aegidii</i>	LRV (+ CT, Nov., PS)	um 700/ frühes 8. Jh.
13.	<i>Lex Romana Curiensis</i>	LRV (+ Form., LRB)	Beginn 8. Jh.

In der Regel ein einziger Grundtext

Heutiger Name des Apparats	interpretiert	Datierung
<i>II. Selbständige, die Grundtexte ersetzen sollende und ergänzende Summierungen</i>		
1. Ps.-Paulus, <i>Sententiae receptae ad filium</i>	Vorlagen mannigfach	Ende 3. Jh.
2. Hermogenian, <i>Iuris epitomae</i>	Vorlagen mannigfach	Beginn 4. Jh.
3. Ps.-Ulpian, <i>Opiniones</i>	Ulp. Ad ed.? CG, neue Konstitutionen	frühes 4. Jh.
4. <i>Fragmenta de iure fisci</i>	PS, CG	4. Jh.
5. <i>Epitome monachi</i> des Breviars	LRV	früh./mittl. 8. Jh.
6. <i>Epitome Parisina</i> des Breviars (<i>Scintilla</i>)	LRV (+ CT 16 + Sirm)	späteres 8. Jh.

Alles wohl geordnet

III. Werke ohne Ordnung

1. <i>Sententiae Syriacae</i>		frühes 4. Jh./ um 500
2. Syrisch-römisches Rechtsbuch		spätes 5. Jh.
3. <i>Edictum Theoderici</i>	<u>CT</u> , IT, NT, NV, NM, <u>PS</u> , IP, CG, CH, Pl. Resp.	um 500
4. <i>Lex Burgundionum</i>		um 495/517
5. <i>Lex Romana</i> für Burgund (folgt der <i>Lex Burg.</i>)	<u>CT</u> , NT, NV, NM, GI, <u>PS</u> , CG, CH	um 520

1.–3. ohne Sachtitel, 4.f. mit Sachtiteln überliefert

Siglen

- CE Sog. *Codex Euricianus*
Rekonstruktion: A. d'Ors, *El Código de Eurico* (Rom 1960)
- CG *Codex Gregorianus*
Rekonstruktion: G. Rotondi, *Scritti giuridici I* (Mailand 1922) 110–265
- CH *Codex Hermogenianus*
Rekonstruktion: A. Cenderelli, *Ricerche sul Codex Hermogenianus* (Mailand 1965)
- CJ *Codex Justinianus*
Ausgabe: P. Krüger, *Corpus iuris civilis editio stereotypa II* (10. Aufl. Berlin 1929)
- CT *Codex Theodosianus*
Ausgabe: Th. Mommsen, *Theodosiani libri XVI, I* (Berlin 1905)
- Form. *Formulae Merovingici et Karolini aevi*
Ausgabe: K. Zeumer (Hannover 1886 = MGH Legum sectio V)
- GI *Gaius, Institutiones*
Ausgabe: U. Manthe, Darmstadt 2004
- IP *Interpretatio* zu den Paulussentenzen
Ausgabe: M. Kaser u. F. Schwarz (Köln 1965)
- IT *Interpretatio* zum *Codex Theodosianus*
Ausgabe: Th. Mommsen (wie CT)
- KILit Klassische Rechtsliteratur
Rekonstruktion: O. Lenel, *Palingenesia iuris civilis* (Leipzig 1889)
- LRB *Lex Romana Burgundionum*
Ausgabe: L. R. v. Salis (Hannover 1892 = MGH Legum sectio I 2, 1)
- LRV *Lex Romana Visigothorum*
Ausgabe: G. Hänel (Leipzig 1849)
- NJ Novellen Justinians
Ausgabe: R. Schöll u. W. Kroll (wie CJ, aber:) III (5. Aufl. Berlin 1928)
- NL Novellen Leos
Die erhaltenen im CJ, Übersicht S. 507
- NM Novellen Majorians
Ausgabe: Paul M. Meyer (wie CT, aber:) II (Berlin 1905) 155–178
- Nov. Novellen zum CT
Ausgabe: wie NM, aber der ganze Bd. II
- NT Novellen von Theodosius II.
Ausgabe: wie NM, S. 1–68
- NV Novellen Valentinians III.
Ausgabe: wie NM, S. 69–154
- PS Pseudo-Paulus, Sentenzen
Ausgabe: E. Seckel u. B. Kübler, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquia I 1* (Leipzig 1911) 1–161
- Sirm Sirmondsche Konstitutionen
Ausgabe: Th. Mommsen (wie CT), S. 907–21

LUDWIG BURGMANN

MITTELALTERLICHE ÜBERSETZUNGEN BYZANTINISCHER RECHTSTEXTE

Mit diesem Thema verlassen wir die Antike, begeben uns allerdings auch in Regionen, für die die Epochenbegriffe „Antike“ und „Mittelalter“ nicht erfunden worden sind. Wir betreten den Christlichen Orient. Bekanntlich wird dieser Begriff verschieden weit gefaßt. So hat etwa Julius Aßfalg sein Vorwort zum „Kleinen Wörterbuch des Christlichen Orients“ (Wiesbaden 1975) mit folgenden Worten begonnen: „Dieses Wörterbuch umfaßt in gedrängter Form das Wissen vom Christlichen Orient im engeren Sinn, d.h. unter Ausschluß der griechischen und slawischen Kirchen, für die andere Hilfsmittel zur Verfügung stehen.“ Man sieht sogleich, daß Aßfalg hier ein sachliches und ein praktisches Kriterium kombiniert hat.

Leider beherrsche ich keine der Sprachen des Christlichen Orients in diesem „engeren Sinn“. Einschlägig wären sie für mein Thema wohl ohne Ausnahme, da das Kirchenrecht ja überall gebraucht wurde, wobei freilich die schon in spätantiker/frühbyzantinischer Zeit einsetzende Aufsplitterung in verschiedene Konfessionen der Übernahme des „reichskirchlichen“ Rechts Grenzen setzte¹. Als Beispiel sei die unterschiedliche Entwicklung bei den Völkern der kaukasischen Region genannt: Während die armenische Kirche nur die vorchalkedonischen Kanones anerkannte und übersetzte², übertrug Euthymios, zweiter Abt des Athosklosters der Iberer und ein äußerst fruchtbarer Übersetzer, Ende des 10. Jhdts. nicht nur das Johannes dem Faster zugeschriebene Kanonarion³ und die Kanones von Basileios

¹ Den bequemsten Überblick vermittelt nach wie vor der von Walter Selb bzw. Hubert Kaufhold (8. Georgien) verfaßte Artikel „Kirchenrecht, orientalisches“ in dem genannten „Kleinen Wörterbuch ...“. Für Armenien und Georgien sei auf die gleichnamigen Abschnitte in (L. Burgmann und) H. Kaufhold, Bibliographie zur Rezeption des byzantinischen Rechts im alten Rußland sowie zur Geschichte des armenischen und georgischen Rechts, Frankfurt am Main 1992, verwiesen.

² Siehe dazu jetzt M.-E. Shirinian / G. Muradyan / A. Topchyan, *The Armenian Version of the Greek Ecclesiastical Canons*, Frankfurt am Main (im Druck).

³ Siehe M. Geerard, *Clavis patrum Graecorum* III, Turnhout 1979, N. 7558.

dem Großen, sondern auch die Kanones des Trullanum ins Georgische⁴. Und ein Jahrhundert später kam es sogar zu einer georgischen Übersetzung des „Nomokanon in 14 Titeln“⁵, der in seinem systematischen Teil auch einschlägige Normen der justinianischen Gesetzgebung zitiert.

Es ist geradezu paradox, daß auf dem Gebiet des weltlichen Rechts die breiteste regionale und sprachgeographische Bezeugung einem Text zugefallen ist, dessen vermutlich griechischsprachiges Original in der byzantinischen Rechtsliteratur keinerlei Spuren hinterlassen hat. Die Rede ist vom „Syrisch-römischen Rechtsbuch“, dessen älteste erhaltene Fassung – eben die syrische – Walter Selb† und Hubert Kaufhold monumental neu ediert haben (Wien 2002). Griechische *interpretationes* zu lateinischen Texten des römischen Rechts enthaltend, wurde die Sammlung vermutlich um die Wende vom 6. zum 7. Jhdt. ins Syrische übersetzt. Aus dem Syrischen erfolgten die Übersetzungen ins Arabische und ins Armenische – letztere erst im 12. Jhdt. in Kilikien. Im Rahmen von Rechtssammlungen kam es schließlich zu Übersetzungen von Auszügen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs aus dem Arabischen ins Äthiopische (17. Jhdt.) und aus dem Armenischen ins Georgische (18. Jhdt.)⁶.

Ein vergleichbarer, jedoch in vielerlei Hinsicht unterschiedener Text liegt in den „Sententiae Syriacae“ vor, die zuletzt Walter Selb herausgegeben hat (Wien 1990). Von ihnen ist nur eine armenische Übersetzung bekannt, die erst vor wenigen Jahren durch Hubert Kaufhold erstmals ediert worden ist⁷.

*

⁴ Siehe die bei (Burgmann/) Kaufhold, Bibliographie (wie Anm. 1), 227–228, verzeichnete Literatur.

⁵ Edition des griechischen Textes: J.B. Pitra, *Iuris ecclesiastici graecorum historia et monumenta* II, Rom 1868 (Ndr. 1963), 433–640 (systematischer Teil) bzw. P.P. Joannou, *Discipline générale antique* (IV^e–IX^e s) (Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale – Fonti, fascicolo IX) I–II, Grottaferrata 1962–1963 (Kanones); in der Sekundärliteratur wird bisweilen die Bezeichnung „Nomokanon“ auf den systematischen Teil beschränkt. Zur georgischen Übersetzung, dem „Großen Nomokanon“, siehe die bei (Burgmann/) Kaufhold, Bibliographie (wie Anm. 1), 228–230, verzeichnete Ausgabe und Sekundärliteratur.

⁶ Siehe zu all dem den Band I (Einleitung) der neuen Ausgabe, insbesondere Kap. II–IV sowie VII E und F.

⁷ H. Kaufhold, *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher*, Frankfurt am Main 1997, Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“).

Die nicht erhaltenen griechischen „Originale“ des Syrisch-römischen Rechtsbuchs und der *Sententiae Syriacae* als „byzantinische“ Rechtsbücher zu bezeichnen, wird vielleicht nicht jedermanns Perspektive entsprechen. Unstrittig byzantinisch sind dagegen zwei offizielle Gesetzeskompendien, die in arabischer Übersetzung vorliegen: die Ἐκλογή τῶν νόμων (d.i. die „Auswahl der Gesetze“) und der Πρόχειρος νόμος (d.i. das „Gesetzhandbuch“); von ersterer existiert auch eine armenische Übersetzung. Da die beiden Kompendien uns noch mehrfach beschäftigen werden, will ich sie kurz beschreiben und verwende dabei die im 19. Jhdt. geprägten latinisierten Kurzbezeichnungen – *Ecloga* und *Prochiron*.

Die *Ecloga*⁸ wurde im zweiten Viertel des 8. Jhdts. – die genaue Datierung ist unsicher bzw. umstritten – von Leon III. und seinem Sohn und Mitregenten Konstantinos V. promulgiert. Ungeachtet der religiösen Überhöhung, die vor allem im Prooimion ihren Ausdruck findet, kann die Einführung der *Ecloga* als ein Akt des rechtspolitischen Pragmatismus betrachtet werden. Rekapitulieren wir kurz die Situation:

Justinian hatte die Schriften der römischen Juristen in den *Digesten*, seine eigenen Gesetze und die seiner kaiserlichen Vorgänger im *Codex* sammeln lassen, aber auch nach dessen zweiter Ausgabe noch neue Gesetze („*leges novellae*“) produziert. Die *Institutionen* des Gaius hatte er durch Theophilus und Dorotheos ersetzen lassen. Die Sprache dieses gewaltigen *Gesetzescorpus* – auch *Institutionen* und *Digesten* hatten Gesetzeskraft – war fast ausschließlich das Lateinische. In den *Digesten* bilden die Fragmente aus Modestins *liber excusationum* die einzige nennenswerte Ausnahme, der *Codex* enthielt immerhin eine Reihe von griechischen Konstitutionen, und die Standardsammlung der 168 „nach dem (zweiten) *Codex*“ erlassenen *Novellen* weist kaum noch lateinische auf. Für die Mehrheit der Rechtsanwender – von den Rechtsunterworfenen ganz zu schweigen – muß das Lateinische eine kaum oder gar nicht überwindbare Barriere dargestellt haben. Justinian reagierte darauf, indem er bei seiner Reform des Rechtsunterrichts neben dem Lateinischen nun ausdrücklich auch das Griechische als Unterrichtssprache vorsah. In der kurzen Blütezeit dieses Unterrichts entstanden so mehrere griechische Übersetzungen, Paraphrasen und Kommentare zu den Teilen des justinianischen *Corpus*⁹.

⁸ Edition und deutsche Übersetzung: *Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V.*, herausgegeben von L. Burgmann, Frankfurt am Main 1983.

⁹ Siehe P.E. Pieler, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, München 1978, II 400–438 (griechische Übersetzung in: H. Hunger, *Βυζαντινή Λογοτεχνία*, Athen 1994, III 262–315); N. van der Wal/J.H.A. Lokin, *Historiae iuris graeco-romani delineae*

Justinians fast obsessive Beschäftigung mit dem Recht hat nicht bis zu seinem Tode angehalten und wurde von seinen Nachfolgern auch nicht im selben Maße fortgeführt. Diese hatten allerdings auch schon bald andere Sorgen. Unter den äußeren Feinden des Reiches erwiesen sich vor allem die Araber als eine nahezu tödliche Bedrohung. Was Leon III. (717–741), der von seinen Gegnern und der Nachwelt als Ikonoklast verteufelt wurde, zur Promulgation der *Ecloga* veranlaßt hat, wissen wir nicht. Über seine Ziele läßt er im Prooimion berichten: An erster Stelle steht die Erleichterung der Gesetzeskenntnis, die durch eine deutlichere und knappere Präsentation des Normenmaterials erreicht werden soll. *Cum grano salis* könnte man hier von einer Erhöhung der Rechtssicherheit sprechen. Die nächsten beiden Ziele sind die Förderung der „Gerechtigkeit“ im Zivil- und im Strafprozeß. Das vierte und letzte Ziel hat Peter Pieler mit dem Wort „Generalprävention“ bezeichnet¹⁰.

Materiell weicht die *Ecloga* nicht so stark vom justinianischen Recht ab, wie Karl Eduard Zachariä von Lingenthal das suggeriert hatte¹¹. Insbesondere im Ehe- und Familiengüterrecht ändern sich zwar manche Benennungen, aber fast nichts an den leitenden Prinzipien der „transmission du patrimoine“¹². Im Strafrecht findet eine gewisse Systematisierung statt; auffällig ist dort auch die regelmäßige Androhung sogenannter spiegelnder Strafen – daß im achten Jahrhundert tatsächlich brutaler bestraft wurde als im sechsten, darf dennoch bezweifelt werden.

Als originell erweist sich vor allem der Aufbau der *Ecloga*. Die bei Justinian vorliegenden „Systeme“, ohnehin nicht von zwingender Vorbildlichkeit, waren für die Verfasser der *Ecloga* aus vielerlei Gründen kaum übertragbar. Aus dieser Not haben sie eine Tugend gemacht, indem sie ein undogmatisch-untechnisches, eher an Lebenssachverhalten orientiertes Gliederungsprinzip zugrundelegten.

tio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453, Groningen 1985, 38–50, 124–127; S. N. Troianos, *Οι πηγές του βυζαντινού δικαίου*, Athen 1999, 92–94, 106–110, jeweils mit Literaturangaben.

¹⁰ Byzantinische Rechtsliteratur (wie vorige Anm.), 439¹³⁴ bzw. 316⁴.

¹¹ Siehe nur das Inhaltsverzeichnis zu seiner Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Auflage, Berlin 1892 (Ndr. Aalen 1955), wo dem „System der *Ecloga*“ bzw. dem „Recht der *Ecloga*“ regelmäßig ein eigener Paragraph gewidmet ist.

¹² Vgl. L. Burgmann, Reformation oder Restauration? Zum Ehegüterrecht der *Ecloga*, in: D. Simon (Hrsg.), *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, München 1992, 29–42.

Der Beginn mit dem Eherecht (Titel 1–3) reflektiert die Bedeutung, die diese Materie inzwischen erlangt hatte. Den nächsten größeren Komplex bildet das Erbrecht (Titel 5–6). Dazwischen steht, mit dem Ehegüterrecht wie auch dem Erbrecht assoziativ verknüpfbar, das Schenkungsrecht (Titel 4). An das Erbrecht wiederum schließt sich das Vormundschaftsrecht (Titel 7) zwanglos an. Mit den Bestimmungen über die Freilassung (Titel 8) wird der persönlich-familiär bestimmte Bereich abgeschlossen. Ein zweiter, entlarvend kurzer Teil hat die wirtschaftlichen Beziehungen zum Gegenstand: Kauf, Darlehen, Verwahrung, Erbpacht und Pacht (Titel 9–13). Materialreicher ist dann wieder der Titel 14 über Zeugen. Der Vergleich (Titel 15) wird knapp abgehandelt, die Normen des Pekulienrechts werden dagegen ausführlicher dargelegt und um neue Bestimmungen ergänzt (Titel 16). Die Endstellung des Strafrechts (Titel 17) war bereits im justinianischen Corpus vorgegeben¹³. In der Ecloga folgt darauf noch eine vorbildlose Bestimmung über die Verteilung der Kriegsbeute (Titel 18).

Die Ecloga wurde offenbar schon bald als allzu knapp empfunden und deswegen von den Kopisten bzw. ihren Auftraggebern anhangsweise ergänzt. Im relativ stabil überlieferten Kern dieser „Appendix Eclogae“¹⁴ dominiert das Strafrecht; unter anderem findet sich dort ein kleines, teils aus den Taktika, teils aus dem Corpus Iuris geschöpftes Militärstrafgesetzbuch, der „Nomos Stratiotikos“, dessen Grundstock in der ersten Hälfte des 7. Jhdts. entstand¹⁵.

Rund anderthalb Jahrhunderte nach der Abfassung der Ecloga wurde an der Wende vom 9. zum 10. Jhd. unter den ersten Kaisern der makedonischen Dynastie wieder auf die justinianische Kodifikation zurückgegriffen. In einem Programm der ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων, der „Reinigung der alten Gesetze“, war zum einen die griechischsprachige Rekodifikation des justinianischen Corpus Iuris in einem einzigen Werk geplant, zum anderen die Ersetzung der als Produkt der Ikonoklasten verpönten Ecloga. Aus politischen oder persönlichen Gründen wurden beide Vorhaben zweimal durchgeführt. Von den beiden großen Kodifikationen ist nur die späte-

¹³ Was in Digesten 49–50 bzw. Codex 10–12 darauf noch folgt, hat in der Ecloga keine Entsprechung.

¹⁴ Edition: L. Burgmann und Sp. Troianos, Appendix Eclogae, in: Fontes Minores III, Frankfurt am Main 1979, 24–125.

¹⁵ Dieser älteste Bestand läßt sich in den zahlreichen Ausgaben des Nomos Stratiotikos nicht erkennen, allenfalls aus der Originalpublikation der Edition von W. Ashburner, The Byzantine Mutiny Act, Journal of Hellenic Studies 46 (1926) 85–109, mit Mühe erschließen; eine neue Ausgabe bereite ich vor.

re, unter Leon VI. hergestellte erhalten, und auch sie nur in Teilen¹⁶. Sie lief zunächst unter der Bezeichnung τὰ βασιλικά ξ' βιβλία („die kaiserlichen 60 Bücher“), was später zu τὰ βασιλικά verkürzt wurde¹⁷. Unter den beiden Handbüchern galt bis vor knapp 20 Jahren das Prochiron¹⁸ als das ältere, die Epanagoge¹⁹ als das jüngere. Andreas Schminck hat dann den Nachweis geführt, daß die relative Chronologie der beiden Rechtsbücher gerade umgekehrt ist und daß der Name des früheren nicht „Ἐπαναγωγή“, sondern „Εἰσαγωγή τοῦ νόμου“, also „Einführung des Gesetzes“ bzw. „Einführung in das Gesetz“ lautet²⁰. Schmincks Umdatierung ist nicht ganz ohne Widerspruch geblieben²¹; zweifellos läßt sie jedoch wesentlich weniger Fragen offen als die traditionelle Chronologie.

Die Eisagoge, als deren Autor der ambitionierte Patriarch Photios gilt, zeichnet sich dadurch aus, daß sie mit einem „staatsrechtlichen“ Teil (Titel 1–11) beginnt, in dem die Titel 2 und 3, die vom Kaiser bzw. vom Patriarchen handeln, herausragen. Ansonsten ist der Inhalt mit dem des Prochiron weitgehend deckungsgleich. Da beide Rechtsbücher offenbar aus zahlen-symbolischen Erwägungen heraus in 40 Titel gegliedert sind²², mußte die Verteilung des Stoffes auf die Titel allerdings verschieden ausfallen. Dabei kehrte das Prochiron insofern zur Ecloga zurück, als Eherecht, Ehegüterrecht und Schenkung wieder an den Anfang zu stehen kamen²³ und die in

¹⁶ Edition: *Basilicorum libri LX*, ser. A (Textus), edd. H.J. Scheltema/D. Holwerda/N. van der Wal, Groningen 1953–1988.

¹⁷ Siehe dazu A. Schminck, *Studien zu mittelbyzantinischen Rechtsbüchern*, Frankfurt am Main 1986, Kap. 2.

¹⁸ Edition und lateinische Übersetzung: C.E. Zachariae, *Ὁ Πρόχειρος Νόμος. Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron*, Heidelberg 1837 (Teilindr. in: J.D. und P. Zepos, *Jus Graecoromanum II*, Athen 1931 [= Aalen 1962], 109–228).

¹⁹ Edition: C.E. Zachariae a Lingenthal, *Collectio librorum juris Graeco-Romani ineditorum*, Leipzig 1852, 61–217 (Ndr. in: Zepos, *Jus II* [wie vorige Anm.], 229–368).

²⁰ Siehe Schminck, *Studien* (wie Anm. 17), Kap. 1 und 3 (mit kritischer Edition und deutscher Übersetzung der Prooimien).

²¹ Siehe T.E. van Bochove, *To Date and Not To Date. On the date and status of Byzantine Law Books*, Groningen 1996, ch. 1–2 u. ö.; dazu wiederum die Rezension von A. Schminck, *Jahrb. d. Österr. Byzantinistik* 48 (1998) 350–354.

²² Siehe A. Schminck, „Frömmigkeit ziere das Werk“. Zur Datierung der 60 Bücher Leons VI, in: *Subseciva Groningana III*, Groningen 1989, 79–114.

²³ In der Eisagoge standen sie in den Titeln 14ff. Titel 12 der Eisagoge (über Zeugen) entspricht Titel 27 des Prochiron; Titel 13 der Eisagoge handelt von Urkunden (περὶ συμβολαίων) und hat im Prochiron keine Entsprechung.

der Eisagoge dem Strafrecht zugeschlagene Bestimmung über die Verteilung der Kriegsbeute (περὶ διαμερισμοῦ σκύλων) wieder zu einem eigenen Titel wurde. Das Prochiron ist das am häufigsten überlieferte systematisch geordnete Rechtsbuch der mittelbyzantinischen Zeit²⁴, konnte die Eisagoge jedoch keineswegs ganz verdrängen. Gerade die von Leon VI. inkriminierten staatsrechtlichen Titel sind mehrfach auch selbständig überliefert²⁵. Daneben sind zahlreiche Hybriden erhalten²⁶. Eine besonders radikale Überarbeitung des Prochiron, die sogenannte „Epitome“, ist selten, aber in mehreren Bearbeitungsstufen überliefert²⁷. Erwähnt sei ferner, daß noch im 10. Jhdt. eine einbändige Auswahl aus den Basiliken, die Synopsis Basilicorum (maior), hergestellt wurde, die nach den Schlüsselwörtern der vom Kompilator gebildeten Sachrubriken alphabetisch geordnet ist²⁸. 1073/74 schließlich fertigte der Historiker und Jurist Michael Attaleiates auf der Basis der Basiliken ein knappes Rechtskompendium in (ursprünglich wahrscheinlich) 35 oder 37 Titeln, wobei er von der Legalfolge der Basiliken vor allem am Anfang abwich, indem er auf das Institutionensystem der *personae*, *res* und *obligationes/actiones* zurückgriff, in das er die *summa trinitas* (als Titel 3!) allerdings etwas unvermittelt einschob²⁹.

Der rasche Gang durch die Geschichte der mittelbyzantinischen Literatur des weltlichen Rechts erschien notwendig, um wenigstens in Umrissen anzudeuten, welche Texte den fremdsprachigen Rezipienten zur Verfügung standen. Es erscheint mir nicht als verwunderlich, daß sie nicht auf die

²⁴ Siehe L. Burgmann/M.Th. Fögen/A. Schminck/D. Simon, Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts (im folgenden: RHBR) I, 455 s.v. Prochiron.

²⁵ Siehe RHBR I, 412–413 s. vv. Eisagoge (die Einzelstellen), Eisagoges tituli 1–7 und Eisagoges tituli 13 (= 1–11, 13, 19).

²⁶ Siehe RHBR I, 413 s. vv. Eisagoge aucta, Eisagoge cum Prochiro composita, Prochiron auctum und Prochironderivate sowie L. Burgmann, Zur Entstehung des Prochiron auctum. I. Das Prochiron Stephani, in: Fontes Minores X, Frankfurt am Main 1998, 387–444.

²⁷ Siehe dazu Schminck, Studien (wie Anm. 17), Kap. 4 mit Edition und Übersetzung des Prooimions und Nachweis der beiden heterogenen Teileditionen Zachariäs.

²⁸ Edition: Synopsis Basilicorum, ed. C. E. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum V, Leipzig 1869 (Ndr. in: Zepos, Jus [wie Anm. 18] V).

²⁹ Edition: L. Sgutas, Θέμις 8 (1858) 47–155 (Ndr. in: Zepos, Jus [wie Anm. 18] VII, 409–497, und in: K.E. Zachariae von Lingenthal, Kleine Schriften zur römischen und byzantinischen Rechtsgeschichte. Leipzig 1973, I, 356–464). J. Leunclavius, Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis Tomi duo, Frankfurt am Main 1596 (Ndr. Farnborough 1971) II, 1–79, hatte eine erweiterte Fassung publiziert.

philosophisch ambitionierte Eisagoge, nicht auf die dickleibige alphabetisch geordnete Synopsis Basilicorum (maior) und auch nicht auf das didaktisch-antiquarisch ausgerichtete Rechtsbuch des Attaleiates zugriffen, sondern die äußerst knappe Ecloga und das zwar etwa dreimal so umfangreiche, aber immer noch „handliche“ Prochiron bevorzugten.

Eine armenische Übersetzung der Ecloga wurde in den neunziger Jahren des 12. Jhdts. von Nerses von Lambron, Erzbischof von Tarsos, angefertigt³⁰. Nerses benutzte eine Handschrift, die die sogenannte Ecloga privata enthielt. Diese Fassung zeichnet sich dadurch aus, daß das Scheidungsrecht einen eigenen Titel bildet und das Pekulienrecht zwischen den beiden Erbrechtstiteln plaziert ist. Außerdem wies die Ecloga privata in der Nerses vorliegenden Handschrift eine besonders umfangreiche Appendix (Typ α) auf, in der neben dem Nomos Stratiotikos auch der Nomos Mosaikos³¹ und die Novelle der Kaiserin Eirene über den Eid³² sowie – ganz untypisch – Auszüge aus der Collectio LXXXVII capitulorum³³, einer Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen aus den justinianischen Novellen, enthalten waren. Nerses' Übersetzung bleibt grundsätzlich nah an der Vorlage, weist jedoch sowohl beabsichtigte als auch versehentliche Abweichungen auf. In den Handschriften stehen diese aus dem Griechischen übersetzten Texte

³⁰ Meine Kenntnis der armenischen Ecloga verdanke ich einer deutschen Übersetzung (ohne Nomos Stratiotikos), die mir Hubert Kaufhold (München) vor vielen Jahren freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, einem Aufsatz von B. Martin-Hisard, La version arménienne de l'Ecloga de Léon III, REArm 21 (1988–1989) 145–158, sowie H. Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 10–19. Für eine russische Übersetzung des armenischen Nomos Stratiotikos habe ich Azat Bozoyan (Eriwan) zu danken.

³¹ Edition: L. Burgmann und Sp. Troianos, Nomos Mosaikos, in: Fontes Minores III, Frankfurt am Main 1979, 138–167. Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 11–14, hat gezeigt, daß nicht die häufiger überlieferte und der Edition zugrundegelegte Version A, sondern Version B die ursprüngliche ist.

³² Edition und deutsche Übersetzung: L. Burgmann, Die Novellen der Kaiserin Eirene, in: Fontes Minores IV, Frankfurt am Main 1981, 1–36 (16–25).

³³ Editionen: G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα II, Leipzig 1840 (Ndr. Aalen 1969), 202–234; I. B. Pitra, Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta, II, Rom 1868 (Ndr. 1963), 385–405. Den wenig aussagekräftigen Titel hat Heimbach wohl deshalb gewählt, weil die überlieferte diskursive Überschrift nicht praktikabel ist. Zur Frage der Zuschreibung an den Patriarchen Ioannes III. Scholastikos siehe The Oxford Dictionary of Byzantium, New York/Oxford 1991, s.v. Collectio 87 capitulorum (A. Schminck) mit Literatur.

häufig im Konvoy mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch und der „Kurzen Sammlung“ („Sententiae Syriacae“)³⁴.

Zu den arabischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher gibt es keine vergleichbar zuverlässige und aktuelle Gesamtdarstellung. Wenigstens für die arabische Ecloga verfügen wir aber über eine kritische Edition³⁵. Die ausschließlich im koptischen Schrifttum bezeugte Übersetzung entstand spätestens in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhdts. Sie ist prinzipiell wörtlich. Neben Übersetzungsfehlern begegnen gelegentlich aber auch absichtliche Änderungen. Bei den zahlreichen Auslassungen einzelner Kapitel oder ganzer Titel läßt sich nicht leicht entscheiden, ob sie intentional – und dann wohl durch den arabischen Übersetzer – erfolgt sind oder auf Versehen griechischer oder arabischer Kopisten beruhen. Zumindest die Auslassung der Titel 12 (Erbpacht), 15 (Vergleich), 16 (Pekulien) und 18 (Teilung der Kriegsbeute) wird man dem Übersetzer zuschreiben wollen. Intentional sind wohl auch die Auslassungen innerhalb der Titel 1 und 2 (Verlobung und Ehe) erfolgt – von den Zusätzen ganz zu schweigen³⁶. Die noch vorhandenen Rudimente der Titelaählung deuten darauf hin, daß dem arabischen Übersetzer die ursprüngliche Fassung der Ecloga vorlag. Auch dieses Exemplar wies eine Appendix (Typ α) auf, die neben dem Nomos Stratiotikos auch den in diesem Kontext wesentlich selteneren Nomos Nau-
tikos³⁷ enthielt.

Eine arabische Übersetzung des Prochiron wird etwa zur selben Zeit wie die der Ecloga greifbar. Sie liegt in einer melkitischen und einer revidierten koptischen Fassung vor. Hierzu muß auf die Edition vertraut werden, die von Johannes Pahlitzsch (Berlin) vorbereitet wird.

*

Ohne noch auf die arabischen Übersetzungen der Kanones einzugehen, verlassen wir nun den Christlichen Orient „im engeren Sinne“ und begeben uns zu den Slaven. Bei der dortigen Ausbreitung des byzantinischen Rechts lassen sich mehrere Phasen unterscheiden, die jeweils bestimmten Regionen zugewiesen werden können. Allerdings ist das methodisch nicht ohne Tücken. Eine slavische Literatursprache entstand erst anlässlich und infolge der Christianisierung. Die Brüder Kyrillos und Methodios, die sogenannten

³⁴ Siehe Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 45–54.

³⁵ Die arabische Ecloga. Das vierte Buch der Kanones der Könige aus der Sammlung des Makarios, hrsg. von S. Leder, Frankfurt am Main 1985.

³⁶ Siehe zu diesen Abweichungen im Textbestand Leder, a.a.O. 14–17.

³⁷ Edition mit englischer Übersetzung und Kommentar: W. Ashburner, Νόμος Ῥοδίων Ναυτικός. The Rhodian Sea-Law, Oxford 1909 (Ndr. Aalen 1976).

Slavenapostel, stammten aus der Gegend von Thessaloniki und waren sicherlich von klein auf zweisprachig, wobei ihr Slavisch vermutlich ein mazedonisch-bulgarisches Idiom war. Die von den Brüdern im Laufe ihrer Übersetzungstätigkeit entwickelte Schriftsprache, das heute meist sogenannte Altkirchenslavische, erwarb bald einen Status, der dem der in Byzanz gepflegten Hoch- oder Literatursprache ähnelte. Eine gewisse regionale Ausdifferenzierung fand allerdings statt – man pflegt dann von Kirchen-slavisch bulgarischer, russischer oder sonstiger Redaktion zu sprechen. Wenn Texte von einer in die andere Region wanderten, wurden vor allem die sich auch in der Schrift ausdrückenden phonetischen Abweichungen angepaßt, gelegentlich aber wohl auch lexikalische oder gar syntaktische Adaptionen vorgenommen. Das erschwert die Diagnose. Überdies sind auch Gelehrte nicht von nationalen Vorurteilen frei.

Als nahezu unumstritten kann heute immerhin der mährische Ursprung von zwei Übersetzungen – oder besser: Adaptionen – byzantinischer Rechtstexte gelten. Bei der einen handelt es sich um den „Nomokanon des Methodios“³⁸, eine vorwiegend durch die Auslassung inhaltlicher Dubletten um etwa ein Drittel gekürzte Übersetzung der „Synagoge in 50 Titeln“, einer systematisch geordneten Kanonessammlung, die der konstantinopolitanische Patriarch Ioannes III. Scholastikos (565–577) zusammengestellt hatte. Die Zuschreibung dieser Übersetzung an Methodios beruht zum einen auf dem stilistischen bzw. übersetzungstechnischen Vergleich mit anderen Werken des Slavenapostels, zum anderen auf der Mitteilung in seiner Vita (Kap. 15), daß er den oder einen Nomokanon – das Slavische kennt keinen Artikel – übersetzt habe³⁹. Das Wort Nomokanon erscheint dabei als transkribiertes Fremdwort mit nachfolgender slavischer Lehnübersetzung (*zakonnopravilo*). Wenn die Identifikation dieses Nomokanons mit der Synagoge des Ioannes Scholastikos zutrifft, so bedeutet das, daß das in mittelbyzantinischer Zeit nur spärlich bezeugte Wort νομοκάνων bereits zur Zeit seines ersten belegten Auftretens, also im letzten Viertel des 9. Jhdts., eine ausschließlich aus Kanones bestehende Textsammlung bezeichnen konnte, dies also nicht erst in spät- oder gar in metabyzantinischer Zeit üblich wurde⁴⁰.

³⁸ Zu den Ausgaben und der Sekundärliteratur siehe Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1), 46–48, wo in der Überschrift und im Kolumnentitel versehentlich „Syntagma“ statt „Synagoge“ steht.

³⁹ *Magnae Moraviae fontes historici II: Textus biographici, hagiographici, liturgici*, cur. D. Bartoňková, L. Havlík, J. Ludvíkovský, Z. Masařík, R. Večerka, Brno 1967, 159–160.

⁴⁰ Die nach wie vor umfangreichste Zusammenstellung von Belegen dieses Kopulativkompositums – und seines Synonyms νομοκάνωνος – findet sich bei

Bei der anderen Adaption mährischer Provenienz handelt es sich um den in den Handschriften so genannten „Zakon sudnyj ljudem“⁴¹. Der Titel hat kein byzantinisches Vorbild. „Zakon“ bedeutet „Gesetz“, „sudnyj“ ist ein Adjektiv vom Stamm „sud-“, der die Bedeutung „richten“ bzw. „Gericht“ hat; „ljudi“ sind die „Leute“, das „Volk“ oder vielleicht auch die „Laien“. Der Text besteht (nach der Standardzählung) aus 32 Kapiteln vorwiegend strafrechtlichen Charakters, die mit Ausnahme der beiden ersten auf die byzantinische Ecloga zurückgehen. Bei den Sanktionen sind allerdings die Körperstrafen weitgehend durch Kirchenbußen ersetzt; auch wenn diese in Byzanz durchaus nicht unüblich waren, handelt es sich im vorliegenden Fall doch offenbar um eine Konzession an westliche Usancen. Als Autor des „Zakon sudnyj ljudem“ wird heute weithin ebenfalls Methodios angesehen.

Die älteste Handschrift, die den „Nomokanon des Methodios“ und den „Zakon sudnyj ljudem“ enthält, der „Ustjurer Nomokanon“, eine russische Sammelhandschrift des 13./14. Jhdts., bietet sonst noch eine ganze Reihe von im engeren oder weiteren Sinne kanonistischen Texten⁴². Einige von ihnen sind dem im nächsten Abschnitt zu behandelnden „Altslavischen Nomokanon“ entnommen⁴³. Bei einem Text handelt es sich offenbar um eine Übersetzung aus dem Lateinischen, die wohl ebenfalls mährischen Ursprungs ist⁴⁴.

*

V.N. Benešević, *Kanoničeskij sbornik XIV titulov so vtoroj četverti VII veka do 883 g.*, St. Petersburg 1905 (Ndr. Leipzig 1974), 104–115.

⁴¹ Zu den zahlreichen Ausgaben und der umfangreichen Sekundärliteratur s. Burgmann/(Kaufhold), *Bibliographie* (wie Anm. 1), 49–60. Als Standardeditionen können die dort unter Nr. 226 sowie die vor Nr. 229 genannten gelten. Nichtslavisten kann die unter Nr. 229 genannte Arbeit empfohlen werden. Nachzutragen ist inzwischen K.A. Maksimovič, *Drevnejšij pamjatnik slavjanskogo prava «Zakon sudnyj ljudem»: kompozicija, perevodčeskaja tehnika, problema avtorstva*, *Vizantijskij Vremennik* 61 (2002) 24–37, sowie ders., *Zakon sudnyj ljud'm*, Moskau 2004.

⁴² Siehe K. Maksimovič, *Aufbau und Quellen des altrussischen Ustjurer Nomokanons*, in: *Fontes Minores X*, Frankfurt am Main 1998, 477–508, mit Edition der noch unpublizierten slavischen Texte (vgl. jetzt auch *Zakon ...* [wie Anm. 41] 130–166). Zu Pos. 10 (S. 495–498) vgl. jetzt M. Cibranska, *Pravilata na apostolite Petăr i Pavel v Ustjužkata kormčaja ot XIII–XIV v. (Kām problemite na Metodievija Nomokanon)*, in: *Palaeobulgarica/Starobălgaristika* 27.1 (2003) 37–52 (mit engl. Resümee).

⁴³ Es handelt sich um die in der Beschreibung von Maksimovič unter den Nrn. 9, 15, 17, 19–27, 30 und 36 angeführten Texte.

⁴⁴ „Poenitentiale Merseburgense“ (Nr. 33 in der Beschreibung von Maksimovič).

Nachdem sich die mährische Mission aus byzantinischer Sicht als Fehlschlag erwiesen hatte, zogen sich die Schüler der Slavenapostel nach Bulgarien zurück. Auch dort gab es in den 60er Jahren des 9. Jhdts. konkurrierende Missionsbemühungen seitens Roms und Konstantinopels. Wir kennen eine umfangreiche Sammlung von Antworten des römischen Papstes Nicolaus I. auf Anfragen des Zaren Boris⁴⁵. Wohl nicht zuletzt aufgrund der politischen Geographie machte dann aber doch der konstantinopolitanische Patriarch Photios das Rennen. In einer Nacht- und Nebelaktion wurde der Zar getauft und erhielt den Namen Michael.

Wahrscheinlich in Bulgarien kam es zur Übersetzung einer umfangreichen byzantinischen Kirchenrechtssammlung. In der vorwiegend russischsprachigen Sekundärliteratur wird sie in der Regel als „Drevneslavjanskaja [altslavische] Kormčaja“ bezeichnet⁴⁶; hier soll sie „Altslavischer Nomokanon“ genannt werden. Haupttext dieses Nomokanons ist das sogenannte Syntagma in 14 Titeln ohne Kommentare⁴⁷. Bei diesem Syntagma handelt es sich um eine Sammlung der Kanones, die durch ein vorangestelltes, in 14 Titel gegliedertes Register systematisch erschlossen wird; diesem wiederum geht ein Prolog voran.

In seiner monographischen Untersuchung der vorphotianischen Textgeschichte des Syntagma in 14 Titeln hat Vladimir Nikolaevič Beneševič den Altslavischen Nomokanon dem „(systematischen oder tarasianischen) Syntagma der III. Redaktion“ zugeordnet, das er in die Zeit zwischen dem II. Nicaenum (787) und der Prima-secunda (861), vorzugsweise in die Amtszeit des Patriarchen Tarasios (784–860) datieren wollte⁴⁸. Die griechische Bezeugung dieser Redaktion ist allerdings äußerst schwach; beide griechischen Textzeugen – der Vallicellianus F 47⁴⁹ und der Vindobonensis hist.

⁴⁵ Zu Ausgaben und Sekundärliteratur siehe G. Podskalsky, *Theologische Literatur des Mittelalters in Bulgarien und Serbien: 865–1459*, München 2000, 54²³¹.

⁴⁶ Zur Deutung und Geschichte der erstmals im 13. Jhd. in nordrussischen Handschriften belegten, spätestens durch die Moskauer Drucke von 1649/50 bzw. 1653 offiziell sanktionierten Bezeichnung „Kormčaja kniga“ („Steuermannsbuch“) siehe etwa I. Žužek, *Kormčaja Kniga. Studies on the Chief Code of Russian Canon Law* (*Orientalia Christiana Analecta* 168), Rom 1964, 7–13, sowie zuletzt M.I. Černyševa, *Kormčaja. K istorii russkogo nazvanija vizantijskogo pravovogo sbornika*, in: *Fontes Minores X*, Frankfurt am Main 1998, 517–532 (mit deutscher Zusammenfassung [532]).

⁴⁷ Bezüglich der Terminologie gilt das in Anm. 5 Gesagte analog.

⁴⁸ Beneševič, *Kanoničeskij sbornik* (wie Anm. 40), 260–288.

⁴⁹ RHBR I (wie Anm. 24), Nr. 247.

gr. 56⁵⁰ – sowie die älteste erhaltene slavische Handschrift sind zudem verstümmelt. Gleichwohl finden sich auch einige Texte des Anhangs des Altslavischen Nomokanon in mindestens einer der beiden griechischen Handschriften. Es sind dies zunächst zwei kürzere, dem antiochenischen Patriarchen Anastasios zugeschriebene Texte⁵¹ (Vallic. + Vindob.), dann die umfangreichen Häretikerkataloge des Epiphanius von Kypros (in der erweiternden Bearbeitung durch Ioannes von Damaskos)⁵² und des Timotheos von Konstantinopel (Vindob.) und schließlich die *Collectio LXXXVII capitulorum*⁵³, die hier am Ende um fünf weitere Novellen (137, 3, 77, 132 und 133) ergänzt ist (Vallic.)⁵⁴. Die genannten Texte hat Benešević im ersten Band einer slavisch-griechischen Paralleledition publiziert⁵⁵.

Wie weit der Altslavische Nomokanon ursprünglich reichte, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die griechischen Textzeugen helfen hier überhaupt nicht: Der Vindobonensis enthält schon die kirchenrechtliche Novellensammlung nicht mehr; die im Vallicellianus darauf noch folgende *Ecloga* repräsentiert nicht die Vorlage von deren andererseits überlieferter slavischer Übersetzung⁵⁶.

Ein in die Irre führendes Indiz liegt in einem „Inhaltsverzeichnis“ vor, das sich an ungewöhnlicher Stelle des Altslavischen Nomokanon findet:

⁵⁰ H. Hunger, Katalog der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek. Teil 1: Codices historici. Codices philosophici et philologici, Wien 1961, 60–61.

⁵¹ Zum ersten siehe Geerard, *Clavis* III (wie Anm. 3), N. 7750 nota.

⁵² Siehe dazu zuletzt ausführlich Heinz Miklas, Zur kirchenslavischen Überlieferung der Häresiengeschichte des Johannes von Damaskos, in: Festschrift für Linda Sadnik zum 70. Geburtstag, Freiburg i.Br. 1981, 323–387, insbes. 331–337.

⁵³ Siehe dazu oben Anm. 33.

⁵⁴ Die von Benešević in Anlehnung an G.E. Heimbachs – ihrerseits unglückliche, aber fest eingebürgerte – Nomenklatur geprägte Bezeichnung „*Collectio XCIII capitulorum*“ sollte schon deshalb vermieden werden, weil dieser Anhang in der griechischen Überlieferung nur in der von Benešević benutzten Handschrift auftaucht, die Zählung überdies im griechischen *codex unicus* inkonsequent ist und in den slavischen Handschriften variiert. Vor allem aber hat der Kopist, der die fünf Novellen hinzugefügt hat, auch bei den längeren keine Anstalten gemacht, sie in Kapitel zu gliedern. Die *Collectio LXXXVII capp.* enthält dagegen nur (Auszüge aus) 13 Novellen; zwei Drittel der Kapitel (28–84) entstammen der Novelle 123.

⁵⁵ *Drevne-slavjanskaja Kormčaja XIV titulov bez tolkovanij*. Trud V.N. Beneševića, I, St. Petersburg 1906 (Ndr. Leipzig 1974).

⁵⁶ Siehe dazu unten Anm. 90.

Ein auch in anderen (griechischen) Handschriften des Syntagma anzutreffender Index, „aus welchen Synoden und Personen⁵⁷ (d.h. [Kirchenvätern] und wievielen Kanones das vorliegende Syntagma zusammengestellt wurde,“ der im Syntagma der III. Redaktion – auf griechisch hier allerdings nur durch den Vallicellianus vertreten – zwischen dem systematischen Register der 14 Titel und der Kanonessammlung steht⁵⁸, weist in der slavischen Übersetzung eine Numerierung auf⁵⁹. Sie beginnt beim I. Nicaenum (berücksichtigt die Apostelkanones also nicht) und zählt die Synoden mit ausgeschriebenem Ordnungszahlen (1–12) durch. Bei den Kirchenvätern setzt sich die Zählung mit einfachen Zahlbuchstaben fort (13–23); es folgt der an dieser Stelle regelmäßig auftretende Hinweis, daß die Anordnung der Synoden nicht der chronologischen Reihenfolge entspreche; sie entspricht übrigens auch nicht der Reihenfolge im „Syntagma der III. Redaktion“, das zudem den unter Nr. 23 genannten Brief des Tarasios (noch) gar nicht enthält.

Nur im Altslavischen Nomokanon wird der Index fortgesetzt: Unter Nr. 24 stehen zwei Überschriften, hinter deren erster Benešević wohl zu Recht den Nomos Georgikos vermutet hat, während die zweite mit Sicherheit den Nomos Nautikos bezeichnen soll. Mit dem „Gesetz der frommen Kaiser Basileios, Leon und Konstantinos“ (Nr. 25) dürfte das Prochiron gemeint sein. Die Nummern 26–28 beziehen sich auf den Häretikerkatalog des Epiphanius von Kypros, die Nummern 29 und 31⁶⁰ auf den des Timotheos von Alexandria. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Index gedankenlos aus einer Vorlage kopiert wurde und daß es sich dabei letztendlich um eine griechische handelte. Daß es jemals eine slavische Übersetzung des Nomos Nautikos gegeben hätte oder daß das Prochiron und der Nomos Georgikos jemals Bestandteil des Altslavischen Nomokanons gewesen wären, läßt sich aus diesem Index nicht schließen.

⁵⁷ Der slavische Übersetzer hat in seiner Vorlage allerdings (συνόδων και προσόδων statt προσώπων gelesen.

⁵⁸ Im Codex Vallicellianus (und in mehreren griechischen Handschriften anderer Redaktionen) schließt sich daran noch ein apokrypher Kanon περί ψευδοκατηγόρων an.

⁵⁹ Das ist auch in vielen griechischen Handschriften anderer Redaktionen des Syntagma in 14 Titeln der Fall; im Codex Vallicellianus stammt die Zählung allerdings von späterer Hand.

⁶⁰ Benešević, Kanoničeskij sbornik (wie Anm. 40) 264¹, hat sicherlich richtig vermutet, daß die zu Nummer 29 gehörende Rubrik und die folgende Zahl (30) ausgefallen sind.

Die älteste Handschrift des Altslavischen Nomokanon bricht wegen Blattverlustes in Novelle 137, der ersten der fünf auf die Collectio LXXXVII capitulorum folgenden Novellen, ab. Die jüngeren Handschriften enthalten im Anschluß an diese Novellen noch weitere, zum Teil genuin slavische Texte. Benešević hatte ihre Publikation in einem zweiten Band vorgesehen, zu dessen Abschluß er jedoch nicht mehr kam. Erst 1987 konnte der unter der Leitung von Jaroslav N. Ščapov (Moskau) vervollständigte Band in Sofia erscheinen⁶¹. Die dort unter I–V gedruckten Texte bzw. Textgruppen dürften noch zum ursprünglichen Bestand des Altslavischen Nomokanon gehören⁶².

Gleich Text I fällt allerdings weit aus dem Rahmen des Üblichen: Es handelt sich um einen kleinen Traktat über den römischen Kalender, dessen griechisches Original nicht erhalten ist⁶³. – Unter II findet sich das Glaubensbekenntnis des Michael Synkellos, dessen griechische Fassung Benešević rekonstruieren mußte. – Bei Text III handelt es sich um eine Antwort des Patriarchen Athanasios von Alexandria auf eine Frage des Antiochos (Nr. 1)⁶⁴. – Textgruppe IV handelt von Ehehindernissen und enthält (A) den Titel 7 des Prochiron sowie (B) Ecloga 2.2.

Auch unter V hat Benešević mehrere Texte zusammengefaßt: Auf Kanon 9 der Prima-secunda (A) folgen die vollständigen Titel 24 (Bischofs- und Mönchtestament) und 28 (Bischofs- und Priesterweihe) des Prochiron (B, C, E), letzterer unterbrochen durch eine kleine Textsammlung über die Vorrechte des Patriarchats von Konstantinopel (D). – Der unter F abgedruckte Text stellt eine apokryphe Norm des Zivilrechts dar: Derjenige, der Beweismittel seiner Prozeßgegner, die zu seiner Verurteilung beitragen würden, mit Gewalt an sich bringt (etwa: Ὁ βίᾱ ἀφαιρῶν [oder: -ρνούμενος] τὰ τῶν ἀντιδίκων δικαιώματα εἰς καταδίκην αὐτοῦ τείνοντα), soll, wenn er dies vorsätzlich tat, unverzüglich(?) geprügelt (oder: ausgepeitscht) werden; andernfalls soll er, wenn er der Kläger (ἐνάγων) ist, den Prozeß (δίκη) ver-

⁶¹ Drevneslavjanskaja Kormčaja (wie Anm. 55) II. Podgotovlen k izdaniju i snabžen dopolnenijami Ju. K. Begunovym, I. S. Čičurovym i Ja. N. Ščapovym. Pod obščim rukovodstvom Ja. N. Ščapova, Sofija 1987. Bereits 20 Jahre vorher hatte Ščapov allerdings aus einer neu entdeckten Handschrift des Altslavischen Nomokanon den dort enthaltenen Anhang ediert: Ja. N. Ščapov, Novyj spisok Kormčej Efremovskoj redakcii, in: Istočniki i istoriografija slavjanskogo srednevekov'ja, Moskau 1967, 258–276 (261–276).

⁶² Siehe dazu Ja. N. Ščapov, O sostave drevneslavjanskij kormčej Efremovskoj redakcii, in: Istočniki (wie Anm. 61), 207–215.

⁶³ Siehe dazu J.A.M. Sonderkamp, Der Kalendertraktat des „knižnik antiochijskij“, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990) 97–106.

⁶⁴ Vgl. M. Geerard, Clavis patrum Graecorum II, Turnhout 1974, N. 2257.

lieren, wenn der Beklagte (ἐναγόμενος) – den Schaden (ζημία) davontragen⁶⁵. Auch wenn es mir nicht gelungen ist, eine lateinische oder griechische Quelle zu finden, zweifle ich nicht daran, daß der Text aus dem Griechischen übersetzt ist. – Bei dem letzten Text (G) handelt es sich um das abrupt einsetzende Ende des Briefs der Synode von Ephesos an die Bischöfe in Pamphylien (c. 8), der im Hauptteil des Altslavischen Nomokanon mit identischem Wortlaut schon einmal enthalten war.

Jüngste, von Kirill Maksimovič (Moskau) auf der Grundlage eines noch unpublizierten zweisprachigen Wörterverzeichnis durchgeführte Untersuchungen bestätigen ältere Annahmen einer frühen bulgarischen Entstehung der Übersetzung des Altslavischen Nomokanon.

*

Die nächste Etappe führt uns nach Serbien. Dort entstand zu Beginn des 13. Jhdts. eine Übersetzung einer weiteren byzantinischen Rechtssammlung, die in der serbischen Wissenschaft meist als Svetosavska Krmčija – also Krmčija des Heiligen Sava – bezeichnet wird. Sava hatte als jüngster Sohn des serbischen Zaren Stefan des Erstgekrönten die geistliche Karriere eingeschlagen. Aus seinen Viten wissen wir, daß er längere Zeit in byzantinischen Klöstern verbrachte und dort auch Bücher übersetzte oder abschrieb – der slavische Ausdruck („prepisa“) ist hier nicht ganz eindeutig – und mit nach Serbien nahm⁶⁶. Es mag also sein, ist aber keineswegs sicher, daß er auch der Übersetzer der hier interessierenden Rechtssammlung war. Für ihre Bezeichnung als „Krmčija“ fehlt jede Berechtigung. Das Wort stellt eine neuzeitliche Serbisierung des russischen Wortes Kormčaja dar; diese Anleihe ist umso weniger nötig, als die Sammlung schon in der ältesten erhaltenen Handschrift – ganz so wie der Nomokanon des Methodios – mit dem Fremdwort *nomokanon* und seiner Lehnübersetzung *zakonopravilo* bezeichnet wird. Ich ziehe es daher vor, vom „Serbischen Nomokanon“ zu sprechen⁶⁷.

Dieser Serbische Nomokanon, von dem relativ viele Handschriften sowohl serbischer als auch russischer Provenienz erhalten sind, ist bis heute

⁶⁵ Vom Versuch einer vollständigen Rückübersetzung habe ich abgesehen, da der slavische Text im Mittelteil suspekt und das Angebot an möglichen griechischen Äquivalenten dort sehr groß ist.

⁶⁶ Siehe Život svetoga Save, ed. Đ. Daničić, Belgrad 1865, 277 (Domentijan), sowie Život svetoga Save, ed. Đ. Daničić, Belgrad 1860, 136 (Teodosije).

⁶⁷ Teilweise also in Einklang mit M.M. Petrović, O Zakonopravilu ili Nomokanonu Svetoga Save = On the Zakonopravilo or Nomokanon by Saint Sava, Beograd 1990, 7–39.

nicht vollständig ediert⁶⁸, obwohl Sergije V. Troicki bereits vor 50 Jahren in den Abhandlungen der Serbischen Akademie der Wissenschaften einen umfangreichen Editionsplan vorgelegt hat, in dem er die Handschriften aufgezählt und beschrieben, die Einzeltexte aufgelistet und die griechischen Vorlagetexte genannt hat⁶⁹. Seit einigen Jahren liegt außerdem eine Facsimile-Ausgabe der ältesten erhaltenen serbischen Handschrift vor⁷⁰.

Am Anfang der Sammlung stehen eine kurze Synodengeschichte sowie Auslegungen des Κύριε ἐλέησον, des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunser. Der (vorwiegend kanonistische) Hauptteil⁷¹ beginnt dann mit den beiden Prologen zum Syntagma XIV titulorum und dessen systematischem Teil⁷², auf den allerdings die sogenannte Synopsis canonum mit dem Kommentar des Alexios Aristenos⁷³, des ersten und schlichtesten der drei Kano-

⁶⁸ Die Drucke der Mitte des 17. Jhdts. weitgehend auf der Basis der russischen Redaktion des Serbischen Nomokanonos zusammengestellten Kormčaja Kniga können nicht als Editionen angesehen werden. Zu Editionen einzelner Texte siehe unten Anm. 72, 75, 76, 78, 80.

⁶⁹ Kako treba izdati Svetosavsku krmčiju (Nomokanon sa tumačenjima) = How should be edited the Kormchaja of St. Sava (Nomokanon with Commentary), Srpska akademija nauka, Spomenik CII, Odeljenje društvenih nauka, Nova serija 4, Beograd 1952.

⁷⁰ Zakonopravilo ili Nomokanon Svetoga Save. Ilovički prepis 1262. godina. Fototipija. Priredio i priloge napisao dr Miodrag M. Petrović = Zakonopravilo or the Nomokanon of Saint Sava. The Ilovica Manuscript from 1262. Photoprint reproduction. Edited and appendices written by Dr. Miodrag M. Petrović, Dečje Novine 1991.

⁷¹ Troicki, Kako treba izdati ... (wie Anm. 60) 76–95, der den Inhalt in einen Einleitungs-, einen kanonistischen, einen zivilistisch-kanonistischen und einen Ergänzungsteil gegliedert hat, wollte den kanonistischen Teil erst mit der Synopsis canonum beginnen lassen. Darüber könnte man streiten. Ganz künstlich erscheint jedoch seine Abgrenzung zwischen einem kanonistischen und einem zivilistisch-kanonistischen Teil.

⁷² Vgl. oben bei Anm. 47. – Editionen des slavischen Textes: N. Dučić, Krmčija Moračka, Beograd 1877, 29–33 (beide Prologe); I.I. Sreznevskij, Obozrënie drevnich russkich spiskov Kormčej Knigi, St. Petersburg 1897, Priloženija 138–178 (zweiter Prolog und systematischer Teil).

⁷³ Editionen: G. Beveregius, Συνοδικόν sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia Graeca receptorum, Oxford 1672, I–II = G.A. Rhalles/M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων II–IV, Athen 1859 (Ndr. 1966), 1–518 = Patrologia Graeca 137–138. Beveregius hat allerdings bei jedem Kanon die Kommentare des Ioannes Zonaras und des Theodoros Balsamon, die Synopsis-Fassung und den Kommentar des Alexios Aristenos hintereinander abgedruckt. Eine separate kritische Edition der Synopsis canonum mit dem Kommentar des Aristenos wird in Frankfurt am Main vorbereitet.

neskommentatoren des 12. Jhdts., folgt; nur bisweilen erscheint statt der Synopsis-Version der Volltext der Kanones, und in manchen – nicht immer denselben – Fällen liegt der Übersetzung der Kommentar von Zonaras, nicht der von Aristenos zugrunde⁷⁴. Aus dem Bereich des weltlichen Rechts ist vor allem das Prochiron⁷⁵ zu nennen, das hier den Titel „Zakon gradskyj“ trägt, also νόμος πολιτικός. Diese Bezeichnung tritt in den griechischen Handschriften nie als Titel des Prochiron auf; vielleicht hatte der Übersetzer Schwierigkeiten, ein treffendes Äquivalent für πρόχειρος zu finden, vielleicht wollte er aber auch deutlich machen, daß es sich bei dem folgenden Gesetz(buch) nicht um kanonisches, sondern um ziviles Recht handele. Daneben finden sich noch zahlreiche weitere Texte, unter anderem die Collectio LXXXVII capitulorum⁷⁶, drei Novellen des byzantinischen Kaisers Alexios I. Komnenos (1081–1118)⁷⁷, Auszüge aus dem systematischen Teil des Nomokanon in 14 Titeln⁷⁸, der Nomos Mosaïkos⁷⁹, die Antworten des Metropoliten Niketas von Herakleia auf Anfragen eines seiner Suffragane⁸⁰ und einige antihäretische Schriften, darunter – wie im Altslavischen Nomokanon, aber in unabhängiger Übersetzung – die Häretikerkataloge des Epiphanos von Kypros (in der erweiternden Bearbeitung durch Ioannes von Damaskos)⁸¹ und des Timotheos von Konstantinopel.

⁷⁴ Siehe dazu die Aufstellung bei Troicki, *Kako treba izdati ...* (wie Anm. 69), 71–72.

⁷⁵ Siehe oben Anm. 18. Edition des slavischen Textes: Dučić, *Krmčija Moračka* (wie Anm. 72), 34–134.

⁷⁶ Siehe oben Anm. 33. – Edition der slavischen Übersetzung aus zwei Handschriften russischer Provenienz mit Parallelabdruck des griechischen Originals aus einer Handschrift der Imperatorskaja (heute Gosudarstvennaja) Publičnaja Biblioteka (heutige Signatur: 66a + 66) und – am Fuß der Seiten – der lateinischen Übersetzung von Voell in: G. A. Rozenkampf, *Obozrënie Kormčej knigi v istoričeskom vide*, 2. erweiterte Auflage St. Petersburg 1839, Beilage Nr. VIII (Bearbeiter: V. S. Pečerín).

⁷⁷ Vgl. F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, 2. Teil: Regesten von 1025–1204, bearbeitet von P. Wirth, München 1995, Nr. 1177, 1116 und 1167.

⁷⁸ Siehe oben Anm. 5. Edition des slavischen Textes: Sreznevskij, *Obozrënie* (wie Anm. 72), *Priloženija* 180–199.

⁷⁹ Siehe oben Anm. 31.

⁸⁰ Griechisch-slavische Paralleledition: A. S. Pavlov, *Kanoničeskie otvëty Nikity, mitropolita Iraklijskago (XI–XII vëka) v ich pervonačal'nom vidë i v pozdnëjšej obrabotkë Matfeja Vlastarja (XIV v.)*, in: *Vizantijskij Vremennik* 2 (1895) 167–176.

⁸¹ Siehe dazu Miklas in: *Festschrift Sadnik* (wie oben Anm. 52), insbes. 338–348.

Lange Zeit hat man angenommen, daß Sava den Serbischen Nomokanon nicht nur übersetzt, sondern auch selbst zusammengestellt habe⁸². Vor einigen Jahren ist allerdings eine griechische Handschrift bekannt geworden, die ihm im Textbestand so weitgehend entspricht, daß diese Annahme allenfalls noch mit starken Einschränkungen aufrechterhalten werden könnte⁸³.

*

Ein Jahrhundert nach Sava wurde – ebenfalls von einem Serben – das Synagma des Matthaios Blastares übersetzt⁸⁴. Es handelt sich dabei um eine in ähnlicher Weise wie die Synopsis Basilicorum (maior)⁸⁵ alphabetisch geordnete Kanonessammlung, in die Blastares auch einschlägige Stellen aus den zivilen Gesetzen (νόμοι) eingefügt hatte. Der Übersetzer hat sich nicht die Mühe gemacht oder es aus Respekt vor seiner Vorlage nicht gewagt, die Anordnung des Textes an die slavische Lexik und das slavische Alphabet zu adaptieren. Einen möglicherweise von Blastares selbst hinzugefügten Anhang – eine Liste der Kirchenämter, das Kanonikon des Patriarchen Ioannes IV. Nesteutes, eine auf die Antworten reduzierte Fassung der Erotapokriseis des Niketas von Herakleia, die Kanones des Nikephoros Homologetes, einige Erotapokriseis des Ioannes von Kitros, eine Notitia episcopatum und das unter der Überschrift λέξεις λατινικαί stehende Lexikon ἁδνούμιον⁸⁶ – hat er ebenfalls übersetzt⁸⁷. Die Übersetzung des Lexikons,

⁸² Siehe zuletzt D. Obolensky, *Six Byzantine Portraits*, Oxford 1988, 155; G. Podskalsky, *Theologische Literatur* (wie Anm. 45), 118–119 mit Anm. 476 (Lit.).

⁸³ Siehe L. Burgmann, *Der Codex Vaticanus graecus 1167 und der serbische Nomokanon*, *Zbornik radova Vizantološkog instituta* 34 (1995) 91–106 (mit serbischem Resümee [105–106]).

⁸⁴ Editionen: Beveregius, *Συνοδικόν* (wie Anm. 73) II (2), 1–272 = Rhallès/Potles, *Σύνταγμα* (wie Anm. 73) II–IV, Athen 1852–1854 (Ndr. 1966), 1–518 = *Patrologia Graeca* 144, 959A–145, 212C (griechisch); Matije Vlastara *Sintagmat*, ed. S. Novaković, Belgrad 1907 (slavisch). Eine englischsprachige Monographie von Victor Alexandrov zur Verbreitung und Rezeption des Synagma in der Slavia Orthodoxa und in Rumänien soll 2005 in den „Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte“ (Frankfurt am Main) erscheinen.

⁸⁵ Siehe oben bei Anm. 28.

⁸⁶ Siehe zum Beispiel *Cod. Vind. hist. gr.* 34, foll. 164r–173v, sowie die Beschreibung im *RHBR I* (wie Anm. 24), Nr. 307, Pos. 2–8; die Editionen sind dort über das Register aufzufinden.

⁸⁷ Edition der serbischen Übersetzung: S.V. Troicki, *Dopunski članci Vlastareve Sintagme* (Srpska Akademija Nauka. Posebna izdanja CCLXVIII. Odeljenje društvenih nauka 21), Belgrad 1956.

dessen vorwiegend lateinische, bisweilen aber auch griechische Lemmata übrigens nur zu einem geringen Teil im Syntagma vorzukommen scheinen, ist nicht ganz so absurd, wie man zunächst annehmen würde, da auch im Kontext der serbischen Übersetzung des Syntagma die lateinischen Wörter in einigen Fällen nur transkribiert worden waren. – Bei einem zweiten, theologische Texte enthaltenden Anhang, der in der ältesten unter den bereits im 19. Jhdt. bekannten Handschriften auftritt⁸⁸, handelt es sich sicherlich um eine spätere Ergänzung.

*

Im Altslavischen Nomokanon, im Serbischen Nomokanon und in der serbischen Blastares-Übersetzung liegen Textensembles vor, die die Übersetzer allem Anschein nach nicht selbst zusammengestellt, sondern vorgefunden haben – anders gesagt: Sie haben ganze Codices, nicht einzelne Werke übersetzt. Dabei hatte der noch zeitgenössische Übersetzer des alphabetischen Syntagma von Matthaios Blastares das Glück, es mit einer gewissermaßen autorisierten Sammlung zu tun zu haben. Beim Altslavischen und beim Serbischen Nomokanon wiederum hat man nicht den Eindruck, die Übersetzer hätten sich bei der Auswahl der Vorlage besonders viel Mühe gegeben.

Es sind nun noch einige Übersetzungen zu nennen, bei denen der vorliegende Überlieferungskontext keinen Aufschluß darüber gibt, ob die betreffenden Texte separat übersetzt oder erst nachträglich aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen wurden. Ein Beispiel für die letztere Möglichkeit wurde bereits erwähnt: Der Ustjurer Nomokanon enthält zahlreiche Exzerpte aus dem Altslavischen Nomokanon⁸⁹.

Bisher ungeklärter Herkunft ist die slavische Übersetzung der Ecloga⁹⁰. Sie taucht erstmals im „Merilo pravednoe“ („Gerechte Waage“) auf, einer zweifellos in Rußland zusammengestellten Rechtssammlung, deren älteste erhaltene Handschrift aus dem 14. Jhdt. stammt⁹¹. Im 30 Positionen umfas-

⁸⁸ Siehe dazu Novaković in den Prolegomena seiner Ausgabe (Anm. 83), S. XLIII–XLV. Viktor Alexandrov (wie Anm. 84) hat allerdings noch weitere Zeugen dieses Anhangs ausfindig gemacht.

⁸⁹ Siehe oben Anm. 43.

⁹⁰ Zum griechischen Original siehe oben Anm. 8. Edition der slavischen Übersetzung: Die slavische Ecloga, hrsg. von Ja. N. Ščapov und L. Burgmann, Frankfurt am Main (im Druck).

⁹¹ Facsimileausgabe: Merilo pravednoe po rukopisi XIV veka. Izdano pod nabljudenijem i so vstupil'noj stat'ej akademika M.N. Tichomirova, Moskau 1961.

senden (juristischen) Hauptteil dieser Sammlung nimmt die Ecloga die 19. Stelle ein. Unter den Nummern 20–22 folgen die drei Novellen von Alexios I. Komnenos aus dem Serbischen Nomokanon, unter Nummer 18 geht die *Collectio LXXXVII capitulorum* voran, und zwar in einer teils aus dem Altslavischen, teils aus dem Serbischen Nomokanon übernommenen Fassung⁹².

Der Übersetzer der Ecloga hat eine griechische Handschrift benutzt, die nicht nur weiträumige Textumstellungen, sondern auch zahlreiche grobe Korruptelen aufwies. Den Text hat er häufig mißverstanden. In der slavischen Überlieferung sind dann noch zahlreiche Verderbnisse hinzugekommen, die zum Teil allerdings auch mechanische Ursachen haben. Die schlechte Qualität der Vorlage überrascht insofern, als die Untersuchung des Wortschatzes für eine frühe Entstehung der Übersetzung in Bulgarien spricht, wofür die Ende des 9. Jhdts. erfolgte offizielle Verdammung der Ecloga allein kein hinreichendes Argument wäre.

Ob die Ecloga separat oder als Teil einer juristischen Sammelhandschrift übersetzt wurde – darüber läßt sich nur spekulieren.

Vom „Nomos Georgikos“⁹³, dem in den Handschriften regelmäßig Justinian zugeschriebenen, aber keineswegs auf die justinianische Gesetzgebung zurückgehenden, 85 Kapitel umfassenden „Bauerngesetz“, sind drei verschiedene slavische Übersetzungen überliefert. Als erste ist eine – ursprünglich wohl vollständige – serbische zu nennen, die erst vor einigen Jahrzehnten in einer einzigen, leider beschädigten Handschrift des frühen 15. Jhdts. entdeckt und daraus publiziert worden ist⁹⁴.

Eine weitere Übersetzung des Nomos Georgikos taucht seit dem 15. Jhd. als Bestandteil einer Rechtssammlung in russischen Handschriften

Siehe auch die bei Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1) 43–45 verzeichnete Literatur.

⁹² Aus dem Serbischen Nomokanon stammen die Kapitel 62ff.; Kap. 79 fehlt allerdings, und der Anfang von Kap. 86 ist aus dem Altslavischen Nomokanon genommen; wegen Blattverlusten zwischen foll. 151 und 152 sowie 154 und 155 der im Facsimile vorliegenden Handschrift können freilich Kap. 25, 28, 41 und 48 nur teilweise, Kap. 26–27 und 42–47 überhaupt nicht überprüft werden.

⁹³ Editionen: Vizantijskij Zemledel’českij zakon. Tekst, issledovanie, kommentarij podgotovili E.Ė. Lipšic, I.P. Medvedev, E.K. Piotrovskaja. Pod redakciej I.P. Medvedeva, Leningrad 1984, 9–136 (Medvedev); W. Ashburner, *The Farmer’s Law*, *The Journal of Hellenic Studies* 30 (1910) 85–108 (Text) und 32 (1912) 68–95 (engl. Übersetzung).

⁹⁴ Dj. Sp. Radojičić, *Srpski rukopis zemljeradničkog zakona*, in: *Zbornik radova Vizantološkog instituta* 3 (1955) 15–28 (mit deutscher Zusammenfassung und Abbildung der einschlägigen foll. 1r–6r der Handschrift).

auf. Diese Sammlung läuft allgemein unter der Bezeichnung „Knigi zakonnye“ (wörtlich: „gesetzliche Bücher“)⁹⁵, was streng genommen nicht korrekt ist, da die überlieferte Überschrift „Vorwort der gesetzlichen Bücher, nach denen alle rechthgläubigen Herrscher jedwede Angelegenheit korrigieren müssen“ sich eigentlich nur auf den ersten Teil der Sammlung, den Schluß des Prooimions der Ecloga (Z. 96–109)⁹⁶, bezieht. Unter der Überschrift „Bäuerliche Gesetze aus den justinianischen Büchern“ folgt dann der fast vollständige Nomos Georgikos (Kap. 1–7, 9, 10, 8, 11, 12, 14–34, 36–57, 59–64, 66–78, 80, 82). Daran schließen sich unter der Überschrift „Gesetz über Strafen“ große Teile des einschlägigen Titels 39 des Prochiron an (Kap. 1–8, 11–13, 14–19, 22–25, 27, 40–72⁹⁷, 77–78, 80, 79, 81–85), ohne eigene Überschrift gefolgt von Titel 40 (über die Verteilung der Kriegsbeute) und Kapitel 2 des Titels 26 (über die automatische Entlassung von Kindern aus der väterlichen Gewalt, wenn der Vater zum Tode verurteilt wird). Unter der Überschrift „Über Eheauflösung“ folgen Auszüge aus dem Titel 11 des Prochiron (Kap. 13–18, 1–2, 5–12)⁹⁸; auch hier schließen sich weniger einschlägige Einzelkapitel aus den Titeln 7 (Kap. 28), 4 (Kap. 26), 5 (Kap. 4) und wiederum 4 (Kap. 27) an. Der letzte Textblock steht unter der Überschrift „Kapitel über Zeugen“. Er bietet im wesentlichen große Teile von Titel 27 des Prochiron (Kap. 1–8, 12, 11, 13, 22–25, 28, 26–27, 29–

⁹⁵ Edition: Vizantijskij Zemledel'českij zakon (wie Anm. 92) 190–269 (Piotrovskaja). Die Ausgabe von A. Pavlov, „Knigi Zakonnyja“ ..., St. Petersburg 1885, bleibt schon insofern nützlich, als sie parallel auch den Text der griechischen Vorlagen bietet. Siehe auch die bei Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1) 63–65 verzeichnete Literatur.

⁹⁶ Dieser bibelzitatgesättigte adhortative Teil des Eclogaprooimions begegnet auch in der griechischen Überlieferung einmal selbständig; s. RHBR I (wie Anm. 24), Nr. 188, Pos. 23.

⁹⁷ Als Kapitel 29 bieten die Editionen von Pavlov und Piotrovskaja eine nicht aus dem Prochiron stammende Norm: Eine Frau, die sich nach dem Tod ihres Mannes mit ihrem Sklaven verbindet, soll mit der Buße für Digamoi (Wiederheiratende) belegt werden, das Vermögen des (ersten) Mannes an die Kinder fallen. In der gemeinsamen Leithandschrift der beiden Ausgaben folgt dieser Text auf Prochiron 39.44, in den übrigen Handschriften geht er diesem Kapitel voraus. Vermutlich stand er im Archetyp der russischen Überlieferung in Höhe von Kap. 27–28 (Proch. 39.43–44) am Rand. Wahrscheinlich war das in der (auch für dieses Kapitel fast mit Sicherheit anzunehmenden) griechischen Vorlage des Übersetzers bereits ebenso.

⁹⁸ Pavlov und – ihm folgend – Piotrovskaja haben in ihren Ausgaben die Reihenfolge der griechischen Vorlage hergestellt. Nach der Apparatnotiz von Piotrovskaja – Pavlovs Angaben sind hier weniger präzise – steht die Überschrift vor Kapitel 1 des Prochiron.

33); zwischen dessen Kapitel 4 und 5 sind Appendix Eclogae XII (Cod. Just. 4.20.9) sowie Ecloga 14.8 und 1 eingeschoben; der Abschnitt schließt mit Ecloga 14.2–5.

Das Ensemble reflektiert ziemlich deutlich diejenigen Sachbereiche des weltlichen Rechts, die auch von den byzantinischen Kompilatoren und Kopisten bevorzugt wurden. Daß die Sammlung bereits auf griechisch vorlag und *in toto* ins Slavische übersetzt wurde, läßt sich freilich dadurch nicht beweisen. Zeit und Ort der Übersetzung sind bisher noch nicht gründlich untersucht worden.

Die dritte, allerdings bei weitem nicht vollständige slavische Übersetzung des Nomos Georgikos liegt als Bestandteil einer kürzeren und ganz anders gearteten Rechtssammlung – nun wiederum serbischen Ursprungs – vor. Die unter der Überschrift „Des frommen und christusliebenden Kaisers Justinian Gesetz“ stehende Sammlung enthält insgesamt nur 33 Kapitel⁹⁹. Daß die Kapitel 13–25 – und damit ein gutes Drittel der Sammlung – auf den Nomos Georgikos, die Kapitel 28 und 31 auf die Ecloga zurückgehen, hatte bereits Romuald Hube festgestellt, auch den Ursprung der Kapitel 10 und 11 in der bodenrechtlichen Novelle von Romanos I. vom Jahr 922 vermutet¹⁰⁰. Timofej Florinskij hat dann für weitere 13 Kapitel Parallelen in der byzantinischen Rechtsliteratur finden zu können geglaubt; seine Fragen, ob das „Gesetz Justinians“ eine selbständige serbische Kompilation aus verschiedenen byzantinischen Rechtsquellen sei und ob es auch Normen einheimischen. d.h. serbischen Rechts enthalte, sind noch nicht befriedigend beantwortet¹⁰¹.

Die kleine Sammlung hat als mittlerer Teil eines *corpus tripartitum* eine erstaunliche Karriere gemacht: Voran geht eine fast ausschließlich die weltlichen *nomoi* berücksichtigende Auswahl aus dem Syntagma des Blastares; den dritten Teil bildet das – genuin serbische – Gesetz(buch) des Zaren Stefan Dušan. Später wurde das *corpus tripartitum* in ein *bipartitum*

⁹⁹ Edition: T. Florinskij, Pamjatniki zakonodatel'noj dčatel'nosti Dušana carja Serbov i Grekov, Kiev 1888, Priloženie V (204–215).

¹⁰⁰ R. Hube, O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-bizantyskiego u narodów słowiańskich, Warszawa 1868, hier benutzt nach dem Wiederabdruck in: Romualda Hubego Pisma I, Warszawa 1905, 341–397, hier 352–357 („Serbia“) und 387–397 (Edition und polnische Übersetzung); franz. Übersetzung (A. Stekert): R. de Hubé, Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves, Paris/Toulouse 1880, 21–27 („Serbie“) und 55–62 (franz. Übersetzung des serbischen Textes und Parallelabdruck der identifizierten byzantinischen Vorlagen).

¹⁰¹ Florinskij, Pamjatniki (wie Anm. 99), 448–491.

verwandelt, indem die Auszüge aus dem Syntagma des Blastares teils den beiden anderen Stücken zugeschlagen, teils aber auch ganz weggelassen wurden. Das (auch aus anderen Quellen) erweiterte, nun „Sudac“ genannte und den Kaisern Konstantin und Justinian sowie einem Patriarchen Gregorios zugeschriebene „Gesetz Justinians“ wurde schließlich auch noch ins Rumänische übersetzt¹⁰².

*

Die zuletzt genannten, gewissermaßen isoliert, d.h. ohne einen ursprünglichen („byzantinischen“) Kontext auftauchenden Übersetzungen – Ecloga, Nomos Georgikos, Knigi zakonnye und „Gesetz Justinians“ – ändern nur wenig am Befund der Präponderanz kanonistischer Texte bei der slavischen Rezeption des byzantinischen Rechts. Dieses Übergewicht, das noch stärker erscheint, wenn man Kirchenrecht nicht durch den Normproduzenten, sondern durch den Gegenstand definiert, also auch Texte wie beispielsweise die Collectio LXXXVII capitulorum einbezieht, reflektiert recht genau die Verbreitung zivilistischer und kanonistischer Rechtstexte im byzantinischen Reich, wie wir sie für die Zeit seit dem 10. Jhdt. überblicken können¹⁰³. In Rußland, wohin alle genannten Übersetzungen mit Ausnahme des serbischen Nomos Georgikos und des „Gesetzes Justinians“ wohl noch vor dem Aufstieg Moskaus gelangten, lagen mit dem Nomokanon des Methodios, dem Altslavischen Nomokanon, dem Serbischen Nomokanon und dem Syntagma des Blastares also schließlich vier umfassende Sammlungen der Kanones, aber nur je eine (vollständige) Übersetzung von Ecloga und Prochiron vor.

Die Frage, wie all diese Texte verstanden und ob sie gar „angewendet“ wurden, ist eine Frage, die sich nicht nur bei den Übersetzungen stellt.

¹⁰² Edition und französische Übersetzung: *Loi de Jugement. Compilation attribué aux empereurs Constantin et Justinien. Version slave et roumaine établies par M. Andréev et Gh. Cront, Bucarest 1971* (mit Abbildungen von jeweils zwei Seiten der Manuskripte). Siehe auch die Beilagen zur rechtshistorischen Monographie von M. Andreev, *Zakon na Konstantin Justinian. Sofijskij prepis, Sofija 1972: Annotierte neubulgarische Übersetzung des Textes, französisches Resümee und Facsimiles der Handschriften aus Sofia und Ravanica*. – Eine Edition nach der Sofioter Handschrift mit Varianten aus drei weiteren Manuskripten hatte bereits Florinskij, *Pamjatniki* (wie Anm. 99), *Priloženija* 52–94, vorgelegt.

¹⁰³ Von den ca. 560 erhaltenen Handschriften des 10.–15. Jhdts. sind etwa zwei Drittel rein kirchenrechtlichen Inhalts, mehrere Dutzend weitere haben eine mehr oder weniger stark ausgeprägte kirchenrechtliche Komponente.

HUBERT KAUFHOLD

DIE NEUEDITION DES SYRISCH-RÖMISCHEN RECHTSBUCHES

Auch Bücher haben bekanntlich ihre Geschichte. Bei der Vorstellung der neuen Ausgabe des Syrisch-römischen Rechtsbuches mag es angebracht sein, einige Worte zu ihrer Entstehung zu sagen.

Die Neuedition hat zunächst eine „Vor- und Frühgeschichte“. Dazu gehört, daß Walter Selb sich 1962 mit einer Arbeit über diese Quelle habilitierte und schon den zweiten Absatz seines Vorwortes mit der Frage beginnt:

Bedarf es zur weiteren Bearbeitung der Quelle einer sorgfältigeren Edition der Handschriften, als sie von Sachau geboten wird? Sollten weitere bekannte Handschriften in arabischer Sprache herausgegeben werden? Können und dürfen wir aus den verschiedenen syrischen Handschriften unter Zuhilfenahme der arabischen und armenischen eine beste Lesart gestalten? Müßten die Handschriften nicht doch sämtlich neu übersetzt werden – in einer die Handschriften korrekt harmonisierenden Weise – damit die Quelle dem Rechtshistoriker zugänglich wird? Die Übersetzung Sachaus bleibt weithin außerhalb der übermittelten juristischen Gedankengänge und ist auch philologisch-grammatikalisch nicht immer einwandfrei. Fast versteht es sich von selbst, daß dem Vorgang der Textfortschreibung, wie er aus der Gestalt der Handschriften und dem Gehalt ihrer Texte zu eruieren ist, eine eingehendere Untersuchung gewidmet wird. Der Kommentar zu jeder Stelle müßte schließlich gründlich Neubearbeitet werden.¹

Daß Selb diese Desiderate nicht etwa gleich wieder aus den Augen verlor, zeigt sein 1965 erschienener Aufsatz mit dem Titel „Zum Plan einer Neu-edition des Syrisch-römischen Rechtsbuches“². – Zur Vorgeschichte gehört aber auch, daß ich im selben Jahr, als Selb sich habilitierte, mein Jurastudium in Münster aufnahm und gleichzeitig begann, bei den Orientalisten Syrisch zu lernen. Das brachte mich später auf den ja nicht so fernliegenden Gedanken, mich mit syrischen Rechtsquellen zu beschäftigen. Die letzten Semester des Jurastudiums verbrachte ich in Göttingen. Der Göttinger

¹ Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964, S. VII.

² Labeo 11 (1965) 329–340.

Theologe und Syrologe Werner Strothmann (1907–1996)³ wandte sich meinetwegen Ende 1964 an Selb. Dieser schrieb am 19. Januar 1965 folgendes aus Wien zurück:

Es freut mich, daß sich ein Jurist gefunden hat, der sich syrischen Quellen widmen will. ... Als Gegenstand schienen mir das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem 5. Jh. oder die Rechtsbücher der [nestorianischen] Patriarchen tauglich. ... Als Jurist würde ich einem meiner Dissertanten raten, die Palingenesie des syrischen Originals zum Syrisch-römischen Rechtsbuch nach den Handschriften an einigen Texten zu versuchen, die unzulänglich vorhandenen Übersetzungen zu verbessern und eine rechtshistorische Exegese zu verfassen. Ich bin gerne zu weiteren Auskünften bereit. Es würde mich freuen, wenn die syrischen Quellen wieder etwas mehr von Juristen bearbeitet würden.

Selb schloß den Brief mit der Bemerkung:

Übrigens hoffe ich noch immer, daß irgendwo eine weitere geschlossene Handschrift oder auch nur ein Fragment des Syrisch-römischen Rechtsbuchs auftaucht. Der Kenner der syrischen Kirchengeschichte wird sicher davon eher erfahren als der Jurist.

Ich bin damals Selbs Vorschlag nicht gefolgt. Vielleicht hat mich abgeschreckt, daß der Bearbeiter eines solchen Themas – wie Selb anmerkte – „gute römischrechtliche Kenntnisse mitbringen und die Grundzüge des hellenistischen Rechts aus der Papyrologie erarbeitet haben“ müsse. Aber vielleicht – ich weiß das nicht mehr – hat Selbs Bemerkung immerhin dazu geführt, daß ich mich näher mit Rechtsgeschichte zu beschäftigen begann und ab dem Sommersemester 1965 in Göttingen das romanistische Seminar Franz Wieackers besuchte.

Walter Selbs und meine Wege kreuzten sich zum ersten Mal Anfang August 1965 auf dem 16. Deutschen Orientalistentag in Heidelberg. Die Bekanntschaft wurde bald enger. Sie wird durch einen dicken Ordner mit dem Briefwechsel dokumentiert, den ich zur Vorbereitung auf diesen Beitrag durchgesehen und dem ich so manches entnommen habe, was meiner Erinnerung entschwunden war.

Meine erste nähere Beschäftigung mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch beruhte auf einem merkwürdigen Zufall. Zwei Mikrofilme syrischer Handschriften aus der Selly Oak Colleges Library in Birmingham, die Rechtstexte enthielten und die Selb bekommen sollte, waren im September 1965 irrtümlich an die Göttinger Syrologen geschickt worden. Bevor sie an den richtigen Empfänger weitergeleitet wurden, konnte ich noch schnell die darin enthaltenen drei Versionen RI, RII und RIII mit der entsprechenden

³ Nachruf: *Oriens Christianus* 80 (1996) 249–252 (H. Kaufhold).

Ausgabe Eduard Sachaus aus dem Jahre 1907⁴ vergleichen. Das war die Grundlage für meine erste wissenschaftliche Veröffentlichung, nämlich den kleinen Aufsatz, der sich mit den textlichen Grundlagen des Syrisch-römischen Rechtsbuches befaßte und der 1966 in der Savigny-Zeitschrift erschien,⁵ übrigens durch Vermittlung Walter Selbs.

In meinem Briefwechsel mit Selb, der im September 1965 beginnt, ist viel von syrischen Handschriften und Editionen die Rede. Merkwürdigerweise kommt aber lange Jahre hindurch das Syrisch-römische Rechtsbuch so gut wie nie vor. Es geht um die jeweils eigenen Vorhaben, nämlich einerseits Selbs Ausgaben des Rechtsbuches des ‘*ʿAbdīšō*’ bar Bahrīz⁶ und der *Sententiae Syriacae*⁷, andererseits um meine philologische und juristische Dissertation über das Rechtsbuch des Johannes bar *Abgārē*⁸ und über die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣrā⁹. Daneben tauchen auch des öfteren Überlegungen dazu auf, wie ich finanziell in die Lage versetzt werden könnte, weiter wissenschaftlich zu arbeiten. Entsprechende Bemühungen und Angebote Selbs erübrigten sich aber durch ein Stipendium und durch

⁴ Syrische Rechtsbücher. Erster Band: *Leges Constantini Theodosii Leonis*. Aus der römischen Handschrift herausgegeben und übersetzt von Eduard Sachau, Berlin 1907.

⁵ Über einige Handschriften der Versionen R I, R II und R III des Syrisch-römischen Rechtsbuches, in: SZRom 83 (1966) 350–357.

⁶ ‘*ʿAbdīšō*’ Bar Bahrīz. Ordnung der Ehe und der Erbschaften sowie Entscheidung von Rechtsfällen. Herausgegeben, übersetzt, kommentiert und mit einer Einleitung versehen, Wien 1970 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 268. Band, 1. Abhandlung). Meine Rezension (*Oriens Christianus* 55 [1971] 226–232) führte zu einer vorübergehenden Verstimmung.

⁷ Erstveröffentlichung: *Sententiae syriacae*, in: SZRom 85 (1968) 400–403. Wesentlich umfassender: *Sententiae Syriacae*. Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt, mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen und kommentiert, Wien 1990 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 567. Band).

⁸ Syrische Texte zum islamischen Recht. Das dem nestorianischen Katholikos Johannes V. bar *Abgārē* zugeschriebene Rechtsbuch, München 1971 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Abhandlungen, neue Folge, Heft 74). Rezensionen von Selb: SZRom 89 (1972) 481–484 und Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 122 (1972) 292–299.

⁹ Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣrā und ihr Verhältnis zu den anderen juristischen Sammelwerken der Nestorianer, Berlin 1976 (= Münchener Universitätschriften ... Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Band 21). Rezension von Selb: SZRom 94 (1977) 489–494.

Assistentenstellen in München, die ich zunächst Wolfgang Kunkel (1969/70) und dann Sten Gagnér (1971–1973) verdankte, der mich – nach Kunkels Emeritierung verwaist – hilfsbereit und verständnisvoll unter seine Fittiche nahm.

Ich komme nun sozusagen zur mittleren Geschichte der Edition. Sachausgabe dreier weiterer Versionen des Syrisch-römischen Rechtsbuches, darunter diejenige der sehr wichtigen Version R II, beruht auf einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek, die Ende des 19. Jh. entstanden ist¹⁰. Die Vorlage befindet sich heute in einem Kloster der chaldäischen Kirche in Bagdad.¹¹ Ich hatte mich schon längere Zeit um Photographien dieser irakischen Handschrift bemüht. Im März 1986 erhielt ich von einem chaldäischen Gelehrten, Joseph Habbi (1938–2000)¹², Xerokopien der drei Versionen des Rechtsbuches. Ich teilte das Selbst sofort mit. Mein Brief schließt mit der Bemerkung, daß der Text der Handschrift zwar keine wesentlichen Neuigkeiten bringe, es aber doch gut sei, ihn als Grundlage für die weitere Arbeit am Text des Syrisch-römischen Rechtsbuches zur Verfügung zu haben; man könne sich jetzt an eine kritische Ausgabe wagen.

Das kann aber nicht die Geburtsstunde des Plans einer Neuedition gewesen sein. Wir hatten ein solches Vorhaben offenbar schon früher ins Auge gefaßt. Ich bin selber überrascht, wie weit mich mein Gedächtnis hier im Stich läßt! Vielleicht entstand der Plan bereits auf dem Symposium Syriacum im September 1976 in Chantilly bei Paris, an dem wir beide teilnahmen.¹³ Bei diesem Kongreß lernte ich übrigens Frau Selbst kennen. Spätestens faßten wir den Plan auf unserer ersten Orientreise im Jahre 1984, die in die Türkei führte. Im Tätigkeitsbericht der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Akademie für 1984–1985 wird nämlich erwähnt, daß auf dieser Reise weitere Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbu-

¹⁰ Hs. Borg. Sir. 78.

¹¹ Arabischer Katalog: Petrus Haddad and Jacques Isaac, *Syriac and Arabic Manuscripts in the Library of the Chaldean Monastery Baghdad. Part 1: Syriac Manuscripts*, Bagdad 1988, 224–229 (= Nr. 509) (olim: Notre-Dame des Semences 169).

¹² Nachruf: *Oriens Christianus* 84 (2000) 241–242 (H. Kaufhold).

¹³ Dieses Treffen beendete glücklicherweise und ein für allemal die Funkstille, die 1971 nach meiner kritischen und im Ton sicherlich zu forschenden Rezension von Selbsts Edition des Rechtsbuches des ‘Abdīšō‘ bar Bahrīz eingetreten war.

ches gefunden wurden, die für die erforderliche Neuausgabe von großem Wert seien.¹⁴

Der Briefwechsel gilt aber auch weiterhin zahlreichen anderen Vorhaben und Publikationen, den gemeinsamen Reisen in den Orient 1984 (Türkei), 1987 (Syrien) und 1994 (nochmals Syrien)¹⁵, ferner Selbs beiden Darstellungen des ost- bzw. westsyrischen Kirchenrechts¹⁶, der kritischen Edition und Kommentierung der *Sententiae Syriacae*¹⁷, meiner Ausgabe der armenischen Version der *Sententiae Syriacae*, die erst nach Selbs Tod erschien,¹⁸ und manchem anderen. Erst anderthalb Jahre nach Erhalt der Kopien der Bagdader Handschrift finde ich in meinem Ordner den nächsten Hinweis. In einem Brief vom 4. November 1987 teile ich am Schluß eher beiläufig mit, daß ich inzwischen auch Vorarbeiten für die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches in Angriff genommen hätte. Diesmal reagiert Selb in seiner Antwort und fragt an, ob ich im Dezember in der Sitzung der Kommission für Antike Rechtsgeschichte in Wien über eine Neuedition berichten könne. Das geschah.

Im Juni 1988 fand in der Wiener Universität ein Blockseminar der Professoren Selb und Pieler zum Syrisch-römischen Rechtsbuch statt, zu dem ich eingeladen war und das offenbar ein Anstoß für mich wurde, intensiver an der Neuausgabe zu arbeiten. Konkret war bis dahin offenbar nicht viel geschehen. Und noch fast zwei Jahre später, mit Brief vom 4. April 1990, teilte ich mit, ich hätte mir einen Computer gekauft, mit dem ich Syrisch

¹⁴ Tätigkeitsbericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1984–1985, Wien 1986, 202.

¹⁵ Diesen Reisen ging 1982 ein einmonatiger Forschungsaufenthalt von Professor Pieler und mir in Südindien (Kerala) voraus, bei dem wir an verschiedenen Orten Handschriften photographierten (vgl. Hubert Kaufhold, *Syrische Handschriften juristischen Inhalts in südindischen Bibliotheken*, Wien 1989 = Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte, Nr. 5). Daran konnte Walter Selb allerdings – wie er schrieb – aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen.

¹⁶ *Orientalisches Kirchenrecht. Band I: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)*, Wien 1981; *Band II: Die Geschichte des Kirchenrechts der Westsyrier (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)*, Wien 1989 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 388. und 543. Band).

¹⁷ S. oben Fußnote 7.

¹⁸ *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher. Erster Teil: Allgemeines; Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“)*, Frankfurt am Main 1997 (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Band 21).

schreiben könne (es war mein erster, ein „Atari“)¹⁹, und ich wolle mich bei Gelegenheit daran machen, nach und nach den Text des Syrisch-römischen Rechtsbuches zu speichern, damit wir mit der Neuausgabe vorankämen. Den größten Teil des Briefwechsels nimmt in diesen Jahren aber der geplante Katalog der auf den Reisen in den Orient photographierten Handschriften ein. Nach dem Erscheinen der „Sententiae Syriacae“ im November 1990 bedankte ich mich bei Selb für das übersandte Exemplar und gab immerhin der Hoffnung Ausdruck, daß in nicht allzu ferner Zukunft auch die Ausgabe des Syrisch-römischen Rechtsbuches in ebenso ansprechender Form vorliegen möge.

Die letzte und „heiße Phase“ der Neuausgabe begann allerdings erst im Frühjahr 1991. Die anderen Vorhaben waren weitgehend erledigt, mit Ausnahme des Handschriftenkatalogs, an dem die Arbeit gleichzeitig weiterging. Im Februar 1991 konnte ich Selb ein vollständiges Wortregister für das Syrisch-römische Rechtsbuch liefern und teilte ihm mit, daß ich nun allmählich den gesamten syrischen Text in den Computer eingäbe. In seinem Antwortbrief vom 20. Februar 1991 bedankt er sich dafür und schreibt:

Es war ein Anstoß für mich, endlich einmal die seminaristischen Vorarbeiten zusammenzufassen und mit dem Kommentar zu beginnen. So erhalten Sie einen ausgearbeiteten Versuch der Texterstellung und eine Reihe von Übersetzungsversuchen mit Kommentaren (Entwürfe).

Gleichzeitig formulierte er seine vorläufige These zur literarischen Gattung des Syrisch-römischen Rechtsbuches:

Viele der Texte enthalten die Besprechung eines konkreten Ausgangsfalles und daran anschließend einen ausführlicheren, aber zumeist von Stichworten des Grundfalles getragenen Traktat zu einem Thema. ... Die Übersetzung ist zwar nicht vom Kommentar abhängig gemacht. Sie ist aber viel technischer zu gestalten, als es bisher der Fall war.

Außerdem schlug er ein Arbeitsprogramm vor:

¹⁹ Selb war mir in dieser Hinsicht voraus. Am 13. Dezember 1988 teilte er mir stolz aus seinem Institut mit: „Unser Computer schreibt und druckt Syrisch. Einen ersten Versuch, noch mit manchen Tippfehlern von mir, sehen Sie in der Beilage.“ Es handelte sich um einen eherechtlichen Text und er fragt dann an: „Sollte man nicht den gesamten Text einschließlich der Scheidungsregeln in einer kleinen Publikation edieren? Die Edition könnte ein Muster werden, wie man mit dem vorhandenen Schreibcomputer sinnvoll und billig umgeht.“ Die Druckvorlagen für die Serṭō-Texte in der oben (Fußnote 15) genannten Veröffentlichung über die indischen Handschriften hat Selb mit der betreffenden Computerschrift hergestellt.

Ich schicke Ihnen fortlaufend, so wie ich arbeite, Übersetzungen und Kommentare zu und erhalte eine Antwort dazu.

So geschah es dann auch. Ich sandte abschnittsweise Text und überarbeitete Übersetzung zurück. In den folgenden Briefen werden immer wieder einzelne Fragen diskutiert. Bereits mit Brief vom 6. Mai 1991 lieferte er einen großen „Packen an Kommentaren“ und merkte an:

Bei den Kommentaren habe ich mir zunächst einmal selbst Gedanken gemacht und die römischen Quellen dazu gesucht, schon um mich nicht durch Vorurteile über Volksrecht irreführen zu lassen. Sicher gibt es noch Literatur, die verstreut da oder dort auch das SRRB berücksichtigt. Hier bin ich auf der Suche.

In dem weiteren Briefwechsel ging es unter anderem um die Gestaltung der Ausgabe des syrischen Textes und die Paragraphenzählung. Pfingsten 1991 teilt Selb mit, daß ihn die Akademie zum Sekretär der philosophisch-historischen Klasse gewählt habe und daß – auch wenn er alle Ämter in der Universität abgegeben habe – seine Zeit für die wissenschaftliche Betätigung ab Herbst knapper werde, schließt aber mit der Bemerkung:

Ich freue mich schon auf die weitere Arbeit am Kommentar, weil sie so viele Überraschungen birgt. Daß ich mich übrigens nicht voll auf meine früheren Ansichten stütze, ist Absicht. Zu oft habe ich schon meine Meinung ändern müssen, zwar seltener in zentralen Punkten, aber häufig genug.

Auf einer von Walter Selb veranstalteten Tagung in Baden bei Wien, welche die Vertreter des Römischen Rechts und der Antiken Rechtsgeschichte zusammenführte und vom 9. bis 11. Juni 1991 stattfand, wurde in der Abteilung „laufende und künftige Projekte“ auch über die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches berichtet.²⁰

Anschließend kamen Schlag auf Schlag weitere Kommentierungen bei mir an, die ich so schnell gar nicht durchsehen konnte. Mit Brief vom 25. Juli 1991 bestätigte ich Selbs – wie ich schrieb – „in beunruhigend kurzen Abständen“ ankommende „voluminöse Sendungen“. Ein Jahr später erreichte mich aus Wien eine komplette revidierte Fassung des Kommentars. In dieser Zeit befaßte ich mich auch mit der armenischen Fassung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs, die allerdings – wie sich schließlich herausstellte – als sekundäre Übersetzung für die Herstellung des syrischen Textes und die Kommentierung nichts hergibt. Vorher hatten wir im Rahmen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte von einer Georgierin in

²⁰ Romanistik 1991. Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Raum. Herausgegeben von Michael Memmer und Walter Selb, Wien (Selbstverlag) 1991, 91–92.

Tbilisi eine Rohübersetzung der auf der armenischen beruhenden georgischen Version anfertigen lassen. Eine Neuedition der in etwa 60 Handschriften überlieferten armenischen Version²¹, bei der auch die georgische berücksichtigt werden soll, steht noch aus.

Anlässlich der jährlichen Sitzungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte verbrachte ich immer zwei oder drei Tage im Hause Selb in Gainfarn, wo wir viele Fragen besprechen konnten, auch zum Syrisch-römischen Rechtsbuch.

Mit Brief vom 19. Dezember 1992 konnte ich endlich einen Teil der Einleitung und ungefähr die Hälfte der Edition samt überarbeiteter Übersetzung abliefern. Alles wurde dann ausgiebig schriftlich diskutiert. Im Juni, Juli und September 1993 folgten weitere Teile. Den letzten Abschnitt schickte ich Anfang Februar 1994, rund sechs Wochen vor unserer Reise nach Aleppo, auf der Walter Selb die ersten Tage noch intensiv beim Photographieren syrischer und arabischer Handschriften mitarbeitete, die er dann aber wegen der deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes früher als geplant beenden mußte.

Es war eine glückliche Fügung, daß damit vor seinem Tod am 2. Juni 1994 das ganze Werk wenigstens im Entwurf und teilweise schon fertig ausgearbeitet vorlag. Allerdings kam die Fertigstellung des Manuskripts dann bei mir aus verschiedenen Gründen einige Jahre ins Stocken, unter anderem, weil der syrische Text, der auf meinem „Atari“ gespeichert war, in ein anderes Computersystem übertragen werden mußte, um in Druck gehen zu können. Das war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil das Syrische von den Computerleuten – mangels eines kaufkräftigen Marktes – sehr stiefmütterlich behandelt wird. Auch sonst erforderte die endgültige Manuskripterstellung noch mehr an Überlegungen, Überprüfungen und Korrekturarbeiten, als ich gedacht hatte.

Als Herr Professor Thür als Obmann der Kommission und Herausgeber der Reihe, in der das Werk erschienen ist,²² dann endlich das Ergebnis sah, sprach er – offenbar beeindruckt vom Umfang der drei Manuskriptbände und ihrem Gewicht (rund fünf Kilogramm)²³ – anerkennend von einem „Lebenswerk“. Das Werk Walter Selbs hat mit der Edition leider einen

²¹ Vgl. dazu Hubert Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher. Erster Teil: Allgemeines. Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“), Frankfurt am Main 1997, 5–6, 19–55 (= Forschungen zur Byzantinischen Rechtsgeschichte Band 21).

²² „Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte“ Nr. 9.

²³ Das gedruckte Exemplar samt Schubert wiegt etwas weniger als vier Kilogramm.

Abschluß erfahren. Für meine Person habe ich dem aber sogleich heftig widersprochen. Wie mein Bericht über die Entstehungsgeschichte zeigt, handelt es sich nicht um ein Lebenswerk, sondern sicherlich nur um ein „Lebensabschnittswerk“. Ich hoffe im übrigen, daß mir noch einige Lebenszeit verbleibt, um wenigstens den schon weit gediehenen, noch gemeinsam mit Selb begonnenen Katalog der orientalischen juristischen Handschriften fertigzustellen.

Nach diesen historischen Erinnerungen möchte ich noch kurz auf die Neu-edition selbst eingehen.

Die grundlegende Frage dafür war, welcher Text zugrundezulegen sei. Es sind zehn syrische Handschriften bekannt, die mehr oder weniger stark voneinander abweichen, die späteren Abschriften nicht gerechnet. Dazu kommen noch die Versionen in arabischer, armenischer und georgischer Sprache und die nicht wenigen Zitate in syrischen, arabischen und äthiopischen Quellen. Die Textzeugen lassen sich in zwei Gruppen einteilen, die sich in der Abfolge des Stoffes klar unterscheiden. Die syrischen Handschriften weichen aber auch im Umfang und teilweise im Wortlaut voneinander ab.

Es läßt sich feststellen, daß die Abfolge der „Paragraphen“ in der syrischen Version L, also derjenigen der Londoner Handschrift²⁴, die schon 1880 von Bruns und Sachau²⁵ und vor ihnen 1862 von dem Holländer Jan Pieter Nicolaas Land²⁶ herausgegeben wurde, der ursprünglichen am nächsten kommt. Allerdings bietet L nicht den vollständigen Text. Innerhalb des laufenden Textes ist mehrfach etwas ausgefallen und vor allem fehlt ein beträchtliches Stück am Schluß. Außerdem enthält L eindeutige weitere Textverderbnisse. Es war damit klar, daß auch L nicht überall der Edition zugrundegelegt werden konnte, sondern daß der Text nach den anderen Versionen zu ergänzen war. Daraus folgt ferner, daß keine der bisherigen Paragraphen-Zählungen verwendbar war, sondern eine ganz neue eingeführt werden mußte.

Ein genauer Vergleich der Versionen ergab, daß der ursprüngliche syrische Text – wahrscheinlich im 7. oder 8. Jahrhundert – bearbeitet wurde. Der Bearbeiter veränderte nicht nur die Abfolge der Paragraphen, sondern griff auch in den Text ein, allerdings nicht grundlegend; vermutlich stellte er auch das Vorwort voran. Die über weite Strecken hin wörtliche Überein-

²⁴ British Library Add. 14,528.

²⁵ Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, Leipzig 1880.

²⁶ Anecdota Syriaca, Band 1, Leiden 1862.

stimmung dieses bearbeiteten syrischen Textes mit dem ursprünglichen zeigt, daß keine neue Übersetzung aus dem Griechischen vorliegt. Die arabischen und die armenische Version beruhen zweifelsfrei auf einer syrischen und damit ebenfalls nicht direkt auf einem griechischen Text. Die armenische Version war die Vorlage für die georgische. Es ist nachdrücklich festzuhalten, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch nur einmal aus dem Griechischen übersetzt wurde. Dieser ursprünglichen syrischen Übersetzung der verlorenen griechischen Vorlage möglichst nahezukommen, war Aufgabe der neuen Edition. Nur sie ist für die Geschichte des spätantiken römischen Rechts von Bedeutung. Alle Abweichungen davon gehören allein in den Bereich der orientalischen Literatur- und Rechtsgeschichte. Das gilt vor allem für die Versionen R I, R III und P, die später jeweils in einem weiteren Schritt nochmals verändert wurden, aber natürlich auch für die Übersetzungen ins Arabische, Armenische und Georgische sowie für die Zitate.

Die erwähnte spätere Bearbeitung durch einen Syrer geht über bloße Kopistenarbeit weit hinaus. Während für den ursprünglichen syrischen Text inhaltlich kein System erkennbar ist, bildete der Bearbeiter bestimmte Sachgruppen, und zwar dadurch, daß er den Text mehrfach von vorne nach hinten durchging und dabei die Paragraphen der Reihe nach herauszog, die das gleiche Thema betrafen, nämlich Erbrecht, Sklavenrecht, Eherecht und Sonstiges. Dabei nahm er einige Vorschriften doppelt auf, riß aber auch manchmal zusammenhängende Texte auseinander. Wenn man diese Vorgehensweise durchschaut, kann man einige Texte, die ganz oder teilweise in L fehlen und in der späteren Bearbeitung an verschiedenen Stellen stehen, zweifelsfrei wieder zusammenführen. Das Original der Bearbeitung ist nicht erhalten, doch läßt es sich aufgrund der zu dieser Gruppe gehörenden Handschriften meist ziemlich genau rekonstruieren.

Die für die Textherstellung schwierigere Frage war, welchem Wortlaut bei Abweichungen zwischen der Version L und der Bearbeitung der Vorzug zu geben ist, mit anderen Worten: Liegen Textverderbnisse in der einen oder anderen Fassung vor oder hat der Bearbeiter bewußt in den Text eingegriffen? Bei einer genaueren Untersuchung der Abweichungen ließ sich feststellen, daß der Bearbeiter durchaus verständig gearbeitet hat und bestrebt war, den Text durch kleinere Änderungen und Zusätze sprachlich und inhaltlich zu präzisieren, wobei er von einer gewissen Pedanterie nicht frei war und auch Aussagen verdeutlichte, die nach dem Kontext zu keinem Zweifel Anlaß geben können. Im ersten Band sind für die genannten Phänomene Belege angegeben. Natürlich läßt sich im Einzelfall darüber strei-

ten, ob in L etwas weggefallen ist oder in der Bearbeitung etwas hinzugefügt wurde, doch liegt es im allgemeinen näher, daß es der Bearbeiter war, der in den Text eingegriffen hat, zumal er ja auch die Abfolge des Stoffes verändert hat. Dafür spricht außerdem das Gesamtbild dieser kleinen Änderungen, weil eben in zahlreichen Fällen gleichförmige Abweichungen vorliegen.

Da die beiden Fassungen, die ursprüngliche und die Bearbeitung, aber im wesentlichen den gleichen Wortlaut haben, erschien es nicht erforderlich, beide in getrennten Spalten nebeneinander herauszugeben. Das ist nur in drei Ausnahmefällen geschehen, wo wirklich größere Abweichungen vorliegen. Nach längeren Überlegungen und Versuchen habe ich mich entschlossen, die Unterschiede dadurch deutlicher hervortreten zu lassen, daß ich das, was ich für ein Werk des Bearbeiters halte, in einen ersten textkritischen Apparat aufgenommen habe, die sonstigen Varianten einzelner Handschriften dagegen in einen zweiten Apparat. Der eigentliche kritische Text stellt also das dar, was ich für den syrischen Archetypus halte, der erste Apparat die Änderungen des Bearbeiters. Entsprechend bin ich bei der Übersetzung verfahren, die ebenfalls zwei Gruppen von Anmerkungen enthält.

Um den textkritischen Apparat nicht uferlos werden zu lassen, wurden dort die zahlreichen Varianten der später tertiär und zum Teil ganz erheblich veränderten Versionen, also insbesondere von R III, R I, P, sowie der meisten Zitate nicht aufgenommen, soweit ihr Wortlaut für die Textherstellung nichts beiträgt. Damit aber diese Textzeugen, die für die innerorientalische Entwicklung von Bedeutung sein können, ebenfalls dokumentiert sind, wurden die betreffenden Versionen und Zitate geschlossen im zweiten Teil des Editionsbandes abgedruckt und – nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Edition des kritischen Textes, d. h. möglichst wörtlich, übersetzt.

Während Band I den gesamten Einleitungsfragen gewidmet ist und Band II Texte und Übersetzungen enthält, stellt Band III den juristischen Kommentar dar. In der Vergangenheit wurden dem Verfasser des Syrisch-römische Rechtsbuch nur geringe fachliche Fähigkeiten zugewillt. So räumt Bruns im Kommentar der Ausgabe von Bruns-Sachau zwar ein, daß er ein Jurist gewesen sein müsse, schränkt dann aber ein:

Allein die ganze Darstellung ... ist so unjuristisch, ungenau, unbeholfen und unklar, dass man deutlich sieht: entweder hatte der Verfasser die alte präzise Technik gar nicht mehr und war nicht im Stande besser zu schreiben, oder er

wollte absichtlich populär schreiben und wandte darum absichtlich eine so ordinäre und vulgäre Redeweise an.²⁷

Noch 1964 meinte Selb in seiner Habilitationsschrift,

daß die Darstellungsart, insbesondere die Wahl der Beispiele, der Vergleichsfälle und der praktischen Hinweise *kein hohes juristisches Niveau* verrät, auch wenn wir noch nicht genau wissen, welchen Anteil an der Textgestalt die Halbbildung des Verfassers und der allgemeine Verfall der Kenntnisse vom klassischen römischen Recht hat.²⁸

Insoweit hat Selb seine Meinung vollständig geändert. Eine genauere Übersetzung des syrischen Textes läßt nämlich erkennen, daß der Verfasser überaus technisch, oft fast mit klassischer Präzision gearbeitet hat und ein am römischen Recht gebildeter Jurist von hohem Rang war, der darüber hinaus die Urkundenpraxis gut kannte.²⁹ Leider läßt sich nicht feststellen, um wen es sich handelt. Vermutlich war er Lehrer an einer Rechtsschule im syrischen Raum, vielleicht in Berytos.

Für eine Entstehung aus dem Rechtsunterricht heraus spricht die Literaturgattung, in die man das Syrisch-römische Rechtsbuch einordnen muß. Es ist Walter Selbs Verdienst, erkannt und gezeigt zu haben, daß es sich nicht um ein Gesetzbuch oder einen Rechtsspiegel, etwa eines imaginären syrischen Landrechtes, handelt, sondern um eine *interpretatio* römisch-rechtlicher Texte, wie wir sie zum Beispiel für das westgotische Breviarium Alaricianum kennen.³⁰ Im Falle des Syrisch-römischen Rechtsbuches handelt es sich allerdings um Erläuterungen nicht mitüberlieferter und damit nicht ohne weiteres festzustellender Grundtexte, nämlich um Paraphrasen solcher Texte oder von Teilen davon, um Definitionen zu Ausdrücken im Grundtext, um Hinweise auf ähnliche Fälle, um assoziative Folgefragen, um reine Worterklärungen, um vom Grundtext losgelöste Traktate über ein bestimmtes Thema oder um Hinweise auf die Urkundenpraxis. Auf dieser Voraussetzung und damit einer ganz neuen Sicht des Rechtsbuches beruht der juristische Kommentar, der im wesentlichen Walter Selbs Werk ist.

²⁷ Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert aaO, Dritter Theil, S. 320. Vgl. auch S. 317: Der Verfasser habe nicht die geistige Kraft besessen, die Bearbeitung und Darstellung der römischen Rechtssätze „in einer entsprechenden befriedigenden Weise auszuführen, und die römischen Rechtssätze daher nirgend in ihrer classischen Reinheit, sondern in einer trüben und unklaren, ja zum Theil fast unkenntlichen Weise vorgeführt werden“.

²⁸ Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches aaO 262.

²⁹ Diese Formulierungen in der Neuedition (vgl. Band I 42, 46) stammen aus der Feder Selbs.

³⁰ Vgl. dazu insbesondere den Beitrag von Detlef Liebs in diesem Band.

Ich bin sicher, daß dies der Ausgangspunkt weiterer rechtshistorischer Beschäftigung mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch sein wird, und hoffe, daß die neue Ausgabe und die Übersetzung hierfür eine brauchbare Grundlage gelegt haben.

Ich möchte meine Ausführungen nicht beenden, ohne den vielen, die bei der Entstehung des Werks mitgewirkt haben, zu danken.

Mein erstes dankbares Gedenken gilt natürlich Walter Selb. Er ist nicht nur Mitautor, sondern er war in den fast 30 Jahren unserer Bekanntschaft und Freundschaft immer ein interessierter, anteilnehmender und anregender Gesprächspartner. Ich verdanke ihm sehr viel. Mehr und mehr wurde er – auch – zum begeisterten Vertreter einer Rechtsgeschichte des Christlichen Orients, und vom ihm sind auch manche Initiativen zur Förderung dieses wenig beachteten Faches ausgegangen. Anregungen meinerseits hat er immer wohlwollend aufgenommen und sie, wenn es möglich war, umgesetzt. Bei der gemeinsamen Arbeit waren wir zwar nicht immer von vornherein einer Meinung, aber wir haben uns stets sehr schnell und ohne jeden Streit auf eine Lösung einigen können.

Zu danken habe ich weiterhin seiner Gattin Rita Selb, die mit großer Geduld die Fertigstellung des Manuskripts abgewartet und mir vertrauensvoll bei der endgültigen Fassung des Werkes freie Hand gelassen hat.

Ich muß es mir versagen, im einzelnen allen meinen Dank auszusprechen, die Anteil am Erscheinen des Buches haben. Ich habe sie im Vorwort erwähnt. Besonders hervorheben möchte ich aber Herrn Chorbischof Dr. Emanuel Aydin von der syrisch-orthodoxen Kirche in Wien. Er hat uns auf unseren manchmal doch recht beschwerlichen Orientreisen begleitet und durch seine Kontakte und seine Unterstützung deren Erfolg überhaupt erst ermöglicht. Ich hoffe, daß wir zusammen auch noch die seit vielen Jahren geplante Forschungsreise in den Iraq unternehmen können.

Auch die Schüler Walter Selbs haben sich um die Neuedition verdient gemacht, vor allem die Herren Professoren Dres. Thür, Pieler, Willvonseder und Memmer. Ihnen gilt ebenfalls mein Dank.

Dafür, daß die Neuauflage in so ansprechender äußerer Form erscheinen konnte, sei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Aufnahme in die Denkschriften und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung herzlich gedankt.

Nicht vergessen sei auch die Firma Weitzer und Partner in Graz, die mit der technischen Herstellung betraut war und die keine Mühe gescheut hat, die Unzulänglichkeiten des Manuskripts auszugleichen. Die Zusammenarbeit mit ihrem Chef, Herrn Franz Weitzer, und seinem zuständigen

Mitarbeiter, Herrn Peter Sauseng, war ausgezeichnet. Herr Sauseng hat nicht zuletzt die anfangs unüberwindlich scheinenden Probleme mit der syrischen Schrift bewältigt. Allen meinen Wünschen wurde, soweit sie erfüllbar waren, entsprochen.

Schließlich bin ich der Akademie der Wissenschaften und ihrem Verlag sowie der Juristischen Fakultät der Universität Wien für die Möglichkeit sehr verbunden, das Werk hier vorzustellen. Ich fasse dies in erster Linie als Anerkennung für Walter Selb auf, der als langjähriges Mitglied der Fakultät viel zu deren Ansehen beigetragen und als Mitglied der Akademie und als Sekretär der philosophischen Klasse deren Geschicke maßgeblich mitbestimmt hat.

PETER E. PIELER

WALTER SELB

Zehn Jahre sind seit dem Tod Walter Selbs im Jahre 1994 vergangen. Nunmehr ist seine letzte wissenschaftliche Arbeit, der Kommentar zur Neu-edition des Syrisch-römischen Rechtsbuches zusammen mit dem von H. Kaufhold erarbeiteten Text erschienen. Diese Tatsache hat die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zusammen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Anlaß genommen, Walter Selbs zu gedenken. Der zeitliche Abstand des heutigen Tages vom Todesdatum darf auch als Frist einer Würdigung losgelöst vom frischen Schmerz über den Verlust eines Gelehrten, Lehrers und Freundes gelten, eine Frist, die in nüchterner Betrachtung freilich das Fehlen der geliebten Person umso deutlicher werden läßt.

Jede Würdigung nimmt ihren Anfang mit der Darlegung des äußeren Lebensweges. Walter Selb hat am 22.5.1929 in München das Licht der Welt erblickt. Sein Vater und seine Mutter haben alsbald in Ansehung der katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Wohnsitz nach Speyer verlegt, wo sich der Vater als Handelsgärtner niedergelassen hat, um als freier Unternehmer die Chance wahrzunehmen, die Familie zu ernähren. Das der Bildung offene Elternhaus folgte der Anregung eines befreundeten Klerikers, der die einschlägigen Interessen des Sohnes treffend erkannt hatte, so daß Walter ab 1940 das humanistische Gymnasium in Speyer besuchen konnte. Die Grundstimmung der Klasse ist wohl trefflich angesprochen, wenn man weiß, daß die Mehrzahl der Klassenkameraden sich zum Priestertum berufen fühlte und dieser Berufung auch entsprach. Obwohl solcherart gegen den Zeitgeist des NS-Regimes immun, drohte dennoch die Einziehung des noch nicht 16jährigen zum Volkssturm; eine Vereinnahmung, die die Eltern durch den Ausbruch eines wohlthätigen Leidens in Form eines Gelenksrheumatismus zu bekämpfen wußten. Indem die Eltern den Jungen im Hause versteckten, ermöglichten sie ihm, das Kriegsende zu überleben.

Nach Ablegung des Abiturs begann Walter Selb 1949 in Heidelberg das Studium der Rechte als Werkstudent mit Tätigkeit in einer Möbelfabrik

und Ernteeinsätzen in England. Von dieser Zeit berichtete Walter Selb gelegentlich im Assistentenkreis über zwei wesentliche Erinnerungen: das nie abreißende Gefühl des körperlichen Hungers während dieser Jahre, der kaum gestillt werden konnte, und das komplementäre Gefühl geistigen Verlangens, das den Studenten jedwede Möglichkeit der Bildung ergreifen ließ, die sich bot. Sein Verlangen stillten die Ernteeinsätze in England, welche ihm die Sprache lebendig eröffneten, und im höheren Maße die Möglichkeiten der Universität. Zusätzlich zu Hebräisch, das er schon in der Schule zu erlernen begonnen hatte, befaßte er sich mit Aramäisch und Syrisch, wodurch er die philologischen Grundlagen für das Studium der mittelalterlichen Geschichte des christlichen Orients erwarb. Trotz aller Ausflüge in die weite Bildungswelt der Universität durchlief Selb seine juristische Berufskarriere mit Nachdruck: 1953 bestand er das Referendarexamen mit gut und Platzziffer 5, danach wandte er sich als Referendar bis 1956 der Justizausbildung zu, die das 2. Staatsexamen 1957 beendete. Von nun an Staatsanwalt und danach Gerichtsassessor in Landau wurde Selb 1961 Landesgerichtsrat in Frankenthal. Neben seiner Berufsausübung als praktizierender Jurist erfüllte ihn auch die wissenschaftliche Liebe zur Juristerei voll. 1954 promovierte er zum Doktor der Rechtswissenschaften mit einer Arbeit aus dem Internationalen Privatrecht.

Neben dem Orientalisten Anton Schall hat ihn die Persönlichkeit Wolfgang Kunkels entscheidend beeinflusst. Darauf ist zurückzuführen, daß Selb sich ein Thema zur wissenschaftlichen Bearbeitung erwählt hat, das in gleicher Weise die Kenntnisse eines Philologen, Historikers und Juristen erfordert: das Syrisch-römische Rechtsbuch. Das Verständnis für die literarische und juristische Eigenart der Quelle zu erarbeiten, nötigte dem jungen Gelehrten neben dem juristischen Brotberuf seinen vollen Einsatz ab. Erst 1961 wurde er vom Justizdienst beurlaubt und konnte sich als Assistent bei Gerardo Broggin, der die Nachfolge Wolfgang Kunkels in Heidelberg angetreten hatte, gänzlich der Wissenschaft widmen. 1962 habilitierte sich Selb mit seiner Schrift „Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs“ in Heidelberg für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht. Als Thema seines Habilitationsvortrages wählte er „Schadensbegriff und Regreßmethoden“, ein mittlerweile in Buchform erschienener zivilistischer Klassiker. Nach einer kurzen Vertretung des Zivilrechts in Göttingen konnten die am Rechtshistorikertag 1962 von Kunkel mit den Wiener Professoren Demelius und Schwind geführten Gespräche über die Nachfolge auf den durch die Berufung Mayer-Malys nach Köln verwaisten romanistischen Lehrstuhl für Wien Erfolg zeitigen. Mit 1.6.1963 war Walter Selb als Ordinarius in Wien bestellt, ein Glücksfall für

die Fakultät. Zunächst im österreichischen Universitätsleben nicht erfahren, bedeutete die Etablierung in Wien für den jung Berufenen eine mehrfache Umgewöhnung und manches Kampfgetümmel. Die extreme juristische Brillanz und die romanistische Überzeugungskraft wie auch seine antirechtliche Fundierung sicherten ihm sehr rasch die Hochachtung der Wiener Kollegen und die Aufnahme in die wissenschaftliche Gemeinschaft im historisch-philologischen Umfeld der Rechtsgeschichte.

Immerhin muß sich Walter Selb in Wien einigermaßen wohlgefühlt haben, denn schon 1965 erteilte ihn ein Ruf nach Tübingen und drei Jahre später ein ebensolcher an das ihm heimische – wie er mir Jahre später sagte, allzu heimische – Heidelberg; Rückkehrmöglichkeiten, die er zu Gunsten seines Verbleibs in Wien ablehnte. Im Kreise seiner Wiener Kollegen und seiner Assistenten machte Selbs Austrifizierung rasante Fortschritte. Dazu trug auch die Tatsache bei, daß sein Onkel, schon lange in Bad Vöslau ansässig, dem Gärtnersohn den Ankauf eines Grundstücks in Gainfarn vermittelte, auf dem der Hausbau erfolgte. Die mittlerweile auf sieben Personen angewachsene Familie machte alsbald den Erwerb eines weit größeren und landschaftlich traumhaften Grundstücks mit einem neuen Haus nötig. Damit waren auch die persönlichen Weichen gestellt, die Walter Selb veranlaßten, den ihm an sich als ideal erscheinenden Ruf nach München 1972 abzulehnen, da die seiner raschen Entschlossenheit widerstrebenden Verhandlungen mit dem bayerischen Kultusministerium allzu lange dauerten. Mit diesem Schritt war Walter Selb über Nacht ein voller und überzeugter Österreicher geworden, den auch der spätere Wunsch der Bonner Juristenfakultät nicht mehr von Wien weglocken konnte. In der Universität und in der juristischen Gesellschaft war Selb mittlerweile ein integraler Bestandteil geworden: Das in der Universitätsszene nicht unproblematische Jahr 1968 sah ihn die Geschicke der Wiener Fakultät als Dekan lenken, 1970 wurde er auf Betreiben seines aufrichtigen Freundes Herbert Hunger, einem bestimmenden Faktor in der österreichischen Forschungslandschaft, zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt, zu deren wirklichem Mitglied er 1976 aufstieg. Seine beratende Stimme in der Universitäts- und Wissenschaftspolitik wurde in verschiedener Weise in der Legistik im Studienrecht, in der rechtlichen Bewältigung der Gentechnik und in der Ausgestaltung der Probandenversicherung mit zunehmender Bedeutungsschwere gehört. Selbs Wirken hat bleibenden Einfluß in der Akademie der Wissenschaften hinterlassen. 1974 gründete er die Kommission für Antike Rechtsgeschichte, welche diesem vom Österreicher Leopold Wenger etablierten Fach, das wegen der Vielfältigkeit der historischen und philologischen Anforderungen auf Universitäts-

ebene sich schon damals nicht mehr erfolgreich vertreten ließ, eine die Forschung sichernde Stellung verschaffte. Als die rasant zunehmenden Studentenzahlen in den 80iger Jahren die universitäre Forschung durch zunehmende Lehrintensität zu ersticken drohten, widmete sich Selb neben der Erfüllung der Lehrverpflichtung zunehmend der Förderung der Forschung in den Institutionen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. In einer heiklen Situation als Sekretär der philosophisch-historischen Klasse in das Führungsgremium berufen, gelang es ihm durch seine eigene juristische Erfahrung im Verein mit seinem Mut und der ihm eigenen Beharrlichkeit, den Erhalt und den Ausbau der politikfreien Forschungsstätte ungeachtet der Bedrohungen der Zeitläufe für die Zukunft zu etablieren.

Als der Tod seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Akademie für immer beendete, war das große Werk so weit vollendet, daß andere eine tragfähige Basis hatten.

Das wissenschaftliche Werk Walter Selbs läßt sich in antirechtliche und geltendrechtliche Arbeiten unterteilen. Das hier schwerpunktmäßig darzustellende Schrifttum der altertumswissenschaftlichen Arbeiten ist in solche zum römischen Recht und in jene zu Themen der Antiken Rechtsgeschichte zu teilen. Im Bereiche des römischen Rechts hatte Selb 1963 eine Untersuchung zu D 16.3.32 über die den *dolus* übersteigende Haftung des Depositars geschrieben, welche die Sorgfaltsverletzung eines fahrlässigen Verwahrers als relativen *dolus* deutete. Seine nächste Arbeit führte schon in die Spätantike, in der er aus einer Stelle des SRRB sich mit der Entwicklung des altrömischen *ius vitae necisque* zum magistratisch kontrollierten Züchtigungsrecht auseinandersetzte. In den 60iger Jahren war es noch üblich, daß am Rechtshistorikertag frisch ernannte Ordinarien insbesondere aus Fakultäten, die den letzten Rechtshistorikertag ausgerichtet hatten, zu Hauptvorträgen vor diesem repräsentativen Forum eingeladen wurden. Walter Selb wurde daher am Rechtshistorikertag in Basel die wissenschaftliche Vorstellung ermöglicht, eine Herausforderung, der er mit einem Thema entsprach, das ebenfalls in der Welt des christlichen Orients seinen Sitz hatte. Sein Vortrag, in dem er Umfang und Bedeutung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen im spätromischen Recht untersuchte, besitzt bis heute gültige Konturen. Damit hatte Selb den Themenkreis des Prozeßrechts für sich entdeckt, der ihn in den künftigen Jahren nicht mehr loslassen sollte. In einer Reihe von Aufsätzen und einer Monographie widmete er sich der Frage, wie in der römischen Gesellschaft die römischen Rechtsgelehrten einen von verschiedenen politischen Autoritäten formulierten Anspruch in die juristisch-technische Welt der formelmäßigen Streit-

programme transportierten. Die erste zusammenfassende Sicht der zumeist in Festschriften entwickelten Gedanken findet sich in dem mit seinem Wiener Kollegen H. Hausmanninger veröffentlichten Lehrbuch des römischen Rechts. Auf breiterer und wissenschaftlich eingehend dokumentierter Basis ist die neue Vorstellung von der römischen Privatrechtsdurchsetzung in der 1987 erschienenen Bearbeitung des „Grundrisses des Römischen Rechts“ zu erkennen, der das alte Handbuch von Jörs-Kunkel-Wenger ersetzen sollte. In diesem Werk verfaßte Selb den Prozeßrechtsteil als einstweilige Vorarbeit für eine künftig geplante Prozeßrechtsmonographie, zu der es freilich nicht mehr kommen sollte.

Neben dem frühen Tod liegen die Gründe hiefür in der Tatsache, daß die Beschäftigung mit dem Thema des SRRB, mittlerweile ausgeweitet zur Rechtsgeschichte des christlichen Orients, nach fortlaufender Befassung die bisherige Schaffenszeit hindurch, für Selb nun die beherrschende Rolle gewonnen hatte. Wie schon ausgeführt, hatten seine bereits frühzeitig begonnenen Studien orientalischer Sprachen, kombiniert mit seiner fachjuristischen Ausrichtung, das Augenmerk auf das SRRB gerichtet. Die im Beitrag von H. Kaufhold im einzelnen geschilderte Geschichte der Arbeit am Rechtsbuch, zeigt, wie von diesem Thema aus die Interessen Selbs sich auf die Fülle der Überlieferung rechtlicher Traditionen der orientalischen Kirchen erweiterten. Immer mehr hatte sich in Selbs Denken die Notwendigkeit gefestigt, eine einheitliche, den philologischen Erfordernissen genügende und der juristischen Interpretation eine gesicherte Grundlage gebende Neuedition des SRRB zu erarbeiten. Dieser Absicht dienten die Reisen in den Orient, welche möglichst alle Handschriften der Quelle der europäischen Forschung durch photographische Aufnahmen zugänglich machen sollten. Dabei war das Augenmerk auf die gesamte Rechtsüberlieferung der Kirchen, die in den handschriftlichen Quellen ausfindig gemacht werden konnte, gerichtet. In Auswertung von Mikrofilmen aus europäischen Bibliotheken war Selb schon früh auf einen bislang unbekannten syrischen Rechtstext gestoßen (1968 als *Sententiae Syriacae* vorläufig ediert und übersetzt), den er 1990 in vollständiger Form und mit sorgfältigem Kommentar als Monographie veröffentlichte. In der Zwischenzeit hat sich Selb der kanonistischen Tradition der orientalischen Kirchen zugewandt. Die von zahlreichen Aufsätzen begleiteten Früchte dieser Beschäftigung mündeten in zwei monographische Darstellungen des Kirchenrechts der Nestorianer (1981) und der Westsyrier (1989). Diese Bände sollten eine monographische Darstellung der Kirchenrechtsgeschichte weiterer orientalischer Kirchen einleiten, für welche er Autoren mit jeweils sprachlich passender Kompetenz ersehnte. Neben der Arbeit an den genannten Kirchenrechtsge-

schichten nahm die Arbeit an der Interpretation der syrischen Sentenzen ihren Gang. Es war für den akademischen Lehrer Walter Selb nicht untypisch, daß auch Studenten, Assistenten und Kollegen an der Arbeit teilhaben durften, indem einzelne Textpassagen semesterweise in Seminarveranstaltungen behandelt wurden. Dieselbe Arbeitsweise wurde auch für die nach Erscheinen der Sentenzen im Mittelpunkt stehende Kommentierung der von Selb und Kaufhold gemeinsam erarbeiteten kritischen Edition des SRRB eingehalten. Die Kommentierungsarbeit war im Endstadium, als das Krebsleiden Walter Selbs – 1992 entdeckt – 1993 zum Ausbruch gekommen war.

Mit Rücksicht auf das umfangreiche rechtshistorische *œuvre* erscheint es schwer vorstellbar, daß die ganze Schaffenszeit Selbs hindurch auch die Arbeit am geltenden Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht währte und ebenfalls in zahlreichen Aufsätzen, Kommentaren und Monographien ihren literarischen Niederschlag fand. Der Hand Selbs entstammten die Bücher „Schadensbegriff und Regreßmethoden“ (1963), „Das Quotenvorrecht der Sozialversicherungsträger“ (1969) und ein wesentlicher Beitrag über das Vertragspartnerrecht, veröffentlicht in dem von Theodor Tomandl herausgegebenen „System des österreichischen Sozialversicherungsrechts“.

Die vorgeburtliche Schädigung, die fehlgeschlagene Familienplanung, die künstliche Reproduktion des Menschen, sowie Rechtsprobleme der Genforschung hat Selb ebenso fachkundig untersucht, wie er die §§ 255 bis 274 BGB im Staudinger seit 1979 kommentierte und im Münchner Kommentar die §§ 420 bis 432 BGB auslotete. Im Handbuch des Schuldrechts, von D. Medicus herausgegeben, hat Selb das Thema „Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern“ dargestellt.

Die Vielfalt der wissenschaftlichen Arbeiten scheint dem Außenstehenden nur erreichbar durch einen Verzicht auf persönliche Beziehung, durch Ausschluß von Privatheit zugunsten der Domäne der Arbeit. Wer so denkt, kennt nicht das Arbeitstempo Walter Selbs. Er konnte in kürzester Zeit mit unheimlicher Konzentration schwierigste Themen in schlichter Sprache zu Papier bringen und der Druckreife zuführen. Daher hatte er auch Zeit für seine Familie und sie war ihm zentraler Inhalt seines Lebens. Die Sorge um seinen schwer behinderten Sohn war ihm ein Anliegen, dem er in beispielgebender Weise entsprach. So wie Walter Selb als pater familias mit Ernst und Freude sich den Seinen widmete, so war er ein wahrer Freund seinen Assistenten, Schülern und Kollegen. Zu Gast im Hause in Gainfarn sein zu dürfen, bedeutete einen kulinarischen Genuß, der von Frau Rita geschaffen worden ist, dessen exquisite Grundlagen, wie Pilze und Forellen, der Hausherr jedoch durch eigenen Fleiß gewonnen hatte. Nur

nebenbei sei erwähnt, daß beim Sammeln oder Fischfang die Teilnahme von Freunden stets erwünscht war. Gärtnerische Freude verband Walter Selb mit meiner Frau und mir durch Jahrzehnte. Der Weingenuß in abendlicher Runde hat Kollegen mit Walter Selb durch die Jahre hindurch festlich verbunden. Ernste Diskussion und loser Scherz wechselten in der Runde, die unser Freund in jeder Hinsicht zu unterhalten wußte.

Walter Selbs Grundlage all seines Wirkens war sein offenes, für seine Person höchsten Anforderungen genügendes katholisches Christentum. Sein unerschütterlicher Glaube ließ ihn die schlimmste Herausforderung eines Menschen mit der wahren Würde des christlichen Stoikers ertragen: die Gewißheit des nahen Todes mit der gleichen Sicherheit des Gewinnes der Welt der Ewigkeit zu erwarten.

Es gibt kaum Tage, da mir der Verlust unseres Freundes Walter nicht schmerzlich bewußt wird. Unsere Hoffnung liegt in der Begegnung im unverlierbaren Garten des Paradieses. Möge Deinem Körper die Erde leicht sein!

Nachrufe:

Th. Mayer-Maly, Almanach der ÖAW 144: 1993/94 (1994) 419–423 (mit Bild).

J. Aßfalg, Oriens Christianus 78 (1994) 254.

G. Thür / H. Kaufhold, SZ 112 (1995) LIX–LXXX.

W. Ernst, JZ 1995, 87.

P. Pieler, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 44 (1995/97) 325–327.

Bibliographie:

M. Memmer, Schriftenverzeichnis von Walter Selb, SZ 112 (1995) 770–788.

ABKÜRZUNGEN

Die Autoren folgen jeweils den Konventionen ihrer Fachrichtung. Für die römischrechtlichen Quellen sei auf M. Kaser, *Das Römische Privatrecht* I² und II², München 1971 bzw. 1975, verwiesen (die von D. Liebs in seiner Tabelle verwendeten Siglen sind aus S. 42 aufgelöst), zu den Papyruseditionen s. RdP I, 213–250. Zur Bequemlichkeit des Lesers seien einige öfter gebrauchte Siglen hier angeführt:

Aeg	Aegyptus (Milano)
BIDR	Bulletino dell'Istituto di Diritto Romano (Roma)
CJ	Codex Iustinianus
CT	Codex Theodosianus
D	Digesta Iustiniani
IRMAE	Ius Romanum Medidii Aevi (Milano)
JEA	The Journal of Egyptian Archaeology (London)
MGH	Monumenta Germaniae Historica (Leipzig u.a.)
PS	Pauli Sententiae receptae
RdP I / II	H.J. Wolff, <i>Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats I</i> (postum hg. v. H.-A. Rupprecht) / II (= <i>Handbuch d. Altertumswiss. V 1 / 2</i>), München 2002 / 1978
RHBR.....	L. Burgmann / M.Th. Fögen / A. Schminck / D. Simon, <i>Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts I</i> , Frankfurt 1995
SZ	<i>Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung</i> (Wien)
TR	<i>Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis</i> (Den Haag)
ZPE	<i>Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik</i> (Bonn)

QUELLENREGISTER

bearbeitet von Philipp Steinsky, Graz

I. Altorientalische Quellen

Altes Testament		Codex Urnammus (CU)	
Deut. 19, 19 ²¹	10	§ 13	2, 4
Deut. 19, 21 ⁸	10	§ 14	2
Ex. 21, 23 – 25 ⁸	10	§ a 2 (/28)	2
Lev. 24, 18 – 20 ⁸	7	§ a 3 (/29)	2
Codex Hammurabi (CH)		Mittelassyrische Gesetze	
§ 1	4	<i>Tafel A</i>	
§ 2	4	§ 17	6
§ 3	4	§ 18	6
§ 4	4	§ 19	6
§ 127	4	§ 20	6
§ 129	5	<i>Tafel N</i>	
§ 131	5	§ 1	6
		§ 2	6
Codex Lipitištar (CL)			
§ 17	3		

II. Papyri

BGU		P.Dem. Gieben	
<i>VIII</i>		2 (LB 30, 127 ff.	
1827	21 ¹⁰	= SB XXIV, 16224) 21 ¹¹	
<i>XV</i>		P.Dem. Bgsch.	
2476	22 ¹⁶	12 (= P.Hausw. 18)	21 ¹¹
P.Col. Zen. <i>II</i>		22	21 ¹¹
66	24	23	21 ¹¹

P.Ehev. 18	21 ¹⁰	<i>XLVI</i> 3285	20u. ⁸
P.Ent. 79	24	P.Rein. <i>I</i> 7 (= LB 22, 9)	22
P.Fouad <i>I</i> 34	22	P.Ryl. <i>II</i> 160c 160d	23 23
P.Grenf. <i>II</i> 26	22	P.Sphinx 1914	22
P.Hausw. 18 s. P.Dem. Bgsch.12		P.Strasb. Dem 9	21 ¹¹
P.Lond. <i>II</i> 262, S. 176 <i>VII</i> 2055	22 ¹⁷ 24 ²²	P.Tebt. <i>I</i> 5 (= SP II, 210) <i>III</i> 776 (= SP II, 271)	23 21 ¹⁰
P.Meyer 8	21	P.Ups. Frid. 2	22 ¹⁶
P.Mich. <i>V</i> 340 341 (= PSI VIII, 934)	22 22	P.Vindob. Sal. 4	22
P.Oxy. <i>II</i> 237 VII 35 255 <i>VIII</i> 1154 <i>XIV</i> 1681 (= SP I, 152) <i>XLII</i> 3061	23 18 24 ²² 25 ²³ 25	P.Vindob. Barbara 9 (= SB XVI, 12687) P.Yale <i>I</i> 46 SB <i>VI</i> 9065 <i>VIII</i> 9861	21 ¹⁰ 25 21 ¹⁰ 24

<i>XIV</i>		(= SB XX, 11114)	25
11410		UPZ I	
(= SB V, 8035)	22	7	24
<i>XXIV</i>		8	24
16252			

III. Literarische Quellen

1) Klassische Autoren

Gellius, <i>Noctes Atticae</i>	
20, 1, 53	7 ⁸

2) Rechtstexte

a) römisch

12 Tafeln		Codex Justinianus	37
8, 2	7 ⁸	5, 1, 5	30 ²⁰
8, 23	2	1, 50, 2	36 ⁵⁴
		7, 42–52	38
Breviar (Lex Romana		1, 51	38 ⁶³
Visigothorum)	27, 31,	9, 12, 7, pr.	9 ¹⁸
	32	<i>Summa Perusina</i>	31
IT 8, 12, 1		<i>Veroneser Scholien</i>	32u. ²⁸
(= LRV IT 8, 5, 1)	28 ⁷		
IT 9, 39, 3		Codex Theodosianus	27f., 32,
(= LRV IT 9, 29, 3)	28 ⁷		34, 35 ⁴⁸
<i>Epitome Aegidii</i>	31	1, 1, 5	36 ⁵⁶
		1, 1, 6	36 ⁵⁶
Codex Euricianus	31	1, 34	38 ⁶³
		<i>Interpretatio</i>	
Codex Gregorianus	27, 32,	3, 13, 4	31 ²⁴
	34, 35 ⁴⁸ ,	8, 12, 1	28 ⁷
	36	9, 39, 3	28 ⁷
Codex Hermogenianus	27, 34,	<i>Kommentare</i>	28
	35 ⁴⁸ , 36		
		Collectio Gaudenziana	31u. ²⁴

Consultatio		Lex Burgundorum	
9, 1–7	36 ⁵⁵	14–19	34 ⁴³
		21–24	34 ⁴³
Digesten Justinians		26–122	34 ⁴³
<i>Const. Omn.</i> 1	30 ¹⁹ , 35 ⁵¹	Lex Romana Curiensis	31
1, 22	38 ⁶³		
9, 3	24	Lex Romana für Burgund	34 ⁴³
10, 1, 12	34 ⁴²		
5, 1, 49 pr.	34 ⁴²		
16, 3, 32	84	Marcian, Ad formulam Hypothecariam	35 ⁴⁸
47, 15, 6	8 ¹⁵		
Edictum Theoderici	33f.	Modestin, Differentiae	35 ⁴⁸
105	34 ⁴²		
139	34 ⁴²	Modestin, Regulae	35 ⁴⁸
Florentin, Inst.	35 ⁴⁸	Novellen Justinians	31
		117, 9, 4	9 ¹⁸
Fragmenta de iure fisci	32	<i>Authenticum</i>	37
		<i>Julian, Epitome</i>	31
Fragmenta Gaudenziana	31	<i>Julian, Scholien</i>	31
Gaius, Institutionen	30	Novellen Theodosius'	
1, 1–20	33 ³⁹	1, 6	36 ⁵⁶
28	33 ³⁹		
<i>Epitome</i>	31, 36 ⁵²	Paulus, De officio adsectorum liber singularis	38
2, 9, 3	31 ²⁴		
<i>Gaius von Autun</i>	29, 35 ⁵²	Paulus, Responsen	35 ⁴⁸
Institutionen Justinians		Paulus, Sabinuskomm.	35 ⁴⁸
<i>Const. Imp.</i> 6	30 ¹⁹		
Hermogenian, Iuris epitomae	32f.	Pseudo-Paulus, Sentenzen	27, 32, 33, 39
Julian, De consiliariis dictatum	37	5, 16, 12	8 ¹⁶
		Pseudo-Ulpian, Opinionen	32f.

Puteolan,		§ 9	35 ⁴⁸
Adessoriorum libri	38	§ 10	35 ⁴⁸
		§ 11	35 ⁴⁸
Sabinus, Adessorii		§ 12	35 ⁴⁸
liber	38	§ 18	35 ⁴⁸
		§ 31	35 ⁴⁸
Scholia Sinaitica		§ 34	35 ⁴⁸
§ 2	30, 35 ⁴⁸	§ 35	35 ⁴⁸
§ 3	35 ⁴⁸	§ 52	36 ⁵⁴
§ 4	35 ⁴⁸		
§ 5	35 ⁴⁸	Ulpian, Ediktskomm.	35 ⁴⁸

b) syrisch

Rechtsbuch des ‘Abdīšō‘		§ 25	35 ⁵⁰
bar Bahrīz	69	§ 26	35 ⁵⁰
		§ 27 II	35 ⁴⁹
Rechtssammlung des		§ 28b	28 ⁵
Gabriel von Baṣrā	69	§ 30	35 ⁵⁰
		§ 32b	28 ⁵
Rechtsbuch des Johannes		§ 34–36	35 ⁵⁰
bar Abgārē	69	§ 39b	28 ⁵
		§ 42–47	35 ⁵⁰
Sententiae Syriacae	27, 28,	§ 45b	28 ⁵
	29, 33,	§§ 49f.	35 ⁵⁰
	36, 44,	§ 51b	28 ⁵
	51, 69,	§ 52	35 ⁵⁰
	71 ¹⁸	§ 56b	28 ⁵
		§ 56c	28 ⁵
Syrisch-Römisches Rechts-		§ 57	9
buch (Selb/Kaufhold)	44, 51,	§ 74b	28 ⁵
	67–80	§ 75b	28 ⁵
§ 1	33	§ 76b–h	28 ⁵
§ 6	35 ⁵⁰	§ 77b	28 ⁵
§ 6b	28 ⁵	§ 77c	28 ⁵
§ 6c	28 ⁵	§ 87a	35 ⁴⁹
§ 19 III	35 ⁴⁹	§ 87b	28 ⁵
§ 22	35 ⁵⁰	§ 88b	28 ⁵

§ 89b	28 ⁵	§ 105	35 ⁴⁹
§ 94b	28 ⁵	§ 106b	28 ⁵
§ 94c	28 ⁵	§ 106c	28 ⁵
§ 98b	28 ⁵	§ 115	35 ⁴⁹
§ 98c	28 ⁵	§ 120b	28 ⁵
§ 102b	28 ⁵	§ 130	35 ⁴⁹
§ 104	35 ⁴⁹	<i>Handschrift P</i> § 75	9

c) byzantinisch

Basiliken	48	Nomos Georgikos	63–66
Collectio LXXXVII capitulorum	50, 55, 60, 66	Nomos Mosaikos	50, 60
		Nomos Nautikos	51
Collectio XCIII capitulorum	55 ⁵⁴	Nomos Stratiotikos	47, 50
Eisagoge	48–50	Novelle der Kaiserin Eirene	50
Ecloga privata	50	Procheiros Nomos	45, 48–50, 64, 66
Ekloge	45–47, 63f., 66	Titel 7	57
Titel 1–18	47		
2, 2	57	Synopsis Basilicorum	49f.
Epanagoge	48	Synopsis Basilicorum (maior)	61
Nomokanon in 14 Titeln	44, 60		

d) arabisch

Arabische Ecloga	51
------------------	----

e) slawisch

Codex Vallicellianus F 47	54–56	Nomokanon des Methodios	52f., 66
Drevneslavjanskaja Kormčaja (Altslawischer Nomo- kanon)	53–57, 56f., 60, 62, 66	Svetosavska Krmčija (Serbischer Nomokanon)	56–63, 66
Gesetz des Zaren Stefan Dušan	65	Syntagma des Matthaios Blastares (serbische Übersetzung)	61f., 66
Knigi zakonnye	64, 66	Ustjuger Nomokanon	53, 62
Merilo pravednoe	62	Zakon sudnyj ljudem	53